21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache 21(4)249
vom 6. November 2026

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 6. November 2026

zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts
BT-Drucksachen 21/7868, 21/8295

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Änderungsantrag

Der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

– Drucksache 21/7868 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

 a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

 aa) Die Angabe zu § 65 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

 „§ 65 Verbot sicherheitsgefährdender Aufzeichnungen; öffentliche Hinweispflichten“.

 bb) Die bisherigen Angaben zu den §§ 65 bis 79 werden zu den Angaben zu den §§ 66 bis 80.

 b) § 1 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

 „Der Bund und die Länder sind verpflichtet, beim Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder zusammenzuarbeiten, soweit dadurch nicht überragend wichtige Sicherheitsinteressen des Bundes oder eines Landes erheblich beeinträchtigt werden.“

 c) § 2 wird wie folgt geändert:

 aa) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

 „(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Absatz 1 aus Strukturen Organisierter Kriminalität Unterstützung erhalten, kann das Bundesamt für Verfassungsschutz im Rahmen seiner Aufgabe nach Absatz 1 zur Ermittlung solcher Zusammenhänge auch solche Strukturen aufklären. Dabei bestimmt sich die Beobachtungsbedürftigkeit nach der Beobachtungsbedürftigkeit der Bestrebung oder Tätigkeit, deren Unterstützung angenommen wird.“

 bb) Der bisherige Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

 „(5) Zur Eigensicherung schützt das Bundesamt für Verfassungsschutz seine Amtsleitung, Bediensteten, verdeckte Hilfspersonen, Einrichtungen, Gegenstände und geheimhaltungsbedürftigen Informationen vor Tätigkeiten, die geeignet sind, seine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung zu beeinträchtigen.“

 cc) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und in Nummer 2 wird die Angabe „bei Bedarf“ gestrichen.

 d) In § 3 Absatz 4 Nummer 4 wird die Angabe „§ 2 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 5“ ersetzt.

 e) Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

 „Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, dass in der Zusammenarbeit überragend wichtige Sicherheitsinteressen des Bundes oder eines Landes erheblich beeinträchtigt werden, kann das Bundesamt für Verfassungsschutz, wenn dem die Mehrheit der Verfassungsschutzbehörden der Länder zustimmt, Anpassungen in der Zusammenarbeitspflicht, einschließlich der Verfügbarkeit des nachrichtendienstlichen Informationssystems, für die Verfassungsschutzbehörden bindend festlegen. Bei Gefahr in Verzug kann das Bundesamt für Verfassungsschutz Anpassungen bindend festlegen. Anpassungen treten außer Kraft, wenn

 1. das Bundesamt für Verfassungsschutz sie aufhebt oder

2. im Fall des Satzes 4 dies wenigstens die Hälfte der Verfassungsschutzbehörden der Länder verlangt.“

f) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Telekommunikationsdienste nach Satz 1 sind auch Dienstleistungen, soweit sie eine interpersonelle und interaktive Telekommunikation lediglich als untrennbar mit einem anderen Dienst verbundene untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen.“

bb) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Die Zulässigkeit eines Ersuchens um eine qualifizierte Auskunft und der Weiterverarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 22, auch in Verbindung mit den §§ 30 bis 34; § 35 ist entsprechend anzuwenden. Für Ersuchen zu Umständen von Telekommunikation genügt deren räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(4) Zum Zwecke einer etwaigen Erhebung nach Absatz 3 darf das Bundesamt für Verfassungsschutz die nach Absatz 1 Verpflichteten dazu verpflichten, Verkehrsdaten nach § 3 Nummer 70 des Telekommunikationsgesetzes von betroffenen Personen unverzüglich zu sichern, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass nach Gewinnung weiterer Erkenntnisse eine Erhebung nach Absatz 3 gerechtfertigt sein könnte, und
2. die Daten zur Aufklärung einer wenigstens erheblich beobachtungsbedürftigen Bedrohung von Bedeutung sein können.

(5) Auf Ersuchen zu Inhalten von Telekommunikation müssen die Verpflichteten die ihnen zur Übermittlung anvertrauten Inhalte ausleiten und die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation ermöglichen, auch durch Zugangsgewährung zu ihren Einrichtungen während ihrer üblichen Geschäftszeiten.“

cc) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und in Nummer 1 wird die Angabe „Erbringung“ durch die Angabe „Einbringung“ sowie die Angabe „ihm“ durch die Angabe „ihnen“ ersetzt.

dd) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 3 Nummer 3 wird die Angabe „§ 74“ durch die Angabe „§ 75“ ersetzt.

bbb) Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Sätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf Telekommunikationsdienste nach Absatz 1 Satz 2.“

ee) Nach dem neuen Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Zuständig für die Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 7 Satz 3 Nummer 2 ist das Bundesamt für Verfassungsschutz. Soll

mit der Durchführung einer Überwachungsmaßnahme eine Person betraut werden, für die innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung nach Bundes- oder Landesrecht durchgeführt worden ist, soll von einer erneuten Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden.“

ff) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 9.

g) In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 6 und 7“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 3, 7 und 8“ ersetzt.

h) Nach § 15 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Bundespolizei darf keinen Zugriff gewähren auf

1. eine biometrische Detektion in Echtzeit nach § 31b des Bundespolizeigesetzes,
2. die Gesamtheit ihrer Einrichtungen zur Videoüberwachung des öffentlich zugänglichen Raums.“

i) § 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Erprobungsregelungen nach Satz 2 bedürfen zudem der Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums.“

bb) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern“ durch die Angabe „Bundesamt für Verfassungsschutz“ ersetzt.

j) § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 4 wird nach der Angabe „Mitglieds“ die Angabe „oder einer Fraktion in einem solchen Parlament“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Ausnahme von Satz 2 Nummer 4 kann die Amtsleitung zu den dort genannten Bediensteten zulassen, wenn die Aufgabenerfüllung des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Im Fall einer Ausnahme von Satz 2 Nummer 1 sind bei der Führung des Jugendlichen Belange der Fürsorge besonders zu berücksichtigen, insbesondere muss eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben und eine maßgebliche Beeinträchtigung der psychischen oder sozialen Entwicklung der minderjährigen Person durch besonders geschultes Personal ausgeschlossen sein und auf einen Ausstieg aus verfassungsfeindlichen Bestrebungen hingewirkt werden.“

k) In § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „die nicht interpersonelle Telekommunikationsdienste (§ 3 Nummer 24 des Telekommunikationsgesetzes) sind“ durch die Angabe „soweit der Dienst nicht, auch nicht als untergeordnete Nebenfunktion, im direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch im Sinne des § 3 Nummer 24 des Telekommunikationsgesetzes besteht“ ersetzt.

l) In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „nachrichtendienstliche eingreifen“ durch die Angabe „nachrichtendienstlich eingreifen“ ersetzt.

m) § 33 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e wird nach der Angabe „nach“ die Angabe „§ 13 Absatz 4,“ eingefügt.

bb) Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. beim Betreten von Wohnungen (§ 16 Absatz 6 Satz 2) oder bei der technischen Datenerhebung aus Wohnungen (§§ 27, 28 Absatz 2) die betreffende Wohnung oder die betreffenden Wohnräume.“

cc) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „nach“ die Angabe „§ 13 Absatz 4,“ eingefügt.

dd) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Anordnung ist mit Sachverhalt und Begründung, einschließlich zur Befristung, unter Angabe der Rechtsgrundlage aktenkundig zu machen. Ihre Durchführung ist zu dokumentieren.“

n) § 34 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 3 Buchstabe c wird der folgende Buchstabe d eingefügt:

„d) die Vertrauensperson minderjährig ist,“.

bbb) In Nummer 6 Buchstabe a wird die Angabe „§ 13 Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 3 und 5“ ersetzt.

ccc) Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. Eingriffen in informationstechnische Systeme nach den §§ 23, 25 und 26,“.

ddd) Nummer 9 wird gestrichen.

eee) Nummer 10 wird zu Nummer 9 und nach der Angabe „§ 29“ wird die Angabe „sowie Verlängerungen nach § 33 Absatz 4 Satz 2 von Anordnungen nach § 13 Absatz 4“ eingefügt.

fff) Nummer 11 wird zu Nummer 10.

bb) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „Beteiligte“ durch die Angabe „Beteiligter“ ersetzt.

bbb) In Satz 3 wird nach der Angabe „Stehen“ die Angabe „ausnahmsweise“ eingefügt.

ccc) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der zuständige Senat des Bundesverwaltungsgerichts entscheidet durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichterin oder Einzelrichter über die Rechtmäßigkeit der Anordnung.“

o) § 37 Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Anwendungen, die anpassungsfähig auf einen autonomen Betrieb angelegt sind,

1. dürfen in einem Drittstaat nur beschafft werden, wenn keine gleich geeignete Anwendung des Bundesamtes für Verfassungsschutz

selbst, einer anderen inländischen Stelle oder einer Stelle eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union verfügbar ist,

2. müssen ein angemessenes Niveau an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit erreichen,

3. dürfen keine diskriminierenden Algorithmen herausbilden oder verwenden,

4. sind auf ordnungsgemäßes Funktionieren durch das Bundesamt für Verfassungsschutz stichprobenartig zu überprüfen.

Bei Prüfung der Geeignetheit nach Satz 1 Nummer 1 sind neben der technischen Beschaffenheit der Anwendung auch Belange der Datensicherheit und digitalen Souveränität zu berücksichtigen.“

p) § 43 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 68“ durch die Angabe „§ 69“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 70“ durch die Angabe „§ 71“ ersetzt.

q) § 59 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

„1. die von einer besonderen Bedrohung ausgehende Gefährdung durch Einwirkung einer anderen öffentlichen, nicht nachrichtendienstlichen Stelle, insbesondere einer Polizeibehörde, nicht abgewendet werden kann, oder

2. die Informationen, die zur Abwehr einer von einer besonderen Bedrohung ausgehenden Gefährdung erforderlich sind, einer anderen öffentlichen, nicht nachrichtendienstlichen Stelle, insbesondere einer Polizeibehörde, nicht übermittelt werden können, weil nach § 51 eine Übermittlung nicht möglich ist.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 16 Absatz 6 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.“

bbb) Nach dem neuen Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Bereitstellung falscher Informationen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c darf zudem nicht mit dem Ziel erfolgen, eine Person insbesondere in deren privaten, beruflichen oder sozialen Umfeld zu diskreditieren.“

cc) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Schutzmaßnahme Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes berührt, unterrichtet das Bundesamt für Verfassungsschutz den Bundesnachrichtendienst über das Ziel der Maßnahme. Ist eine Unterrichtung vor Durchführung der Maßnahme nicht möglich, ist sie unverzüglich nachzuholen.“

r) § 60 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

bb) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

cc) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Eine Einstufung nach Absatz 2 wird erst wirksam und eine Anordnung nach Absatz 4 darf erst vollzogen werden, wenn der Unabhängige Kontrollrat die Rechtmäßigkeit festgestellt hat. Würde anderenfalls der Zweck der Maßnahme vereitelt oder wesentlich erschwert, kann in der Anordnung auch deren vorläufige Vollziehbarkeit nach § 31 des UKRat-Gesetzes angeordnet werden; im Falle der Einstufung gilt § 31 des UKRat-Gesetzes entsprechend.“

s) In § 62 Absatz 1 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern“ durch die Angabe „Bundesamt für Verfassungsschutz“ ersetzt.

t) Nach § 64 wird der folgende § 65 eingefügt:

„§ 65

Verbot sicherheitsgefährdender Aufzeichnungen; öffentliche Hinweispflichten

(1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Bundesamtes für Verfassungsschutz

1. von Dienststellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz bildliche Aufzeichnungen anzufertigen oder
2. von Bediensteten des Bundesamtes für Verfassungsschutz im räumlichen Umfeld einer Dienststelle oder bei der Ausübung ihrer dienstlichen Funktion bildliche oder akustische Aufzeichnungen anzufertigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen der üblichen Medienberichterstattung. Absatz 1 Nummer 2 gilt darüber hinaus nicht für bildliche und akustische Aufzeichnungen von Beschäftigten des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Rahmen ihrer Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen oder bei sonstigen öffentlichen Auftritten in Ausübung ihrer dienstlichen Funktion.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Öffentlichkeit durch Beschilderung darauf hinzuweisen, dass

1. eine Örtlichkeit vorübergehend zu einem besonderen Sicherheitsbereich erklärt und gesperrt wird,
2. der Einsatz von Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bei qualifiziert funktionsgefährdenden Tätigkeiten in einer Dienststelle und in unmittelbarer Nähe zu dieser Dienststelle möglich ist und
3. das Anfertigen von Aufzeichnungen nach Maßgabe des Absatzes 1 verboten ist.

Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt nicht, wenn Dienststellen nicht offen als solche des Bundesamtes für Verfassungsschutz erkennbar sind.“

u) Der bisherige § 65 wird zu § 66.

v) Der bisherige § 66 wird zu § 67 und in Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „§ 65 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 66 Absatz 1“ ersetzt.

w) Die bisherigen §§ 67 bis 70 werden die §§ 68 bis 71.

x) Der bisherige § 71 wird zu § 72 und wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann Anordnungen und andere Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 11 bis 15 oder des § 61 Satz 3 Nummer 2 oder 3 sowie der auf Grund von § 78 ergangenen Rechtsverordnungen sicherzustellen.“

bbb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Bundesministerium des Innern“ durch die Angabe „Bundesamt für Verfassungsschutz“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern“ durch die Angabe „Bundesamt für Verfassungsschutz“ sowie die Angabe „dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung“ durch die Angabe „der Bundesnetzagentur“ ersetzt.

y) Der bisherige §§ 72 wird zu § 73.

z) Der bisherige § 73 wird durch den folgenden § 74 ersetzt:

„§ 74

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 65 Absatz 1 eine dort genannte Aufzeichnung anfertigt und dadurch wissentlich die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Funktionsfähigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz gefährdet.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 9 Absatz 3 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 2 oder § 61 Satz 2, eine Mitteilung macht.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag des Bundesamtes für Verfassungsschutz verfolgt.“

aa) Der bisherige § 74 wird zu § 75 und wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 71 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 72 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 13 Absatz 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 5“ ersetzt.

ccc) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 13 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 6“ ersetzt.

ddd) In den Nummern 5, 6 und 7 wird jeweils die Angabe „§ 13 Absatz 6“ durch die Angabe “§ 13 Absatz 7“ ersetzt.

eee) Nummer 8 wird gestrichen.

fff) Die Nummern 9 bis 11 werden zu den Nummern 8 bis 10.

ggg) Nummer 12 wird durch die folgenden Nummern 11 und 12 ersetzt:

„11. entgegen § 73 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

12. einer vollziehbaren Anordnung nach § 73 Absatz 3 Satz 2 zuwiderhandelt oder“.

hhh) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 72“ durch die Angabe „§ 73“ ersetzt.

bb) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4, 8, 9 und 10 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 bis 7, 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium des Innern“ durch die Angabe „Bundesamt für Verfassungsschutz“ ersetzt.

bbb) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige § 75 wird zu § 76 und wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 13 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 7“ ersetzt.

bb) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 70“ durch die Angabe „§ 71“ ersetzt.

cc) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 69 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 70 Absatz 3“ ersetzt.

cc) Der bisherige § 76 wird zu § 77 und wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Datenerhebungen über Inhalte, auch verbunden mit den Umständen, von Post- und Telekommunikationsverkehren nach den §§ 13, 14 und 22, auch in Verbindung mit den §§ 31, 32 und 35, wenn im Landesrecht eine grundsätzlich vorherige und unabhängige Anordnungskontrolle vorgesehen ist, die auch die Zuständigkeit nach § 35 Absatz 5 wahrnimmt, und“.

bb) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Auf Übermittlungen an eine Landesbehörde für Verfassungsschutz durch eine Behörde eines anderen Landes oder des Bundes ist § 10 Absatz 1 und 4 Satz 1 anzuwenden.“

dd) Der bisherige § 77 wird zu § 78 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „dem Bundesministerium für Finanzen“ durch die Angabe „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 13 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 6“ ersetzt.

ee) Der bisherige § 78 wird zu § 79 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 65 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 66 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

ff) Der bisherige § 79 wird durch den folgenden § 80 ersetzt:

„§ 80

Übergangsvorschriften

(1) Für Anordnungen nachrichtendienstlicher Maßnahmen, die auf Grundlage des § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes in der bis einschließlich 30. Dezember 2026 geltenden Fassung oder des Artikel 10-Gesetzes in der bis einschließlich 30. Dezember 2026 geltenden Fassung erlassen worden sind und deren Befristung am 31. Dezember 2026 noch nicht abgelaufen ist, beträgt die Anordnungsdauer zwölf Monate. Dies gilt nicht für Eilanordnungen nach § 15a des Artikel 10-Gesetzes in der bis einschließlich 30. Dezember 2026 geltenden Fassung, wenn sie nur vorläufig durch ein Mitglied der G 10-Kommission bestätigt wurden, ohne dass auch bereits die G 10-Kommission nach § 15a Absatz 3 des Artikel 10-Gesetzes in der bis einschließlich 30. Dezember 2026 geltenden Fassung entschieden hat. Eilanordnungen nach Satz 2 dürfen bis einschließlich 1. Januar 2027 vollzogen werden; die erhobenen Daten dürfen darüber hinaus weiterverarbeitet werden.

(2) Abweichend von § 13 Absatz 8 Satz 1 ist das Bundesministerium des Innern für die Sicherheitsüberprüfung nach § 13 Absatz 7 Satz 3 Nummer 2 zuständig, wenn es vor dem 31. Dezember 2026 bereits nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes in der bis einschließlich 30. Dezember 2026 geltenden Fassung ein Sicherheitsüberprüfungsverfahren eingeleitet hat.

(3) Abweichend von den §§ 33 und 34 können Anordnungen nachrichtendienstlicher Maßnahmen bis einschließlich 31. Dezember 2027 nach den Vorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes in der bis einschließlich 30. Dezember 2026 geltenden Fassung erlassen und vollzogen werden. Dies gilt nicht für die Anordnung der in § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und 7 und Absatz 4 genannten Maßnahmen.

(4) § 35 gilt für nachrichtendienstliche Maßnahmen, für die in Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 noch keine unabhängige Anordnungskontrolle nach § 34 erfolgt ist, bis einschließlich 31. Dezember 2027 nur dann, wenn bereits vor dem 31. Dezember 2026 eine Mitteilungspflicht bestand.

(5) Die Dienstvorschrift nach § 16 Absatz 4 Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 2027 neu zu erlassen. In die nach Satz 1 neu zu erlassende Dienstvorschrift dürfen nachrichtendienstliche Mittel nach § 16 Absatz 4 Satz 2 nur dann zur Erprobung aufgenommen werden, wenn sie nicht bereits in der bis zum Erlass dieser Dienstvorschrift geltenden Dienstvorschrift enthalten sind oder dort enthalten waren.

(6) Solange für Datenerhebungen nach § 77 Absatz 1 Nummer 2 nach Landesrecht keine grundsätzlich vorherige und unabhängige Anordnungskontrolle besteht, ist bis längstens zum Ablauf des 31. Dezember 2031 das Artikel 10-Gesetz in der bis einschließlich 30. Dezember 2026 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 34 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 34 Besondere Vorgaben für personenbezogene Daten mit qualifiziertem Inlandsbezug“.

bb) Die Angabe zu § 107 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 107 Aufzeichnungsverbot; öffentliche Hinweispflichten“.

b) § 2 Absatz 2 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die außenpolitische Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland als Grundlage ihrer Stellung in der Staatengemeinschaft und im machtpolitischen Kräftefeld der internationalen Beziehungen,“.

c) § 5 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies im Einzelfall zur nachrichtendienstlichen Auslandsaufklärung erforderlich ist, darf der Bundesnachrichtendienst personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen mittels einer Anwendung erheben, die biometrische Merkmale mit Daten abgleicht, auf die der Bundesnachrichtendienst zur nachrichtendienstlichen Auslandsaufklärung zugreifen darf. Der Abgleich darf auch durch eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle in einem Drittstaat erfolgen, wenn der Abgleich nicht durch den Bundesnachrichtendienst selbst, eine andere inländische Stelle oder eine Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gleichermaßen erfolgen kann. Bei Prüfung, ob der Abgleich gleichermaßen durch den Bundesnachrichtendienst selbst, eine andere inländische Stelle oder eine Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erfolgen kann, sind auch Belange der Datensicherheit und digitalen Souveränität zu berücksichtigen. Führt den Abgleich nicht der Bundesnachrichtendienst selbst oder eine andere inländische öffentliche Stelle durch, so hat er geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Rückschlüsse auf das konkrete Aufklärungsinteresse zu verhindern. Die im Rahmen des biometrischen Abgleichs erhobenen Daten sind nach Durchführung des Abgleichs zu löschen, wenn keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten im Einzelfall für die nachrichtendienstliche Auslandsaufklärung erforderlich sind. Der Unabhängige Kontrollrat hat die Einhaltung der besonderen Vorschriften für eine Erhebung durch biometrischen Abgleich mindestens alle zwei Jahre zu kontrollieren.“

d) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „der Datenerhebung“ gestrichen.

bb) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Sieht eine Maßnahme besondere Voraussetzungen für den Fall vor, dass sich die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, im Bundesgebiet aufhält oder eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit ist, so gelten diese besonderen Voraussetzungen nicht, soweit

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person hoheitliche Aufgaben einer fremden Macht wahrnimmt, und
2. zu erwarten ist, dass durch die jeweilige Maßnahme ausschließlich oder ganz überwiegend Erkenntnisse erlangt werden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der hoheitlichen Aufgaben stehen.

Die Gründe, die bei einer Maßnahme zu einer Anwendung des Satzes 1 geführt haben, sind vom Bundesnachrichtendienst zu dokumentieren.“

cc) In Absatz 4 wird die Angabe „der Datenerhebung“ gestrichen.

e) § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Angabe „in Satz 3“ durch die Angabe „in Satz 2“ ersetzt.

bb) Nach Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Bundespolizei darf keinen Zugriff auf eine biometrische Detektion in Echtzeit nach § 31b des Bundespolizeigesetzes oder die Gesamtheit ihrer Einrichtungen zur Videoüberwachung des öffentlich zugänglichen Raums gewähren.“

f) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. Stellen, die

a) öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung mitwirken, oder

b) eine interpersonelle und interaktive Kommunikation lediglich als untrennbar mit einem anderen Dienst verbundene untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen,“.

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 4 und 5“ durch die Angabe „Nummer 4 und 5 Buchstabe a“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird die Angabe „sich einer einer“ durch die Angabe „sich einer“ ersetzt.

g) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 13

Qualifizierte Ersuchen gegenüber nicht öffentlichen Stellen; Sicherung von Verkehrsdaten“.

bb) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ist das Ersuchen auf Standortdaten einer Person gerichtet, die nach zusammenhängendem Zeitraum, zeitlichen Abständen und geodätischer Genauigkeit zu einer der in § 26 Absatz 1 genannten Maßnahmen der längerfristigen Standortfeststellung gleichwertig sind, so gelten die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 und 2 entsprechend.“

cc) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „erheblliche“ durch die Angabe „erhebliche“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a“ ersetzt.

dd) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird die Angabe „zu seinen Einrichtungen während seiner üblichen Geschäftszeiten“ durch die Angabe „zu ihren Einrichtungen während ihrer üblichen Geschäftszeiten“ ersetzt.

bbb) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. die Einbringung von technischen Mitteln zur Durchführung einer Maßnahme nach § 37 Absatz 1 oder 2 oder § 38 Absatz 1 oder 2 durch Unterstützung bei der Umleitung von Telekommunikation durch die berechtigte Stelle zu ermöglichen

a) durch Mitteilung der zur Einbringung in den umgeleiteten Datenstrom erforderlichen Informationen über die Strukturen der von ihr betriebenen Telekommunikationsnetze und Telekommunikationsanlagen sowie die von ihr erbrachten Telekommunikationsdienste,

b) durch sonstige Unterstützung bei der Umleitung einschließlich der Gewährung des Zugangs zu ihren Einrichtungen während ihrer üblichen Geschäftszeiten sowie der Ermöglichung der Aufstellung und des Betriebs von Geräten für die Durchführung der Maßnahme.“

ee) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei Ersuchen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 9 oder der Ankündigung eines solchen Ersuchens haben die in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 Buchstabe a genann-

ten Stellen unverzüglich die Personen, die mit der Durchführung der Maßnahme betraut werden sollen,

1. auszuwählen,
2. einer einfachen Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz unterziehen zu lassen und
3. über Mitteilungsverbote nach § 8 sowie die Strafbarkeit eines Verstoßes nach § 136 Absatz 2 zu belehren; die Belehrung ist zu dokumentieren.“

bbb) In Satz 2 wird die Angabe „nach Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 9“ ersetzt.

ccc) Satz 4 wird gestrichen.

ff) Nach Absatz 7 werden die folgenden Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) Zuständig für die Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 ist das Bundesamt für Verfassungsschutz. Soll mit der Durchführung eines Ersuchens eine Person betraut werden, für die innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung nach Bundes- oder Landesrecht durchgeführt worden ist, soll von einer erneuten Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden.

(9) Der Bundesnachrichtendienst darf die in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a genannten Stellen ersuchen, Verkehrsdaten nach § 3 Nummer 70 des Telekommunikationsgesetzes von betroffenen Personen unverzüglich zu sichern, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass nach Gewinnung weiterer Erkenntnisse ein Auskunftsersuchen nach Absatz 1 gerechtfertigt sein könnte, und
2. die Daten von Bedeutung sein können
 a) zur nachrichtendienstlichen Auslandsaufklärung oder
 b) für eine zumindest erhebliche Bedrohung für den Fall, dass die betroffen Person deutsche Staatsangehörige, eine sich im Bundesgebiet aufhaltende Person oder eine inländische juristische Person ist.“

h) § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 4 Nummer 2, Absatz 5 Nummer 2 bis 4 und Absatz 9“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b genannten Stellen sind zur Mitwirkung nach § 13 Absatz 5 nur mit den bei ihnen vorhandenen technischen Mitteln verpflichtet.“

i) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „richten, sowie nach § 14 Absatz 2“ durch die Angabe „richten, Ersuchen nach § 13 Absatz 9 sowie Auskunftsersuchen nach § 14 Absatz 2“ ersetzt.

bb) Nach Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Eine Anordnung eines Ersuchens nach § 13 Absatz 9 ist auf höchstens drei Monate zu befristen; sie kann jeweils um höchstens drei Monate verlängert werden.“

cc) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „, einschließlich ihrer Rechtsgrundlage und ihrer Befristung,“ eingefügt.

j) In § 18 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „den §§ 29 oder 133“ durch die Angabe „den §§ 29 oder 113“ ersetzt.

k) Nach § 19 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums, die das Bundeskanzleramt einholt.“

l) § 22 wird durch den folgenden § 22 ersetzt:

„§ 22

Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen

(1) Die Erhebung von personenbezogenen Daten zum Zweck der gezielten Erlangung von Daten aus einer Vertraulichkeitsbeziehung ist unzulässig. Daten entstammen einer Vertraulichkeitsbeziehung, wenn

1. sie Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger oder anderen Personen, die als Seelsorger tätig sind, in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden sind,
2. sie Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten sowie Verteidigerinnen oder Verteidigern in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden sind,
3. sie Journalistinnen oder Journalisten in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden sind,
4. sie Mitgliedern des Deutschen Bundestages, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landtages in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe anvertraut worden sind oder die vorgenannten Personen die Daten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe anderen Personen anvertraut haben oder
5. sie Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, psychologischen Psychotherapeutinnen oder psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -psychotherapeuten, Apothekerinnen oder Apothekern oder Hebammen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden sind, sofern die Berufsträgerin oder der Berufsträger oder die ihr oder ihm Daten anvertrauende Person deutscher Staatsangehörigkeit ist oder sich im Bundesgebiet aufhält.

Daten entstammen auch dann einer Vertraulichkeitsbeziehung, wenn sie einer Person anvertraut oder bekannt geworden sind, die an einer Tätigkeit der in Satz 2 genannten Berufsgruppen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses einschließlich der gemeinschaftlichen Berufsausübung, einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit mitwirkt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist die Datenerhebung zulässig, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

 a) die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Personen

 aa) für eine zumindest erhebliche Bedrohung verantwortlich sind oder diese unterstützen,

 bb) Mitglieder eines abgrenzbaren Netzwerks sind, sofern zugleich tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Netzwerk für eine zumindest erhebliche Bedrohung verantwortlich ist oder von seinen Mitgliedern ausschließlich oder ganz überwiegend dazu genutzt wird, eine zumindest erhebliche Bedrohung zu unterstützen, oder

 cc) in Zusammenhang mit einer zumindest erheblichen Bedrohung stehen, der Grund zu der Annahme gibt, dass durch die Maßnahme Erkenntnisse über diese Bedrohung gewonnen werden können, die nicht gleichermaßen durch eine Maßnahme gegen eine Person nach den Doppelbuchstaben aa und bb zu gewinnen sind; dies kann insbesondere der Fall sein, wenn diese Personen für eine Person nach den Doppelbuchstaben aa und bb bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, die im Zusammenhang mit der zumindest erheblichen Bedrohung stehen, oder

 b) die Datenerhebung notwendig ist zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut, und

2. im Fall der Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc das öffentliche Interesse an den der Vertraulichkeitsbeziehung entstammenden Daten das Interesse an den von den genannten Personen wahrgenommenen Aufgaben und an der Geheimhaltung der diesen Personen anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen überwiegt.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 bedürfen der besonderen Anordnung durch die Behördenleitung oder durch eine von ihr bestimmte Vertretung.

(4) Sofern die Weiterverarbeitung der bei einer in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Person erhobenen personenbezogenen Daten ergibt, dass diese aus einer Vertraulichkeitsbeziehung stammen, dürfen die Daten nur weiterverarbeitet oder übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Anderenfalls sind die Daten unverzüglich zu löschen. § 21 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erhobene personenbezogene Daten sind unverzüglich nach ihrer Erhebung daraufhin zu überprüfen, ob sie zur Aufklärung einer zumindest erheblichen Bedrohung erforderlich sind. Anderenfalls sind sie unverzüglich zu löschen.

(6) Die Entscheidung über die Zugehörigkeit einer Person zu dem in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Personenkreis ist zu dokumentieren.“

m) § 23 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Mitglied des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, Mitglied des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments der Bundesrepublik Deutschland oder Bedienstete eines solchen Mitglieds oder Bedienstete einer Fraktion des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments der Bundesrepublik Deutschland sind oder“.

bb) Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. von Absatz 2 Nummer 1 bei Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind, wenn bei der Führung der jugendlichen Person

a) Belange der Fürsorge besonders berücksichtigt werden und

b) eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben und eine maßgebliche Beeinträchtigung der psychischen oder sozialen Entwicklung der minderjährigen Person durch besonders geschultes Personal ausgeschlossen ist,“.

n) § 30 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. „Nutzerinhalte“ die personenbezogenen Daten in gesprochener oder geschriebener menschlicher Sprache, die eine Person in ein informationstechnisches System eingibt, einschließlich der Daten in menschlicher Sprache, die das System als Reaktion auf eine solche Eingabe für diese Person formuliert, ohne kommunikationsbezogene Inhaltsdaten zu sein,“.

bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 11 werden zu den Nummern 7 bis 12.

cc) Die bisherige Nummer 12 wird zu Nummer 13 und die Angabe „durch Anbieter von Telekommunikationsdiensten“ wird durch die Angabe „durch Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder durch Stellen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b“ ersetzt.

o) In § 31 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Kommunikationsdaten“ die Angabe „über die für eine Einsichtnahme erforderliche Verarbeitung hinaus“ eingefügt.

p) § 32 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 Nummer 3 wird die Angabe „einer erheblichen Gefahr“ durch die Angabe „einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr“ ersetzt.

bb) In Satz 8 wird die Angabe „Nummer 2 bis 3“ durch die Angabe „Nummer 2 und 3“ ersetzt.

q) § 34 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 34

Besondere Vorgaben für personenbezogene Daten mit qualifiziertem Inlandsbezug“.

bb) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Nutzerinhalte, die im Wege der strategischen Aufklärung erhoben wurden und deren Übertragung eine der in § 30 Nummer 7 Buchstabe a bis c genannten Personen veranlasst hat, gelten für die Anwendung dieses Gesetzes als kommunikationsbezogene Inhaltsdaten mit qualifiziertem Inlandsbezug. Die übrigen personenbezogenen Daten derselben Übertragung gelten als kommunikationsbezogene Metadaten mit qualifiziertem Inlandsbezug, sobald erkannt wird, dass die Übertragung Nutzerinhalte nach Satz 1 enthält.

(4) Angaben über den Aufruf von Internetseiten oder anderen zum Abruf bereitgestellten Inhalten, insbesondere Internetadressen, sowie die aufgerufenen Inhalte selbst gelten für die Anwendung dieses Gesetzes als kommunikationsbezogene Metadaten mit qualifiziertem Inlandsbezug, wenn sie im Wege der strategischen Aufklärung erhoben wurden und eine der in § 30 Nummer 7 Buchstabe a bis c genannten Personen den Aufruf veranlasst hat.

(5) In Daten, die im Wege der strategischen Aufklärung erhoben wurden und die keine Kommunikationsdaten sind, dürfen Suchbegriffe, die einer der in § 30 Nummer 7 Buchstabe a bis c genannten Personen zugeordnet sind, nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen des § 33 Absatz 2 vorliegen. § 35 Absatz 3 bleibt unberührt.“

r) In § 35 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 30 Nummer 6“ durch die Angabe „§ 30 Nummer 7“ ersetzt.

s) In § 37 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass“ gestrichen.

t) Nach § 39 Absatz 4 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Maßnahme nach Satz 1 Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz berührt, unterrichtet der Bundesnachrichtendienst das Bundesamt für Verfassungsschutz über das Ziel der Maßnahme. Ist eine Unterrichtung vor Durchführung der Maßnahme nicht möglich, ist sie unverzüglich nachzuholen.“

u) In § 42 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe h wird die Angabe „die kommunikationsbezogene Metadaten nicht länger als zwölf Monate“ durch die Angabe „die kommunikationsbezogenen Metadaten nicht länger als 13 Monate“ ersetzt.

v) Nach § 43 Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für die Anwendung des Absatzes 3 Nummer 1 auf Daten nach § 34 Absatz 3 und 4 gilt § 32 Absatz 3 Satz 5 entsprechend.“

w) § 44 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4 und 5“ durch die Angabe „Absatz 4 bis 6“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Bedrohung und“ durch die Angabe „Bedrohung oder“ ersetzt.

x) Nach § 45 Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 43 Absatz 4 gilt entsprechend.“

y) § 46 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. beim Betreten von Wohnungen nach § 18 Absatz 2 Satz 3 oder bei Maßnahmen der Wohnraumüberwachung nach § 29 Absatz 2 die betreffende Wohnung oder die betreffenden Wohnräume und“.

bb) In Absatz 6 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „, einschließlich ihrer Rechtsgrundlage und ihrer Befristung,“ eingefügt.

z) § 47 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Sind zur Durchführung von Maßnahmen nach § 32 Absatz 2 vorbereitende Maßnahmen erforderlich, die in die Integrität eines informationstechnischen Systems eingreifen, sind diese ohne die Erhebung personenbezogener Daten bereits vor Anordnung zulässig, wenn ansonsten der Erfolg der Maßnahme gefährdet wäre. § 39 Absatz 3 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8 und in Satz 2 wird die Angabe „Anordnungen sowie die Durchführung der Maßnahme“ durch die Angabe „Anordnungen, einschließlich ihrer Rechtsgrundlagen und jeweiligen Befristung, sowie die Durchführung der Maßnahmen“ ersetzt.

aa) § 48 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Maßnahmen nach § 35 Absatz 2, § 36 Absatz 1, § 37 Absatz 1, 2 oder 3 und § 38 Absatz 2 bedürfen der Anordnung durch die Behördenleitung oder durch eine von ihr bestimmte Vertretung. Im Fall von § 37 Absatz 1 gilt dies nur, soweit mit der Maßnahme auf ein von einer der in § 30 Nummer 7 Buchstabe a bis c genannten Personen betriebenes informationstechnisches System zugegriffen oder auf Daten solcher Personen abgezielt wird.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 37 Absatz 2 oder 3 und § 38“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1, 2 oder 3 und § 38 Absatz 2“ sowie die Angabe „soll, und“ durch die Angabe „soll,“ ersetzt.

bbb) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. bei Maßnahmen nach § 37 Absatz 1 zusätzlich die Angabe, ob das informationstechnische System von einer der in § 30 Nummer 7 Buchstabe a bis c ge-

nannten Personen betrieben wird oder die Maßnahme auf Daten solcher Personen zielt, und“.

ccc) Die bisherige Nummer 6 wird zu Nummer 7.

cc) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Sind zur Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 36 bis 38 vorbereitende Maßnahmen erforderlich, die in die Integrität eines informationstechnischen Systems eingreifen, sind diese ohne die Erhebung personenbezogener Daten bereits vor Anordnung zulässig, wenn ansonsten der Erfolg der Maßnahme gefährdet wäre. § 39 Absatz 3 gilt entsprechend.“

dd) In Absatz 6 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „, einschließlich ihrer Rechtsgrundlage und ihrer Befristung,“ eingefügt.

bb) § 50 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Grundordnung“ durch die Angabe „Grundanordnung“ ersetzt.

bb) In Absatz 5 wird nach der Angabe „ist“ die Angabe „einschließlich ihrer Befristung“ eingefügt.

cc) § 51 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Bundesnachrichtendienst darf im Rahmen einer Grundanordnung nach § 50 die zur Abwendung oder Einschränkung einer Gefährdung im Einzelfall erforderlichen erweiterten nachrichtendienstlichen Maßnahmen durchführen. Dies schließt die zur Durchführung der erweiterten nachrichtendienstlichen Maßnahme erforderliche Erhebung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Stellen ein.“

bb) Nach Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 18 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

cc) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Bundesnachrichtendienst“ durch die Angabe „Bundesnachrichtendienstes“ ersetzt.

dd) § 52 Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 bis 7 ersetzt:

„(5) Eine kommerzielle Beschaffung von KI-Anwendungen einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Stelle in einem Drittstaat ist nur zulässig, wenn keine gleich geeignete KI-Anwendung des Bundesnachrichtendienstes selbst, einer anderen inländischen Stelle oder einer Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union verfügbar ist. Bei der Prüfung der Geeignetheit einer KI-Anwendung sind neben ihrer technischen Beschaffenheit auch Belange der Datensicherheit und digitalen Souveränität zu berücksichtigen.

(6) Bevor der Bundesnachrichtendienst eine KI-Anwendung oder eine sonstige Anwendung einsetzt, mit der unter Einbeziehung personenbezogener Daten Auswertungsprodukte im Sinne des § 53 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erstellt werden, stellt er sicher, dass

1. die Anwendung für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist,

2. die technische Zuverlässigkeit festgestellt wurde,

3. bei KI-Anwendungen die Daten, mit denen der Bundesnachrichtendienst die Anwendung trainiert, so ausgewählt und geprüft wurden, dass diskriminierende Ergebnisse so weit wie möglich vermieden werden,

4. Auswertungsprodukte mit qualifiziertem Eingriffsgewicht technisch und organisatorisch nur unter den Voraussetzungen des § 53 abgerufen oder automatisiert verwendet werden können und

5. Ergebnisse automatisierter Auswertungen, die nicht abgerufen werden, nach einer für die Anwendung bestimmten Frist gelöscht oder anonymisiert werden.

Satz 1 gilt entsprechend vor dem Einsatz nach einer wesentlichen funktionalen Änderung der Anwendung.

(7) Der Bundesnachrichtendienst dokumentiert für jede Anwendung nach Absatz 6 Satz 1 unverzüglich in einem Verzeichnis

1. ihre Bezeichnung, ihren Hersteller und den Einsatzzweck,

2. die Auswertungen, für die sie vorgesehen ist, die Arten von Auswertungsprodukten, die sie erstellen kann, und ob es sich um eine KI-Anwendung handelt,

3. bei KI-Anwendungen, die der Bundesnachrichtendienst selbst oder ein Dritter in seinem Auftrag trainiert oder neu trainiert, die wesentlichen Entscheidungen über dieses Training sowie über Tests und Validierung,

4. das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 2, die Vorkehrungen nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 und die Frist nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 5,

5. Häufigkeit und Umfang der Überprüfung nach Absatz 4 Satz 4 und 5 sowie

6. den Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes und wesentlicher funktionaler Änderungen.

Das Verzeichnis ist fortlaufend zu aktualisieren. Es ist dem Bundeskanzleramt und dem administrativen Kontrollorgan des Unabhängigen Kontrollrats einmal jährlich sowie auf Verlangen vorzulegen.“

ee) In § 56 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 47 Absatz 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 8 Satz 2“ ersetzt.

ff) Nach § 60 Absatz 5 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Eine Verwendung nach Satz 2 ist vom Bundesnachrichtendienst unter Angabe der Gründe zu dokumentieren.“

gg) § 66 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „den Vorgaben des § 31 Absatz 2“ durch die Angabe „den Vorgaben des § 34 Absatz 2“ ersetzt.

bb) Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. wenn es sich um kommunikationsbezogene Metadaten handelt,

a) nach 13 Monaten, sofern sie im Wege der strategischen Aufklärung erhoben wurden, oder

b) nach zwölf Monaten, sofern sie mittels einer Maßnahme der Telekommunikationsüberwachung nach § 35 erhoben wurden, oder“.

hh) In § 67 Satz 2 wird die Angabe „§ 21 Absatz 2 und § 22 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 22 Absatz 4 Satz 3,“ ersetzt.

ii) § 96 wird durch den folgenden § 96 ersetzt:

„§ 96

Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums und des Deutschen Bundestages

Der Bundesnachrichtendienst unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium

1. regelmäßig über Maßnahmen nach § 37 Absatz 3,
2. unverzüglich über eine Grundanordnung nach § 50,
3. jährlich über durchgeführte erweiterte nachrichtendienstliche Maßnahmen nach § 51, sofern diese von besonderer Bedeutung sind, und
4. über die Dienstvorschriften des Bundesnachrichtendienstes nach § 95 Absatz 1 und 2.

§ 6 des Kontrollgremiumgesetzes gilt entsprechend.“

jj) § 97 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „festgestellt wurde,“ durch die Angabe „festgestellt wurde, sowie Ersuchen nach § 13 Absatz 9, soweit deren Anordnung verlängert wird,“ ersetzt.

bbb) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Maßnahmen nach § 22 Absatz 2,“.

ccc) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden zu den Nummern 6 bis 8.

ddd) Die bisherige Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

„9. längerfristige optische und akustische Überwachung nach § 27 Absatz 2 Nummer 2 sowie Maßnahmen nach § 27 Absatz 3 Satz 2, falls diese auf die Überwachung von deutschen Staatsangehörigen oder sich im Bundesgebiet aufhaltenden Personen zielen,“.

eee) Die bisherigen Nummern 9 bis 13 werden zu den Nummern 10 bis 14.

fff) Die bisherige Nummer 14 wird durch die folgende Nummer 15 ersetzt:

„15. Erhebung von gespeicherten Daten aus informationstechnischen Systemen nach § 37, soweit die Erhebung einer Anordnung nach § 48 Absatz 1 bedarf,“.

ggg) Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden zu den Nummern 16 und 17.

hhh) Nach der neuen Nummer 17 wird die folgende Nummer 18 eingefügt:

„18. Betreten einer Wohnung nach § 51 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 Satz 3 zur Vorbereitung und Durchführung einer erweiterten nachrichtendienstlichen Maßnahme,“.

iii) Die bisherige Nummer 17 wird zu Nummer 19.

bb) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 22 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 4“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 wird die Angabe „nach , § 46 Absatz 5“ durch die Angabe „nach § 17 Absatz 4, § 46 Absatz 5“ ersetzt.

ccc) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. eine Weiterverarbeitung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten,

a) die aus informationstechnischen Speichern nach § 54 Absatz 2 Nummer 2 ausgelesen wurden, oder

b) die zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken weiterverarbeitet wurden, für andere Zwecke nach § 60 Absatz 5 Satz 2,“.

cc) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 14 und 15“ durch die Angabe „Nummer 15 und 16“ ersetzt.

dd) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 3 wird nach der Angabe „Stehen“ die Angabe „ausnahmsweise“ eingefügt.

bbb) Nach Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der zuständige Senat des Bundesverwaltungsgerichts entscheidet durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichterin oder Einzelrichter über die Rechtmäßigkeit der Anordnung.“

kk) § 99 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die §§ 107 und 145 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.“

ll) Die §§ 107 und 108 werden durch die folgenden §§ 107 und 108 ersetzt:

„§ 107

Aufzeichnungsverbot; öffentliche Hinweispflichten

(1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Bundesnachrichtendienstes

1. von Dienststellen des Bundesnachrichtendienstes bildliche Aufzeichnungen anzufertigen oder
2. von Bediensteten des Bundesnachrichtendienstes im räumlichen Umfeld einer Dienststelle oder bei der Ausübung ihres Dienstes bildliche oder akustische Aufzeichnungen anzufertigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen der üblichen Medienberichterstattung. Absatz 1 Nummer 2 gilt darüber hinaus nicht für bildliche und akustische Aufzeichnungen von Bediensteten des Bundesnachrichtendienstes im Rahmen ihrer Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen oder bei sonstigen öffentlichen Auftritten in Ausübung ihres Dienstes.

(3) Der Bundesnachrichtendienst hat die Öffentlichkeit durch Beschilderung darauf hinzuweisen, dass

1. eine Örtlichkeit vorübergehend zu einem besonderen Sicherheitsbereich erklärt und gesperrt wird,
2. der Einsatz von Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bei qualifiziert funktionsgefährdenden Tätigkeiten in einer Dienststelle und in unmittelbarer Nähe zu dieser Dienststelle möglich ist und
3. das Anfertigen von Aufzeichnungen nach Maßgabe des Absatzes 1 verboten ist.

Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt nicht, wenn Dienststellen nicht offen als solche des Bundesnachrichtendienstes erkennbar sind.

§ 108

Betroffene Personen

Die Befugnisse zur Sicherung der Bediensteten und Dienststellen des Bundesnachrichtendienstes mit Ausnahme der Befugnisse in den §§ 112 und 113 dürfen sich nur richten gegen Personen,

1. die sich in einer Dienststelle des Bundesnachrichtendienstes aufhalten,
2. die eine Dienststelle des Bundesnachrichtendienstes betreten wollen,
3. die unmittelbar nach dem Verlassen einer Dienststelle des Bundesnachrichtendienstes oder dem Versuch, die Dienststelle zu betreten, verfolgt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Personen nicht berechtigt sind, sich in der Dienststelle des Bundesnachrichtendienstes aufzuhalten,
4. die sich in unmittelbarer Nähe zu einer Dienststelle des Bundesnachrichtendienstes aufhalten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte

dafür bestehen, dass die Personen eine qualifiziert funktionsgefährdende Tätigkeit planen, begehen oder begangen haben.

Maßnahmen nach § 109 Absatz 3 und den §§ 110 und 111 dürfen sich gegen Personen nach Satz 1 Nummer 4 nur richten, wenn geeignete polizeiliche Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig erlangt werden kann.“

mm) § 111 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „tatsächliche Anhaltspunkten“ durch die Angabe „tatsächliche Anhaltspunkte“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Die §§ 40 bis 42 des Bundespolizeigesetzes“ durch die Angabe „Die §§ 62 bis 65 des Bundespolizeigesetzes“ ersetzt.

nn) § 119 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Auf Maßnahmen nach Absatz 1 finden die §§ 21 und 22, § 39 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3**Fehler! Keine Dokumentvariable verfügbar.** und § 48 entsprechende Anwendung. Eingriffe nach Absatz 1 in informationstechnische Systeme, die von Angehörigen der in § 22 Absatz 1 Satz 2 genannten Berufsgruppen in dieser Eigenschaft genutzt werden, sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa oder bb oder Buchstabe b vorliegen.“

oo) In § 132 Absatz 1 wird die Angabe „des UKRat-Gesetzes finden keine Anwendung“ durch die Angabe „des UKRat-Gesetzes finden für die Rechtskontrolle über den Bundesnachrichtendienst keine Anwendung“ ersetzt.

pp) § 134 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Bundesverwaltungsamt“ durch die Angabe „Der Bundesnachrichtendienst“ und die Angabe „nach den §§ 12 bis 15“ durch die Angabe „nach den §§ 12 bis 16, 51 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 und 3, nach § 126 Absatz 2 Satz 1 und nach § 127 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird die Angabe „des Bundesverwaltungsamtes“ durch die Angabe „des Bundesnachrichtendienstes“ ersetzt.

ccc) In Satz 3 wird die Angabe „Das Bundesverwaltungsamtes“ durch die Angabe „Der Bundesnachrichtendienst“ ersetzt.

bb) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „das Bundesverwaltungsamt“ durch die Angabe „der Bundesnachrichtendienst“ ersetzt.

qq) § 136 wird durch den folgenden § 136 ersetzt:

„§ 136

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 107 Absatz 1 eine dort genannte Aufzeichnung anfertigt und dadurch wissentlich die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Funktionsfähigkeit des Bundesnachrichtendienstes gefährdet.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 51 Absatz 5 Satz 2 oder § 126 Absatz 3 Satz 2, eine Mitteilung macht.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes verfolgt.“

rr) § 137 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 4 wird gestrichen.

bbb) Die Nummern 5 bis 7 werden zu den Nummern 4 bis 6.

ccc) Nummer 8 wird zu Nummer 7 und die Angabe „erstattet oder“ wird durch die Angabe „erstattet,“ ersetzt.

ddd) Nummer 9 wird durch die folgenden Nummern 8 und 9 ersetzt:

„8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 135 Absatz 3 Satz 2 zuwiderhandelt oder

9. ohne Genehmigung nach § 135 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7, eine Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung aufnimmt.“

bb) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 und 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

cc) In Absatz 3 wird die Angabe „das Bundesverwaltungsamt“ durch die Angabe „der Bundesnachrichtendienst“ ersetzt.

ss) § 139 wird durch den folgenden § 139 ersetzt:

„§ 139

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe der Abschnitte

4, 8 und 9 eingeschränkt. Das Grundrecht auf Leben (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Abschnittes 9 eingeschränkt. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Abschnitte 2 bis 4, 8 und 9 eingeschränkt. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Abschnitte 3, 4, 8 und 9 eingeschränkt.“

tt) § 140 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Eilanordnungen nach § 15a des Artikel 10-Gesetzes in der bis einschließlich 30. Dezember 2026 geltenden Fassung, die nur vorläufig durch ein Mitglied der G 10-Kommission bestätigt wurden, ohne dass auch bereits die G 10-Kommission nach § 15a Absatz 3 des Artikel 10-Gesetzes in der bis einschließlich 30. Dezember 2026 geltenden Fassung entschieden hat; diese Eilanordnungen dürfen bis einschließlich 1. Januar 2027 vollzogen werden; die erhobenen Daten dürfen darüber hinaus weiterverarbeitet werden.“

bb) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „für die in § 97 Absatz 1 Nummer 1, 9, 13 bis 16 und Absatz 6 genannten Maßnahmen“ durch die Angabe „für die in § 97 Absatz 1 Nummer 1, 10, 14 bis 16 und Absatz 6 genannten Maßnahmen“ ersetzt.

cc) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „zum … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalndermonats]“ durch die Angabe „zum 1. Dezember 2027“ ersetzt.

dd) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) § 52 Absatz 6 und 7 ist erst ab dem 31. Dezember 2027 anzuwenden.

(7) Abweichend von § 13 Absatz 8 Satz 1 ist das Bundesministerium des Innern für die Sicherheitsüberprüfung nach § 13 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 zuständig, wenn es vor dem 31. Dezember 2026 bereits nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes in der bis einschließlich 30. Dezember 2026 geltenden Fassung oder nach § 25 des BND-Gesetzes in der bis einschließlich 30. Dezember 2026 geltenden Fassung ein Sicherheitsüberprüfungsverfahren eingeleitet hat.“

ee) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 8 und die Angabe „… [einsetzen: Datum des Tages, vor Inkrafttretens nach Artikel 24 Absatz 1 dieses Gesetzes]“ wird durch die Angabe „30. Dezember 2026“ ersetzt.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 26 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 26 Prüfprogramm, Prüfgrundsätze und Prüfungsplanung für das administrative Kontrollorgan; Prüfaufträge“.

bb) Die Angabe zu § 37 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 37 Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums; Austausch mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“.

b) § 14 wird durch den folgenden § 14 ersetzt:

„§ 14

Besetzung des gerichtsähnlichen Kontrollorgans

(1) Das gerichtsähnliche Kontrollorgan besteht aus zwölf Mitgliedern. Mitglieder des gerichtsähnlichen Kontrollorgans sind

1. die Präsidentin oder der Präsident mit der Amtsbezeichnung Präsidentin oder Präsident des Unabhängigen Kontrollrats,
2. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit der Amtsbezeichnung Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Unabhängigen Kontrollrats sowie
3. zehn Mitglieder mit der Amtsbezeichnung Mitglied des Senats beim Unabhängigen Kontrollrat.

(2) Mitglied des gerichtsähnlichen Kontrollorgans kann nur werden, wer die Befähigung zum Richteramt hat, die Gewähr für eine unabhängige und unparteiische Amtsführung bietet und

1. bis zur Ernennung als Richterin oder Richter an einem obersten Gerichtshof des Bundes tätig gewesen ist,
2. bis zur Ernennung langjährig als Bundesanwältin oder Bundesanwalt oder als Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof tätig gewesen ist,
3. bis zur Ernennung langjährig als Beamtin oder Beamter einer obersten Bundesbehörde tätig gewesen ist, zuletzt in einem Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder in einem höheren Amt der Besoldungsordnung B, und mindestens drei Jahre lang dienstlich Aufgaben mit fachlichem Bezug zur Arbeit von Sicherheitsbehörden wahrgenommen hat oder
4. in einer insgesamt langjährigen Tätigkeit als Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums, eines für Inneres, Auswärtiges oder Verteidigung zuständigen Ausschusses des Deutschen Bundestages oder der G 10-Kommission nach § 15 des Artikel 10-Gesetzes in der bis einschließlich 30. Dezember 2026 geltenden Fassung besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Nachrichtendienste und ihrer Aufgaben erworben hat.

(3) Mindestens acht Mitglieder des gerichtsähnlichen Kontrollorgans müssen zu einem früheren Zeitpunkt als Richterin oder Richter tätig gewesen sein und eine langjährige Erfahrung in dieser Tätigkeit aufweisen (richterliche Mitglieder).“

c) In § 16 Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „bei den obersten Bundesgerichten“ die Angabe „und öffentlich“ eingefügt.

d) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „eines Bundesanwaltes“ die Angabe „oder einer Oberstaatsanwältin oder eines Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof“ eingefügt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „richterlichen“ gestrichen.

bbb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Mindestens eines dieser Ämter ist mit einem richterlichen Mitglied zu besetzen.“

e) In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „zwölf“ durch die Angabe „acht“ ersetzt.

f) § 23 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Angabe „anwesend ist“ die Angabe „und die richterlichen Mitglieder unter den Anwesenden die Mehrheit bilden“ eingefügt.

bb) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Jedes Mitglied eines Kollegialspruchkörpers kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu dem Beschluss oder zu dessen Begründung in einem Sondervotum niederlegen. Das Sondervotum ist dem Beschluss anzuschließen.

(8) In Verfahren vor dem Senat, die grundsätzliche Bedeutung haben, gibt der Senat dem administrativen Kontrollorgan Gelegenheit, zu den Belangen der von der Maßnahme betroffenen Personen und zu seinen Erkenntnissen aus der administrativen Kontrolle Stellung zu nehmen, soweit die Eilbedürftigkeit der Entscheidung nicht entgegensteht.“

g) Nach § 24 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 23 Absatz 7 bleibt unberührt.“

h) § 25 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Leiterin oder der Leiter des administrativen Kontrollorgans unterliegt den Weisungen der Behördenleitung. Weisungen dürfen sich auf die Organisation der administrativen Kontrolle beziehen, nicht aber auf die Prüftätigkeit. Weisungen zum Inhalt des Teils der Berichte, den die Leiterin oder der Leiter des administrativen Kontrollorgans nach § 35 Absatz 1 Satz 3 und § 36 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 verantwortet, zum Inhalt von Stellungnahmen nach § 23 Absatz 8 und zu Äußerungen in einer Anhörung nach § 37 Absatz 2 Satz 3 sind unzulässig.“

i) § 26 wird durch den folgenden § 26 ersetzt:

„§ 26

Prüfprogramm, Prüfgrundsätze und Prüfungsplanung für das administrative Kontrollorgan; Prüfaufträge

(1) Der Senat des gerichtsähnlichen Kontrollorgans beschließt für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten ein Prüfprogramm. Das Prüfprogramm beinhaltet den Rahmen für die strukturbezogene Kontrolle durch das administrative Kontrollorgan. Dem jeweiligen Nachrichtendienst ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräu-

men. Der Senat kann jederzeit durch Beschluss ein laufendes Prüfprogramm ändern; in diesem Fall ist Satz 3 entsprechend anwendbar. Das administrative Kontrollorgan kann Kontrollen jederzeit auch unangekündigt durchführen.

(2) Der Unabhängige Kontrollrat unterrichtet den jeweiligen Nachrichtendienst, die zuständige Aufsichtsbehörde sowie das Parlamentarische Kontrollgremium über das Prüfprogramm. Das Parlamentarische Kontrollgremium kann dem Unabhängigen Kontrollrat Prüfschwerpunkte vorschlagen.

(3) Ein Kollegialspruchkörper des gerichtsähnlichen Kontrollorgans kann konkrete und einzelfallbezogene Prüfaufträge nur zur Durchführung der strategischen Aufklärung nach § 32 des BND-Gesetzes erteilen. Der Unabhängige Kontrollrat unterrichtet den Bundesnachrichtendienst sowie das Bundeskanzleramt über Prüfaufträge.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des administrativen Kontrollorgans beschließt im Einvernehmen mit der Behördenleitung Grundsätze für die administrative Kontrolle (Prüfgrundsätze). Die Prüfgrundsätze regeln mindestens

1. die Prüfungsplanung einschließlich der Bewertung der Risiken und der Bestimmung der Prüfbereiche, die als besonders risikoreich oder als Prüfbereiche geringen Risikos gelten,
2. den Turnus der Prüfungen,
3. die Gewichtung festgestellter Verstöße nach § 33 Absatz 3,
4. die Überwachung der Abhilfe nach § 33 Absatz 4 und
5. die Dokumentation der Prüfungen.

Der Unabhängige Kontrollrat übermittelt die Prüfgrundsätze dem Parlamentarischen Kontrollgremium und den zuständigen Aufsichtsbehörden.

(5) Das administrative Kontrollorgan erfasst die Verarbeitungen personenbezogener Daten und die Maßnahmen, die seiner Kontrolle unterliegen, ordnet sie Prüfbereichen zu und bewertet diese nach ihrem Risiko. Auf dieser Grundlage stellt es im Rahmen des Prüfprogramms einen Prüfungsplan auf, schreibt ihn jährlich fort und legt ihn der Behördenleitung vor. Prüfbereiche mit einem erhöhten Risiko, insbesondere die Einhaltung der Vorschriften über die Mitteilung an Betroffene, sind regelmäßig zu überprüfen. Gesetzlich bestimmte Kontrollfristen bleiben unberührt.“

j) § 27 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Rechtsmäßigkeit“ durch die Angabe „Rechtmäßigkeit“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 wird Nummer 1 durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. beim Bundesamt für Verfassungsschutz für die in § 34 Absatz 1 Satz 1 und § 60 Absatz 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Anordnungen und Einstufungen,“.

k) § 28 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. eine Anordnung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, oder nach § 97 Absatz 1 Nummer 3 oder 18 des BND-Gesetzes zur Entscheidung vorgelegt wird,“.

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu den Nummern 3 und 4.

l) § 32 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die administrative Kontrolle erfolgt als anlassunabhängige und strukturbezogene Kontrolle im Rahmen des durch das gerichtsähnliche Kontrollorgan nach § 26 Absatz 1 beschlossenen Prüfprogramms, sofern kein Fall des § 26 Absatz 3 vorliegt. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß durch einen Nachrichtendienst vor, hat das administrative Kontrollorgan anlassbezogen zu prüfen; es unterrichtet hierüber die Behördenleitung.“

m) § 33 wird durch den folgenden § 33 ersetzt:

„§ 33

Beanstandungen; Unterrichtungen

(1) Stellt das administrative Kontrollorgan einen Verstoß durch einen Nachrichtendienst fest und hilft der jeweilige Nachrichtendienst dem Verstoß nicht ab, kann der Unabhängige Kontrollrat den Verstoß gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde beanstanden und diese zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auffordern.

(2) Die zuständige Aufsichtsbehörde gibt eine Stellungnahme ab, in der sie die Maßnahmen darstellen soll, die aufgrund der Beanstandung getroffen worden sind.

(3) Das administrative Kontrollorgan stuft festgestellte Verstöße nach ihrer Schwere in drei Stufen ein. § 34 bleibt unberührt.

(4) Das administrative Kontrollorgan überwacht, ob festgestellten Verstößen abgeholfen wird, insbesondere durch die in einer Stellungnahme nach Absatz 2 dargestellten Maßnahmen.

(5) Ist einem beanstandeten Verstoß nicht innerhalb einer vom Unabhängigen Kontrollrat bestimmten angemessenen Frist abgeholfen worden, unterrichtet der Unabhängige Kontrollrat das Parlamentarische Kontrollgremium. § 35 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das administrative Kontrollorgan unterrichtet den jeweiligen Nachrichtendienst, wenn beabsichtigte Vorgänge der Datenverarbeitung voraussichtlich gegen die Vorschriften über den Datenschutz verstoßen.“

n) § 35 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Unabhängige Kontrollrat erstellt für das Parlamentarische Kontrollgremium in Abständen von nicht mehr als zwölf Monaten einen Bericht über seine Tätigkeit, einschließlich etwaiger Anweisungen (Tätigkeitsbericht). Der Tätigkeitsbericht weist insbesondere aus

1. die durchgeführten Prüfungen innerhalb des Prüfprogramms,

2. die wesentlichen Feststellungen und ihre Gewichtung nach § 33 Absatz 3,

3. den Stand der Abhilfe einschließlich der Verstöße, denen nach früheren Tätigkeitsberichten noch nicht abgeholfen ist, und

4. die Anzahl der Sondervoten, getrennt nach Kollegialspruchkörpern.

Die administrative Kontrolle einschließlich der Angaben nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 ist in einem eigenen Teil des Tätigkeitsberichts darzustellen, den die Leiterin oder der Leiter des administrativen Kontrollorgans verantwortet.“

o) § 36 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Der Unabhängige Kontrollrat erstellt erstmals für das Kalenderjahr 2027 und im Folgenden für jedes Kalenderjahr unter Beachtung des Geheimschutzes in abstrakter Weise und nach Anhörung der zuständigen Aufsichtsbehörden einen Bericht über seine Tätigkeit in öffentlicher Form (öffentlicher Bericht). § 35 Absatz 3 gilt entsprechend. Der öffentliche Bericht stellt, soweit Geheimschutzbelange nicht entgegenstehen, insbesondere dar

1. grundlegende Rechtsfragen der Kontrolltätigkeit des gerichtsähnlichen Kontrollorgans, insbesondere zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe,

2. abstrakt gefasste Leitsätze zu Entscheidungen des gerichtsähnlichen Kontrollorgans von grundsätzlicher Bedeutung und

3. in einem eigenen Teil, den die Leiterin oder der Leiter des administrativen Kontrollorgans verantwortet, die administrative Kontrolle.“

p) § 37 wird durch den folgenden § 37 ersetzt:

„§ 37

Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums; Austausch mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

(1) Die Rechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums zur Kontrolle der Bundesregierung im Hinblick auf die Tätigkeiten der Nachrichtendienste des Bundes bleiben durch die Tätigkeit des Unabhängigen Kontrollrats unberührt.

(2) Der Unabhängige Kontrollrat unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium von sich aus über Vorgänge von besonderer Bedeutung, insbesondere über

1. grundlegende Rechtsfragen der Kontrolltätigkeit und

2. festgestellte qualifizierte Verstöße nach § 34 Absatz 1 Satz 2.

Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums erteilt der Unabhängige Kontrollrat Auskünfte zu seiner Kontrolltätigkeit. Das Parlamentarische Kontrollgremium kann die Leiterin oder den Leiter des administrativen Kontrollorgans zur administrativen Kontrolle anhören. § 35 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann in Entscheidungen des gerichtsähnlichen Kontrollorgans in abgeschlossenen Verfahren stichprobenartig Einsicht nehmen. Angaben, die die Identifizierung menschlicher Quellen oder operativ eingesetzter Personen ermöglichen, sind unkenntlich zu machen. § 24 bleibt unberührt; § 35 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Der Unabhängige Kontrollrat kann sich mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium unter Einhaltung der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften im Rahmen der jeweiligen Kontrollzuständigkeit über Angelegenheiten der Kontrolltätigkeit austauschen. § 6 des Kontrollgremiumgesetzes bleibt unberührt. Die Unterrichtungs- und Berichtspflichten, die für den Unabhängigen Kontrollrat gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium bestehen, bleiben von einem Austausch unberührt.

(5) Der Unabhängige Kontrollrat und die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit können sich regelmäßig unter Wahrung der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften im Rahmen ihrer jeweiligen Kontrollzuständigkeit über Angelegenheiten ihrer Kontrolltätigkeit, insbesondere grundsätzliche Fragen der einheitlichen Auslegung datenschutzrechtlicher Bestimmungen austauschen. Ausgenommen bleiben Informationen, die nicht der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen.“

q) In § 39 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „des Eigensicherungsbereichs, darf“ durch die Angabe „des Eigensicherungsbereichs darf“ ersetzt.

r) In § 40 Absatz 1 wird die Angabe „Maßnahmen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 und 5“ durch die Angabe „Maßnahmen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 und 5“ ersetzt.

s) § 42 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Nummer 1 wird nach der Angabe „mit der Maßgabe, dass“ die Angabe „die Amtszeit zwölf Jahre beträgt und“ eingefügt.

bb) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Prüfgrundsätze nach § 26 Absatz 4 sind erstmals spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2027 zu beschließen. Der erste Prüfungsplan nach § 26 Absatz 5 ist der Behördenleitung spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 vorzulegen.“

4. In Artikel 4 wird die Angabe „§ 79“ durch die Angabe „§ 80“ ersetzt.

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:

aa) Vor Dreifachbuchstabe aaa wird der folgende Dreifachbuchstabe aaa eingefügt:

‚aaa) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes“ ersetzt.‘

bb) Die bisherigen Dreifachbuchstaben aaa und bbb werden zu den Dreifachbuchstaben bbb und ccc.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) § 18 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „die nicht interpersonelle Telekommunikationsdienste (§ 3 Nummer 24 des Telekommunikationsgesetzes) sind“ durch die Angabe „soweit der Dienst nicht, auch nicht als untergeordnete Nebenfunktion, im direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch im Sinne des § 3 Nummer 24 des Telekommunikationsgesetzes besteht“ ersetzt.

bbb) In Absatz 6 Satz 4 Nummer 2 wird die Angabe „§ 23 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 4“ ersetzt.

bb) § 18a Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) Zuständig für die Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 ist das Bundesamt für Verfassungsschutz. Soll mit der Durchführung einer Maßnahme eine Person betraut werden, für die innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung nach Bundes- oder Landesrecht durchgeführt worden ist, soll von einer erneuten Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden.

(7) Der Militärische Abschirmdienst hat den nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten für ihre Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 eine Entschädigung zu gewähren. § 19 Absatz 6 gilt entsprechend.“

c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b wird der folgende Buchstabe c eingefügt:

‚c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 und § 18“ ersetzt.

bb) Nach Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„Im Fall des § 18 tritt an die Stelle der Bestätigung des Gerichts die Bestätigung des Unabhängigen Kontrollrats.“ ‘

bb) Der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe d.

d) Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:

‚10. § 57 wird durch den folgenden § 57 ersetzt:

„§ 57

Übergangsvorschriften

(1) Für Anordnungen von Maßnahmen, die auf Grundlage des Artikel 10-Gesetzes in der bis einschließlich 30. Dezember 2026 geltenden Fassung erlassen worden sind und deren Befristung am 31. Dezember 2026 noch nicht abgelaufen ist, beträgt die Befristung einheitlich sechs Monate. Satz 1 gilt nicht für Eilanordnungen nach § 15a des Artikel 10-Gesetzes in der bis einschließlich 30. Dezember 2026 geltenden Fassung, die nur vorläufig durch ein Mitglied der G 10-Kommission bestätigt wurden, ohne dass auch bereits die G 10-Kommission nach § 15a Absatz 3 des Artikel 10-Gesetzes in der bis einschließlich

30. Dezember 2026 geltenden Fassung entschieden hat. Eilanordnungen nach Satz 2 dürfen bis einschließlich 1. Januar 2027 vollzogen werden; die erhobenen Daten dürfen darüber hinaus weiterverarbeitet werden.

(2) Abweichend von § 18a Absatz 6 Satz 1 ist das Bundesministerium des Innern für die Sicherheitsüberprüfung nach § 18a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 zuständig, wenn es vor dem 31. Dezember 2026 bereits nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes in der bis einschließlich 30. Dezember 2026 geltenden Fassung ein Sicherheitsüberprüfungsverfahren eingeleitet hat.“ ‘

6. Artikel 7 wird durch den folgenden Artikel 7 ersetzt:

‚Artikel 7

Änderung des Informationsfreiheitsgesetzes

Das Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das zuletzt durch …geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Nummer 8 wird durch die folgenden Nummern 8 und 9 ersetzt:

„8. gegenüber

a) den Nachrichtendiensten des Bundes,

b) dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Verteidigung in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörden über die Nachrichtendienste und im Fall des Bundeskanzleramtes auch als Koordinierungsstelle über die Nachrichtendienste,

c) dem Unabhängigen Kontrollrat in seiner Eigenschaft als Kontrollbehörde über die Nachrichtendienste des Bundes und

d) anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen,

9. wenn die Information Vorgänge oder Tätigkeiten von in Nummer 8 Buchstabe a genannten Stellen oder von Landesbehörden für Verfassungsschutz betrifft, insbesondere von diesen stammt oder deren Tätigkeit betreffen oder Rückschlüsse auf diese zulässt.“ ‘

7. In Artikel 15 wird in § 50 Absatz 1 Nummer 2a die Angabe „§ 34 Absatz 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder § 97 Absatz 7 des BND-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder § 97 Absatz 6 des BND-Gesetzes“ ersetzt.

8. Artikel 20 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird in § 170 Absatz 1 Nummer 6 die Angabe „§ 76 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 77 Absatz 1 Nummer 2“ sowie die Angabe „Kontrollrats“ durch die Angabe „Kontrollrats und den Mitgliedern und Bediensteten der nach Landesrecht für die Kontrolle dieser Maßnahmen zuständigen Kontrollorgane“ ersetzt.

b) In Buchstabe b wird in § 170 Absatz 4 Satz 2 die Angabe „§ 13 Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 3 bis 5“ ersetzt.

9. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird in § 1 Nummer 1 Buchstabe b die Angabe „§ 76 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 77 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird in § 2 Nummer 1 Buchstabe a die Angabe „§ 76 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 77 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

bb) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird durch den folgenden Doppelbuchstaben aa ersetzt:

‚aa) Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) im Sinne der Teile 2 und 3 die nach § 100a Absatz 4 Satz 1 der Strafprozessordnung, § 22 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 77 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 72 Absatz 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes, § 51 Absatz 6 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes, den §§ 32, 35, 37 oder 38 des BND-Gesetzes, § 18 des MAD-Gesetzes oder nach Landesrecht auf Grund der jeweiligen Anordnung zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation berechtigte Stelle und“.‘

cc) In Buchstabe c wird in § 2 Nummer 15 die Angabe „§ 76 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 77 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 76 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 77 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

d) In Nummer 4 wird in § 3 Absatz 3 die Angabe „§ 13 Absatz 4 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, auch in Verbindung mit § 77 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

e) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 76 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 77 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

10. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 2 wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird gestrichen.

bb) Die Buchstaben b bis d werden zu den Buchstaben a bis c.

b) Nach Absatz 3 Nummer 6 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:

‚7. § 36a Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit die Einhaltung von Vorschriften der Kontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat unterliegt, unterliegt sie nicht der Kontrolle durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, es sei denn, der Unabhängige Kontrollrat ersucht die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informations-

freiheit, ihn bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihm darüber zu berichten.“ ‘

c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

‚(5) Das Bundespolizeigesetz vom 22. Oktober 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 318) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 wird vor der Angabe zu Nummer 1 die Angabe „auf dessen Anforderung Aufgaben nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes“ durch die Angabe „auf dessen Anforderung Aufgaben nach § 2 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes“ ersetzt.

2. In § 42 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder nach § 11 Absatz 3 des BND-Gesetzes oder nach § 4 Absatz 6 des MAD-Gesetzes“ ersetzt.

3. In § 50 Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder nach § 11 Absatz 3 des BND-Gesetzes oder nach § 4 Absatz 6 des MAD-Gesetzes“ ersetzt.

4. In § 53 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe e wird die Angabe „§ 17 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder nach § 11 Absatz 3 des BND-Gesetzes oder nach § 4 Absatz 6 des MAD-Gesetzes“ ersetzt.

5. In § 76 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für das Verfolgen von Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vorliegen“ durch die Angabe „bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für das Verfolgen von Bestrebungen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vorliegen“ ersetzt.

6. § 78 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf Ausschreibungen die veranlasst sind vom

1. Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,

2. Militärischen Abschirmdienst nach § 4 Absatz 6 des MAD-Gesetzes und

3. Bundesnachrichtendienst nach § 11 Absatz 3 des BND-Gesetzes.“ ‘

d) Nach Absatz 6 Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

‚5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Die G 10-Kommission, der Unabhängige Kontrollrat“ durch die Angabe „Der Unabhängige Kontrollrat“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „, die G 10-Kommission“ gestrichen.‘

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

‚2. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Sie ist zulässig, soweit

1. sie im besonderen Interesse der betroffenen Personen liegt oder
2. sie erforderlich und angemessen ist
 a) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder
 b) zur Verfolgung eines Verbrechens oder einer anderen erheblichen Straftat, von der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert begangen wird,

 und die Daten auf andere Weise nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nicht rechtzeitig erlangt werden können, oder
3. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zur nachrichtendienstlichen Auslandsaufklärung im Sinne des § 2 Absatz 1 des BND-Gesetzes oder zum Schutz der von dem Auskunftsersuchen betroffenen Ausländer erforderlich ist.“ ‘

bb) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

‚3. § 13 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 sind Abrufe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie des Militärischen Abschirmdienstes ausschließlich von diesen entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und Abrufe des Bundesnachrichtendienstes ausschließlich von diesem entsprechend § 62 Absatz 1 Satz 4 des BND-Gesetzes zu protokollieren. In Bezug auf die Verwendung, Aufbewahrung und Löschung dieser Protokolldaten gelten § 40 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und § 57 des BND-Gesetzes entsprechend.“ ‘

cc) In Nummer 4 wird in § 34 Absatz 3 Satz 4 die Angabe „§ 70 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 71 Absatz 2 Nummer 2“ und die Angabe „§ 103“ durch die Angabe „§ 102 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

‚5. § 34a Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes obliegt nach § 9 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Abweichend von Satz 1 wer-

den die in das Ausländerzentralregister eingegebenen Datensätze von der Datenschutzaufsichtsbehörde kontrolliert, die für die Kontrolle der Datenverarbeitung der eingebenden Stelle zuständig ist. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit arbeitet insoweit mit den nach Satz 2 zuständigen Stellen zusammen.“ ‘

f) Absatz 14 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird in § 72 Absatz 2 die Angabe „§ 13 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 5 und 7“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird in § 76 Absatz 5 Satz 2 die Angabe „§ 30 Nummer 3 und 6“ durch die Angabe „§ 30 Nummer 3 und 7“ ersetzt.

cc) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) In § 106 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 13 Absatz 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 7 Satz 1“ ersetzt.

bbb) In § 106 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 13 Absatz 6 Satz 4“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 7 Satz 1“ ersetzt.

ccc) In § 106 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „in Verbindung mit § 13 Absatz 6 Satz 6“ gestrichen.

g) Absatz 16 wird durch den folgenden Absatz 16 ersetzt:

‚(16) Die Bewacherregisterverordnung vom 24. Juni 2019 (BGBl. I S. 882) wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Abweichend von Satz 1 sind Abrufe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ausschließlich von diesen entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu protokollieren. In Bezug auf die Verwendung, Aufbewahrung und Löschung dieser Protokolldaten gilt § 40 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend.“ ‘

h) Absatz 17 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

‚3. § 25 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 sind Abrufe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie des Militärischen Abschirmdienstes ausschließlich von diesen entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und Abrufe des Bundesnachrichtendienstes ausschließlich von diesem entsprechend § 62 Absatz 1 Satz 4 des BND-Gesetzes zu protokollieren. In Bezug auf die Verwendung, Aufbewahrung und Löschung dieser Protokolldaten gelten § 40 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und § 57 des BND-Gesetzes entsprechend.“ ‘

11. Die Artikel 23 und 24 werden durch die folgenden Artikel 23 und 24 ersetzt:

„Artikel 23

Außerkrafttreten

Am 31. Dezember 2026 treten außer Kraft:

1. das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch …geändert worden ist,
2. das BND-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch…geändert worden ist, und
3. das Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch…geändert worden ist.

Artikel 24

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 31. Dezember 2026 in Kraft.

(2) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2033 in Kraft.“

Begründung

Zu Nummer 1 (Änderungen des Artikels 1 – Bundesverfassungsschutzgesetz)

Zu Buchstabe a (Änderung der Inhaltsübersicht)

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Einfügung eines neuen § 65 nach § 64 BVerfSchG-E des Regierungsentwurfs entsteht hier eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Einfügung eines neuen § 65 nach § 64 BVerfSchG-E des Regierungsentwurfs entsteht hier eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 1)

Die Änderung trifft eine ausdrückliche Regelung zu den Grenzen der Zusammenarbeitspflicht. Ein Beispiel wären gravierende Geheimschutzrisiken, wenn in einem Landesamt für Verfassungsschutz Geheimschutz institutionell nicht umfassend gewährleistet wäre. Dies würde die Funktionsfähigkeit des gesamten Verfassungsschutzverbundes gefährden, wenn die Risikosituation nicht durch Anpassungen in der Zusammenarbeit begrenzt wird. Die Zusammenarbeitspflicht beruht seit jeher auf entsprechender ungeschriebener Geschäftsgrundlage, die nunmehr auch ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wird, um die Reform auch für außergewöhnliche Szenarien zukunftsfest zu machen.

Zu Buchstabe c (Änderung des § 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Aufklärung von Bedrohungen schließt ohne weiteres auch deren Unterstützungsstrukturen ein. Voraussetzung dafür sind allerdings jeweils tatsächliche Anhaltspunkte. Korrespondierend zur besonderen Gefährlichkeit einer Unterstützung aus Strukturen Organisierter Kriminalität (OK) wird insoweit im neuen § 2 Absatz 4 Satz 1 mit dem Bezug auf „Anhaltspunkte“ die Aufklärungsaufgabe verbreitert. Aufgabetragend können stärker bereits allgemeine Phänomenerkenntnisse mit Hinweisen auf Unterstützungsbezüge sein, ohne dass bereits konkrete Spurenansätze zu bestimmten OK-Strukturen bestehen. Ausreichend ist also beispielsweise Erfahrungswissen zum modus operandi bestimmter Bedrohungen, „Low-Level-Agenten“ oder „Crime-as-aservice“-Dienste zu nutzen.

Die zur Anwendung nachrichtendienstlicher Befugnisse erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte, dass die Maßnahme zur Bedrohungsaufklärung erforderlich ist, liegen hier also vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte der Verstrickung in OK-Strukturen, die erfahrungsgemäß von bestimmten Bedrohungen für Unterstützungsdienste genutzt werden, bestehen. Zudem ist für die Befugnisanwendung die jeweilige Schwelle der Beobachtungsbedürftigkeit maßgeblich. Diese ergibt sich hier gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 aus der Beobachtungsbedürftigkeit der mutmaßlich unterstützten Bedrohung, denn die verfassungsschutzrelevante Bedrohung ist der eigentliche Aufklärungsgegenstand (nicht isoliert die OK-Unterstützung). Da eigentlicher Aufklärungsgegenstand immer die verfassungsschutzrelevante Bedrohung selbst (nicht isoliert die OK-Unterstützung) ist, bestimmt sich gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 das Gewicht des Aufklärungsinteresses nach der Beobachtungs-

bedürftigkeit der mutmaßlich unterstützten Bedrohung. Besonders lange Observationen nach § 20 Absatz 2 BVerfSchG-E sind also nur zulässig, wenn die Unterstützung besonders erheblich beobachtungsbedürftiger Bedrohungen (z.B. Tätigkeiten für eine fremde Macht) aufgeklärt werden soll.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6 durch die Einfügung des neuen Absatzes 4. Im bisherigen Absatz 4 wird neben den Bediensteten die Amtsleitung speziell aufgeführt. Damit wird auch der Personenschutz der Amtsleitung als Eigensicherungsaufgabe verdeutlicht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Da Inhalt der Mitwirkung gerade die sicherheitsmäßige Bewertung ist, ist der Zusatz „bei Bedarf“ unpassend.

Zu Buchstabe d (Änderung des § 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufgabenregelung in § 2 Absatz 4.

Die bisherige Nummer 4 wird zur neuen Nummer 5, durch die neu eingefügte Nummer 4. Zudem handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe e (Änderung des § 5)

Die Ergänzung des § 5 Absatz 2 steht in Zusammenhang mit der Ergänzung des § 1 Absatz 1. Auch die Zusammenarbeitspflicht ist für die Funktionsfähigkeit des Verfassungsschutzverbundes tragend. Deshalb sollen vorschnelle Modifikationen der Zusammenarbeitspflicht durch ein Verfahren vermieden werden, das dazu einen tragfähige Einschätzungsbreite im Verfassungsschutzverbund voraussetzt. Dem Bundesamt für Verfassungsschutz als Zentralstelle kommt dabei eine zentrale und initiale Rolle zu. Anpassungen der Zusammenarbeitspflicht müssen aber grundsätzlich zugleich von einer Mehrheit der Landesbehörden mitgetragen werden. Satz 4 schafft dabei Handlungsfähigkeit auch in Eilfällen. Zu Eilanordnungen des BfV nach Satz 4 sieht Satz 5 ein Korrekturverfahren vor, wenn keine Mehrheit der Länder hinter der BfV-Entscheidung steht. Inhaltlich handelt es sich um eine Regelung, wie sie auch in einer Geschäftsordnung der Amtsleitertagung (der periodischen Tagung der Leiter der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern) getroffen werden könnte, hier aber wegen der besonderen Bedeutung für die Zusammenarbeit bereits gesetzlich vorgegeben wird. § 5 Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, einheitlich bindende Vorgaben zu treffen. Die Möglichkeit jeder Verfassungsschutzbehörde für sich in ihrer Zusammenarbeit auch Belange ihrer Eigensicherung und operativen Sicherheit zu berücksichtigen, bleibt davon unberührt.

Zu Buchstabe f (Änderung des § 13)

Zu Doppelbuchstabe aa

Änderung des § 13 Absatz 1

Wenn ein Digitaler Dienst interpersonelle Telekommunikation zum Gegenstand hat, ist er Telekommunikationsdienst, so dass sich die Auskunftserteilung nicht nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BVerfSchG-E richtet, sondern die spezielle Regelung zu Telekommunikationsdiensten in § 13 zur Anwendung kommt. Dies betrifft grundsätzlich auch Over-the-top-Dienste, wie etwa Messenger, die nicht ihrerseits auch einen Internetzugang zur Verfügung stellen (§ 3 Nummer 61 Buchstabe b TKG). Nach der Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 24 TKG zählen dazu allerdings keine Dienste, die eine interpersonelle und interaktive Telekommunikation lediglich als untrennbar mit einem anderen Dienst verbundene untergeordnete Nebenfunktion ermöglichen. Diese Differenzierung ist

für die Schutzwürdigkeit der Kommunikationsinhalte bei der Auskunftserteilung an BfV nicht sachgerecht. Die Qualifikation als untergeordnete Nebenfunktion ordnet die Leistung in das Leistungsspektrum des Dienstes ein, besagt aber nichts über Umfang oder Schutzwürdigkeit der über diese Nebenfunktion interpersonell ausgetauschten Inhalte. Auch diese Nebenfunktion sollte deshalb noch in den höheren Schutz von Telekommunikationsinhalten einbezogen werden.

Hinsichtlich der Beauskunftung ein und desselben digitalen Dienstes ist daher zu differenzen zwischen einer Beauskunftung nach § 13 (interpersonelle Kommunikation) und einer Beauskunftung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b für die übrigen Auskunftsinhalte. Nur soweit von ein und demselben Dienst interpersonelle Kommunikation beauskunftet wird, findet § 13 Anwendung. Im Übrigen erfolgt dies bezogen auf den gleichen Dienst nach § 11.

Zu Doppelbuchstabe bb

Änderung des § 13 Absatz 3

Der § 13 Absatz 3 bezweckt die inhaltliche Synchronisierung mit entsprechenden Maßnahmen, die ohne Indienstnahme eines Providers ausgeführt werden. Dieses Regelungsprogramm kommt in den Vorschriften aber nur unvollständig zum Ausdruck. So wird beispielsweise zwar § 22 Absatz 3 (Maßnahmerichtung) speziell in Bezug genommen, nicht hingegen § 22 Absatz 4 (Prüfpflicht). Die geänderte Fassung bringt das Gewollte direkt zum Ausdruck. Absatz 3 Satz 1 bezieht sich nicht lediglich auf die Voraussetzungen nach § 22, sondern insgesamt auf die für solche Maßnahmen geltenden Vorschriften, bezieht also speziell die §§ 31, 32 mit ein.

Neu eingefügter § 13 Absatz 4

Der neu eingefügte Absatz 4 regelt die sog. Sicherungsanordnung für das Bundesamt für Verfassungsschutz. Für nachrichtendienstliche Ermittlungen besteht Bedarf, Verkehrsdaten befristet „einzufrieren“, sofern und solange zwar die rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen einer Datenerhebung noch nicht vollständig vorliegen, aber eine Verdachtslage Anlass gibt, diese flüchtigen Spuren für weitere Aufklärung vom Provider sichern zu lassen, bevor diese unwiederbringlich gelöscht werden. Die Sicherung der Daten beim Provider selbst hat dabei eine geringe Eingriffsintensität. Die Datenerhebung erfolgt erst und nur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Erhebung der Daten unterliegt dabei der Entscheidung des UKRats. Erfolgt nach weiterer Aufklärung der Verdachtslage kein Auskunftsersuchen, werden die Daten automatisch beim Provider gelöscht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Änderung des § 13 Absatz 5 Nummer 1

Der bisherige Absatz 5 wird zum Absatz 6. Bezüglich Nummer 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung: Die Angabe „Erbringung“ wird durch die Angabe „Einbringung“ ersetzt und damit an den Wortlaut des ersten Satzteils angepasst. Die Angaben „ihm“ werden durch die Angaben „ihnen“ ersetzt und damit an die Formulierung des ersten Satzteils angepasst.

Zu Doppelbuchstabe dd

Änderung des § 13 Absatz 6

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Dies ist eine Folgeänderung zur geänderten Nummerierung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Anwendungserstreckung in Absatz 1 Satz 2 bezweckt, den materiellen Schutz interpersoneller Kommunikation unabhängig davon zu gewährleisten, ob der Dienst eine untergeordnete Nebenfunktion in einem weiteren Dienstleistungspaket ist. Für die in Absatz 6 geregelten Geheimschutzvorkehrungen und die damit verbundenen Aufwände für die Unternehmen ist dementgegen bedeutend, wenn es sich nur um eine untergeordnete Nebenfunktion handelt. Deshalb soll dieser Absatz nicht auf solche untergeordneten Dienste angewendet werden.

Der bisherige Satz 6 entfällt, da sich die Regelung nach neuerlicher Prüfung als nicht erforderlich erwiesen hat.

Zu Doppelbuchstabe ee

Mit dem Fortfall der Anordnungszuständigkeit des Bundesministeriums des Innern (BMI) für die Auskünfte und Mitwirkung der TK-Unternehmen entfällt auch die Sonderzuständigkeit des BMI für die Sicherheitsüberprüfung von durchführungsbefasstem Personal der Unternehmen. Bislang war das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) lediglich mitwirkende Stelle für das Bundesministerium des Innern in dieser Angelegenheit. Nunmehr wird das Bundesamt für Verfassungsschutz zur zuständigen Stelle für die Sicherheitsüberprüfung. Die Regelung wird systematisch in den neuen Absatz 8 integriert. Im Übrigen wird dort auch die bisherige Regelung des § 2 Absatz 3 Satz 4 G 10 aufgegriffen, die unnötige Bürokratielasten für die Wirtschaft vermeidet. Da das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 13 Absatz 6 Satz 5 BVerfSchG-E in der Fassung des Regierungsentwurfs Ausnahmen von Überprüfungsbedürfnis zulassen kann – nach einer Risikoabwägung etwa in eiligen Fällen, falls kein überprüftes Personal verfügbar ist – bedarf es der Regelung des § 13 Absatz 6 Satz 6 BVerfSchG-E in der Fassung des Regierungsentwurfs nicht.

Zu Doppelbuchstaben ff

Damit wird der bisherige Absatz 7 zu Absatz 9 als Folgeänderung.

Zu Buchstabe g (Änderung des § 14)

Folgeänderung zur Änderung des § 13.

Zu Buchstabe h (Änderung § 15)

Es sollen mit Satz 3 nur bestimmte Nutzungen der Bundespolizei-Einrichtungen und Datenbestände ausdrücklich ausgeschlossen werden. Mit der „Gesamtheit“ der Einrichtungen ist der gleichzeitige Zugriff auf sämtliche Videoüberwachungsanlagen der Bundespolizei gemeint. Nicht ausgeschlossen ist der Zugriff auf einzelne Einrichtungen.

Zu Buchstabe i (Änderung des § 16)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Dienstvorschrift soll hinsichtlich der erprobungsweise aufgenommenen ND-Mittel, die wenigstens erheblich eingreifend sind und danach für die dauerhafte Einführung gesetzlicher Regelung bedürfen, auch die Zustimmung des PKGr erfordern. Dazu wird § 16 Absatz 4 Satz 4 durch die neuen Sätze 4 und 5 ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Synchronisierung mit den Berichtszuständigkeiten in § 96 BNDG.

Zu Buchstabe j (Änderung des § 18)

Zu Doppelbuchstabe aa

Angesichts gleichen Schutzbedarfs werden die Fraktionsmitarbeiter in den grundsätzlichen Anwerbungsausschluss nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 einbezogen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Ergänzend zu aa erfolgt mit dem neuen Satz 3 für besondere Fälle, in denen ansonsten die Aufklärung der Bedrohung aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, zu Bediensteten in Anlehnung an § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BNDG-E eine Ausnahmeöffnung unter Leitungsvorbehalt. Der absolute Abgeordnetenschutz nach § 32 Absatz 1 bleibt unberührt.

Im neuen Satz 4 werden zusätzliche Maßgaben zur Konkretisierung der Fürsorgepflicht bei jugendlichen Vertrauenspersonen getroffen.

Zu Buchstabe k (Änderung des § 22)

Wie bereits in § 13 Absatz 1 werden auch hier Dienstleistungen der interpersonellen Kommunikation insgesamt in den höheren Schutz nach § 22 Absatz 1 Satz 1 einbezogen, indem die Ausnahmevorschrift des Satzes 2 bei interpersoneller Kommunikation generell nicht gilt. Damit ist die Überwachung interpersoneller Kommunikation einheitlich auch dann geschützt, wenn solche Dienstleistung nur als untergeordnete Nebenfunktion im Rahmen eines anderen Dienstes erbracht wird. Auch wenn solche Nebenfunktion den Dienst im Ordnungsrahmen des Telekommunikationsgesetzes nach dessen § 3 Nummer 24 nicht zum „interpersonellen Telekommunikationsdienst“ qualifiziert, wird er nach dem Schutzzweck des § 22 BVerfSchG-E in dieser – wenn auch untergeordneten – Funktion (nicht im Übrigen mit der Hauptleistung) den interpersonellen Telekommunikationsdiensten gleichgestellt. Dies kommt im Regierungsentwurf noch nicht klar zum Ausdruck und wird mit der Änderung verdeutlicht.

Zu Buchstabe l (Änderung des § 24)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe m (Änderung des § 33)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Da im Fall des § 16 Absatz 6 Satz 2 ebenso ein Eingriff in Artikel 13 GG erfolgt, soll auch hier in der Anordnung die betreffende Wohnung bezeichnet werden, damit die Anordnung auch insoweit die gebotene Steuerungswirkung für die Maßnahmedurchführung hat.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Einfügung des § 13 Absatz 4 ist Folgeänderung der neuen Regelung zur Sicherungsanordnung in dieser Bestimmung. Die Höchstdauer für die Sicherungsanordnung orientiert sich an der für die Bundespolizei vorgesehenen Regelung (§ 25a Absatz Satz 1 und 6 BPolG-E; Artikel 9 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren [BT-Drs. 21/6581]).

Zu Doppelbuchstabe dd

Auch die Befristung ist künftig dokumentationspflichtig. Die in Absatz 5 geregelte Begründungspflicht wird um die Begründung hinsichtlich der Befristung ergänzt.

Die Fristen, die das Gesetzes für die Befristung von Anordnungen und damit für die Durchführung von Maßnahmen vorsieht, sind Höchstfristen. Sie stecken den äußeren Raumen ab und sind nicht als Regelfrist gedacht. Welche Befristung im Einzelfall angemessen ist, richtet sich insbesondere nach dem Aufklärungsziel, dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn und dem Gewicht des Eingriffs. Für Verlängerungen gilt dasselbe. Die Befristung ist Teil der Anordnung und wird künftig mit ihr dokumentiert. Soweit eine Anordnung der Vorabkontrolle unterliegt, bezieht das gerichtsähnliche Kontrollorgan des Unabhängigen Kontrollrats auch die Befristung in seine Prüfung ein. Es kann die Feststellung der Rechtmäßigkeit mit Maßgaben verbinden, etwa mit einer kürzeren Befristung.

Auch innerhalb der Frist ist eine Maßnahme einzustellen, wenn ihre Voraussetzungen entfallen, ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann. Das administrative Kontrollorgan kann im Rahmen seiner Kontrolle auch in den Blick nehmen, ob Maßnahmen in diesem Sinne rechtzeitig beendet werden.

Zu Buchstabe n (Änderung des § 34)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Beim Einsatz minderjähriger VP gilt die sechsmonatige Erprobungsdauer nicht, die unabhängige Vorabkontrolle muss hier bereits vor dem ersten Realeinsatz erfolgen. Dazu wird § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ein Buchstabe d) angefügt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 13.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die unabhängige Vorabkontrolle wird auf alle nachrichtendienstlichen Erhebungseingriffe in IT erstreckt.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu ccc, da die bisherige Nummer 9 nun in Nummer 7 integriert ist.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Unabhängige Vorabkontrolle ist bei der Sicherungsanordnung für Fortsetzungsanordnungen vorgesehen, wie in § 25a Absatz 2 Satz 7 BPolG.

Zu Dreifachbuchstabe fff

Folgeänderung des Wegfalls der Nummer 9.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Ergänzung unterstreicht den Ausnahmecharakter.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es erfolgt eine Anpassung der Regelung des gerichtlichen Verfahrens, um der Eilbedürftigkeit des Verfahrens gerecht zu werden.

Zu Buchstabe o (Änderung zu § 37)

Die Regelung zur digitalen Souveränität wird gestärkt, indem diese Anforderung ebenso bei der Eignungsprüfung einer Anwendung mit zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich entspricht es den Interessen der Sicherheitsbehörden im Allgemeinen und des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Speziellen, dass eine Beschaffung innereuropäischer Produkte durch den Aufbau eines entsprechenden Marktes mit funktionalen Konkurrenzprodukten erfolgt.

Zu Buchstabe p (Änderung des § 43)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Folgeänderungen durch Neueinfügung von den § 65.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um Folgeänderungen durch Neueinfügung von den § 65.

Zu Buchstabe q (Änderung des § 59)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neuregelung soll die Voraussetzungen noch klarer zum Ausdruck bringen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Der ausdrückliche Bezug auf § 16 Absatz 6 stellt klar, dass zur Durchführung von Schutzmaßnahmen auch Gebäude und Wohnungen heimlich betreten werden dürfen. Im Regierungsentwurf erschließt sich das bislang nur mittelbar aus § 60 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Diskreditierung einer Person lässt sich regelmäßig bereits nicht unter Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c subsumieren. Dennoch wird teilweise die Befürchtung erhoben, dass Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c gerade dies ermöglicht. Mit dem neuen Satz 4 soll ausdrücklich klargestellt werden, dass solche Arten von Falschinformationen keinesfalls unter Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c zu fassen sind.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Unterrichtung dient dem Deconflicting. Sofern die Unterrichtung dazu Anlass gibt, treten die Behörden auch ins nähere Benehmen zur operativen Abstimmung, wie dies insgesamt in der Zusammenarbeit bereits erfolgt. Wenn die Maßnahmedurchführung eilt, kann sie allerdings nicht hinter eine vorherige Unterrichtung zurückgestellt werden. In diesem Fall muss die Unterrichtung im Nachgang erfolgen.

Zu Buchstabe r (Änderung des § 60)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die bisherigen Angaben finden sich nunmehr in Absatz 5.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die bisherigen Angaben finden sich nunmehr in Absatz 5.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die in § 60 enthaltenen Regelungen zur unabhängigen Vorabkontrolle werden systematisch im neuen Absatz 5 zusammengeführt. Die Vorabkontrolle einzelner Anordnungen wird dabei allgemein vorgesehen (ohne die bisherige Beschränkung in § 60 Absatz 4 Satz 2 BVerfSchG-E in der Fassung des Regierungsentwurfs).

Zu Buchstabe s (Änderung des § 62)

Synchronisierung mit den Berichtszuständigkeiten in § 96 BNDG. Der Bundesregierung ist an bestmöglicher Information des Parlamentarischen Kontrollgremiums gelegen. Informationsträger ist in diesen Fällen schlicht das Bundesamt für Verfassungsschutz, weil es die Maßnahmen selbst anordnet und durchführt. Das Bundesministerium des Innern beteiligt sich selbstverständlich im Wege der Fachaufsicht.

Zu Buchstabe t (Neu eingefügter § 65)

Zu Absatz 1

Absatz 1 schließt eine Schutzlücke: Während das Abbilden militärischer Einrichtungen unter den Voraussetzungen des § 109g des Strafgesetzbuches strafbar ist, wird das Anfertigen von Aufnahmen von Dienststellen und Bediensteten des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach dieser Vorschrift selbst dann nicht erfasst, wenn der Handelnde damit wissentlich die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Absatz 1 begründet hierfür ein verwaltungsrechtliches Verbot, dessen Verletzung nach § 74 strafbewehrt ist.

Geschützt sind nach Nummer 1 die Dienststellen des Bundesamtes für Verfassungsschutzes. Nach Nummer 2 geschützt sind die Bediensteten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, allerdings nur im räumlichen Umfeld einer Dienststelle, insbesondere beim Betreten und Verlassen, und bei der Ausübung ihres Dienstes. Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich der Bediensteten werden nicht erfasst.

Verboten ist das Anfertigen bildlicher Aufzeichnungen, also von Fotografien und Videoaufnahmen, gleich mit welchem technischen Mittel. Dies schließt insbesondere auch das Anfertigen von Luftbildern ein.

Bei Bediensteten sind auch akustische Aufzeichnungen erfasst, weil Gespräche im Umfeld der Dienststellen oder bei Ausübungen des Dienstes Namen, Funktionen und dienstliche Zusammenhänge offenbaren können. Das bloße Beobachten, das Anfertigen von Beschreibungen und die Weitergabe von Aufnahmen sind nicht erfasst.

Mit Genehmigung des Bundesamtes für Verfassungsschutz angefertigte Aufzeichnungen sind vom Verbot ausgenommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Ausnahmeregelung für bestimmte Handlungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit, die dazu führt, dass in diesem Umfang der Verbotstatbestand nicht erfüllt ist. Die Vorschrift ist an die Regelung in § 109f Absatz 1 Satz 2 StGB angelehnt. „Medienberichterstattung“ umfasst – in Anlehnung an die „Freiheit der Medien“ (BVerfGE 117, 244 <258> m. w. N. – CICERO) – sowohl die Presse- als auch die Rundfunkberichterstattung. Ebenfalls erfasst wird die Berichterstattung im Internet (auch in Form von Blogs, Tweets u. dgl.), die dann unter den Begriff der Medienberichterstattung zu fassen ist, wenn sie sich an äquivalenten journalistischen Maßstäben orientiert (vgl. Coen, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2021, § 109f Rn. 17). Notwendig ist ein absichtliches Handeln zur Unterrichtung der Öffentlichkeit. Die Berichterstattung muss üblich sein, sich also nach Art und Maß im Rahmen dessen halten, was einer pflichtbewussten Unterrichtung der Öffentlichkeit dient (vgl. H.E. Müller, in MüKoStGB, 5. Aufl. 2025, § 109f Rn. 19 m. w. N.). Üblich in diesem Sinne ist Medienberichterstattung dann, wenn das Informationsinteresse der Allgemeinheit das Interesse am Schutz der vom (strafbewehrten) Verbotstatbestand des Absatzes 1 geschützten Rechtsgüter überwiegt (vgl. Coen, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2021, § 109f Rn. 17; Steinberg, in: TK-StGB, 31. Aufl. 2025, § 109f Rn. 6). Eine besondere praktische Relevanz dürfte sie in Bezug auf Absatz 1 Nummer 2 haben: Neben Konstellationen, in

denen für einen Nachrichtendienst tätige Personen – bspw. bei Pressekonferenzen oder Interviews – ihrer jeweiligen Tätigkeitsbeschreibung entsprechend in die Öffentlichkeit treten, ist hier insbesondere an Situationen zu denken, in denen eine Dienstausübung gezwungenermaßen in der Öffentlichkeit geschieht – zum Beispiel im Rahmen eines Gerichtsprozesses oder ähnlichen Verfahren oder begründet durch anderweitige operative Anforderungen. In diesen Fällen kann das Interesse an öffentlicher Berichterstattung überwiegen. Genauso scheinen aber auch Fälle denkbar, in denen das Interesse an der (identifizierenden) Berichterstattung gegenüber dem Interesse am Schutz der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Funktionsfähigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz zurückstehen muss.

Die bloße Behauptung einer (beabsichtigten) Medienberichterstattung führt nicht zur Anwendung des Presseprivilegs: Wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person sich missbräuchlich darauf beruft, medienschaffend tätig zu sein, wird bei der Anwendung des Ausnahmetatbestandes genau zu prüfen sein, ob nicht tatsächlich eine Handlung mit dem wissentlichen Vorsatz der Gefährdung im Sinne des § 74 vorliegt, bei der die Unterrichtung der Öffentlichkeit – wenn überhaupt – nur ein Nebenprodukt ist. Eine solche Handlung unterfällt nicht der üblichen Medienberichterstattung und profitiert somit auch nicht vom Tatbestandsausschluss.

Absatz 2 Satz 2 regelt darüber hinaus eine Ausnahme in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Wenn Bedienstete des Bundesamtes für Verfassungsschutz sich proaktiv in der Öffentlichkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu erkennen geben und damit das Bundesamt für Verfassungsschutz selbst das „Licht der Öffentlichkeit“ sucht, bedarf es des besonderen Schutzes des Absatzes 1 Nummer 2 nicht. Das Merkmal „in Ausübung ihres Dienstes“ bezieht sich sowohl auf die Tatbestandsvariante „Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen“ als auch auf die Tatbestandsvariante „bei sonstigen öffentlichen Aufritten“. Dabei hat Absatz 2 Satz 2 gegenüber Absatz 2 Satz 1 für den Fall einen eigenständigen Anwendungsbereich, dass die Bildaufnahmen nicht von Medienvertretern zu den in Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecken gefertigt werden. Erfasst sind somit insbesondere von Privatpersonen gefertigte Bildaufnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen/Auftritten von BfV-Bediensteten. Die Strafvorschriften insbesondere zum Bildnisschutz (§ 33 KunstUrhG, § 201a StGB) bleiben unberührt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die bisherigen Hinweispflichten und ergänzt sie um einen Hinweis auf das Verbot nach Absatz 1 (Nummer 3). Die Beschilderung macht für jedermann sichtbar, dass im Umfeld der Dienststellen besondere Regeln gelten. Sie ist nicht Voraussetzung des Verbots oder der Strafbarkeit. Wie bisher entfällt die Hinweispflicht bei Dienststellen, die nicht offen als solche des Bundesamtes für Verfassungsschutz erkennbar sind, um deren Tarnung nicht zu gefährden; das gilt auch für Nummer 3.

Zu Buchstabe u (Änderung § 65)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe v (Änderung § 66)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe w (Änderung der § 67 bis 70)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe x (Änderung des § 71)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Mit der Neuregelung wird dem Bundesamt für Verfassungsschutz zur Verwaltungsvollstreckung gegenüber nicht mitwirkungswilligen gesetzlich verpflichteten Unternehmen die Zuständigkeit eingeräumt.

Dreifachbuchstabe bbb

Die Unterstützungspflicht bei Schutzmaßnahmen soll ebenfalls zwangsweise durchgesetzt werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Bundesnetzagentur ist das passende Pendant zum Bundesamt für Verfassungsschutz.

Zu Buchstabe y (Änderung des § 72)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe z (Änderung des § 73)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Strafvorschrift wird im Absatz 1 zum Fotografierverbot als Folge der Neuregelung in § 65 ergänzt. In Absatz 3 ist zudem geregelt, dass die Tat nur auf Antrag des Bundesamtes für Verfassungsschutz verfolgt wird.

Zu Buchstabe aa (Änderung des § 74)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Neueinfügung des neuen § 65.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Die Nummer 8 wurde gestrichten ist entfallen, es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe fff

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls der bisherigen Nummer 8.

Zu Dreifachbuchstabe ggg

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum bisherigen § 72 und um eine Folgeänderungen zum Wegfall der bisherigen Nummer 8 im bisherigen § 74.

Zu Dreifachbuchstabe hhh

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die zuständige Behörde für Ordnungswidrigkeitenverfahren wird die zuständige Behörde für das Verwaltungsverfahren, also das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Regelung ist mit der neuen Zuständigkeitsregelung in Satz 2 obsolet.

Zu Buchstabe bb (Änderung des § 75)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe cc (Änderung des § 76)

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 76 Absatz 1 Nummer 2 werden auch die Ergänzungsvorschriften zu den bezeichneten Datenerhebungen in den §§ 31, 32 und 36 aufgenommen. Dies entspricht einer Forderung des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat (BT-Drs. 21/8295, Zu Nummer 7). Hierdurch werden bei Ausübung der Erhebungsbefugnisse im Landesvollzug ebenso die Standards des Bundesverfassungsschutzgesetzes gewährleistet für den Kernbereichsschutz und den Schutz von Berufsgeheimnisträgern sowie zur Betroffenen-Mitteilung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 76 Absatz 2 des Regierungsentwurfs wird ergänzt, indem auch § 10 Absatz 4 Satz 1 für anwendbar erklärt wird. Eine entsprechende, wenn auch weitergehende Forderung hat auch der Bundesrat aufgestellt, siehe auch BT-Drs. 21/8295 (Seite 6 zu Nummer 9).

Zu Buchstabe dd (Änderung des § 77)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Behördenbezeichnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe ee (Änderung des § 78)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe ff (Änderung des § 79)

Absatz 1

In Absatz 1 wird eine Übergangsregelung speziell zum Kontrollverfahren bei Eilanordnungen nach altem Recht angefügt. Im bislang geltenden Artikel 10-Gesetz war für den Fall einer Eilanordnung mit § 15a ein zweistufiges Kontroll-Verfahren vorgesehen, wonach zunächst ein Einzelmitglied entscheidet (§ 15a Absatz

2 G10), nachfolgend allerdings noch eine Entscheidung durch das Kollegialorgan nötig ist (§ 15a Absatz 3 G10). In den Erörterungen mit der G 10-Kommission hat sich gezeigt, dass Fragen zu dem Sachverhalt auftreten, bei denen die Entscheidung des Einzelmitglieds bereits erfolgt ist, die Kollegialentscheidung jedoch nicht mehr vor Außerkrafttreten des Artikel 10-Gesetzes ergeht. Um hierzu keine Auslegungsfragen zu belassen, erfolgt die Ergänzung in Absatz 1.

Absatz 2

Neu eingefügt wird mit dem neuen Absatz 2 eine Regelung zur Sicherheitsüberprüfung des Personals bei TK-Unternehmen. Für diejenigen Überprüfungen, die nach altem Recht vom Bundesministerium des Innern als zuständige Stelle bearbeitet worden sind, bleibt es bei der Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern bis zum Abschluss dieser Überprüfungsverfahren.

Absatz 3 bis 5

In den Absätzen wird jeweils das Inkrafttretensdatum aus dem geänderten Artikel 24 Absatz 1 übernommen.

Absatz 6

Der bisherige Absatz 5 wird als Folge der Einführung eines neuen Absatzes 2 zum Absatz 6.

Zu Nummer 2 (Änderungen des Artikels 2 – BND-Gesetz)

Der Innenausschuss hat am 12. Oktober 2026 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen und die Anhörung haben wertvolle Hinweise ergeben, die die Formulierungshilfe an zahlreichen Stellen aufgreift. Das gilt insbesondere für die Stellungnahmen von Prof. Dr. Markus Löffelmann (Ausschussdrucksache 21(4)233 A), Prof. Dr. Jan-Hendrik Dietrich (Ausschussdrucksache 21(4)233 E), Luca Manns und Prof. Dr. Markus Ogorek (Ausschussdrucksache 21(4)233 G) sowie Prof. Dr. Matthias Bäcker (Ausschussdrucksache 21(4)233 B). Wo eine Änderung auf einen Hinweis aus der Anhörung zurückgeht, ist dies im Folgenden vermerkt.

Schwerpunkte der Änderungen sind eine engere Fassung des Rechtsguts der außenpolitischen Handlungsfähigkeit, zusätzliche Schwellen und Sicherungen beim biometrischen Abgleich, bei der Erhebung reiner Inlandskommunikation und bei vorbereitenden Eingriffen in informationstechnische Systeme sowie ein dem Schutz interpersoneller Kommunikation entsprechender Schutz der Eingaben in informationstechnische Systeme (Nutzerinhalte) von Personen mit qualifiziertem Inlandsbezug. Auch der Aufruf von Internetseiten durch diese Personen wird wie die Umstände einer Kommunikation geschützt. Der Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen wird auf Angehörige der Heilberufe erstreckt. Datenerhebungen aus Vertraulichkeitsbeziehungen, die der Verstrickungsregelung unterfallen, bedürfen künftig der Anordnung durch die Behördenleitung und der Vorabkontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat; gegenüber Personen, die lediglich in Zusammenhang mit einer Bedrohung stehen, sind sie zudem nur nach einer Abwägung zulässig. Bedienstete von Parlamentsfraktionen dürfen wie Abgeordnete und deren Bedienstete grundsätzlich nicht als nachrichtendienstliche Verbindungen geführt werden. Kommunikation über Dienste, die die Kommunikation nur als Nebenfunktion ermöglichen, wird in den Schutz der Telekommunikation einbezogen. Gegenüber Anbietern von Telekommunikationsdiensten erhält der Bundesnachrichtendienst die Befugnis, Verkehrsdaten sichern zu lassen. Für den Einsatz von KI-Anwendungen und anderen Auswertungsanwendungen werden gesetzliche Anforderungen und eine Dokumentationspflicht vorgesehen. Die parlamentarische Kontrolle erweiterter nachrichtendienstlicher Maßnahmen wird ge-

stärkt. Die Erprobung neuer nachrichtendienstlicher Mittel bedarf künftig der Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

Im Bereich der Eigensicherung werden ein Verbot von Aufzeichnungen von Dienststellen und Bediensteten mit einer Strafvorschrift für sicherheitsgefährdende Aufzeichnungen eingeführt, der Einsatz eingriffsintensiver Maßnahmen gegenüber Personen im Umfeld einer Dienststelle an die Subsidiarität gegenüber polizeilicher Hilfe gebunden und Systeme von Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern bei der Sicherung von Verschlusssachen besonders geschützt. Die Zuständigkeiten für die Durchsetzung von Unternehmenspflichten und für Sicherheitsüberprüfungen bei verpflichteten Unternehmen werden neu geordnet.

Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu den Buchstaben q und ll.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 2 Nummer 3)

Die Änderung präzisiert das Rechtsgut der außenpolitischen Handlungsfähigkeit. Der Sachverständige Bäcker hat darauf hingewiesen, dass der Begriff – jedenfalls zusammen mit der Begründung des Gesetzentwurfs – so gelesen werden könnte, dass „nahezu jeder Vorgang im Ausland, der über den privaten Bereich einzelner Menschen hinausgeht, außenpolitisch relevant [sei]“ (Ausschussdrucksache 21(4)233 B, S. 7). Die Änderung nimmt diesen Hinweis auf. Geschützt ist die außenpolitische Handlungsfähigkeit als Grundlage der Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft und im machtpolitischen Kräftefeld der internationalen Beziehungen.

Der Auftrag ist die Früherkennung von Bedrohungen besonders gewichtiger Rechtsgüter, nicht die Behebung jeder Unkenntnis über außenpolitisch interessante Vorgänge. Erfasst sind etwa die Sicherung einer belastbaren Verhandlungsposition gegenüber fremden Staaten und Mächten und eine verlässliche Informationsgrundlage bei Ereignissen im Ausland von internationaler Bedeutung, nicht aber außenpolitische Entwicklungen von untergeordnetem Gewicht. Die Sachverständigen Manns und Ogorek haben hervorgehoben, dass der Gesetzentwurf dem Bundesnachrichtendienst das Profil einer eigenständigen Sicherheitsbehörde gibt (Ausschussdrucksache 21(4)233 G, S. 8). Die Änderung schärft dieses Profil.

Zu Buchstabe c (§ 5 Absatz 3)

Satz 1 bindet den biometrischen Abgleich an tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass er im Einzelfall zur nachrichtendienstlichen Auslandsaufklärung erforderlich ist. Damit greift die Änderung Hinweise des Sachverständigen Löffelmann (Ausschussdrucksache 21(4)233 A, S. 25) und der Sachverständigen Manns und Ogorek (Ausschussdrucksache 21(4)233 G, S. 11) auf, die für diesen Eingriff eine ausdrückliche Einzelfallschwelle angeregt haben.

Satz 3 stellt klar, dass es bei der Prüfung, ob der Abgleich gleichermaßen im Inland oder in der Europäischen Union erfolgen kann, nicht allein auf die technische Leistungsfähigkeit ankommt; zu berücksichtigen sind auch Belange der Datensicherheit und der digitalen Souveränität. Satz 4 verpflichtet den Bundesnachrichtendienst, geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen zu treffen, die Rückschlüsse auf sein konkretes Aufklärungsinteresse verhindern, wenn der Abgleich nicht durch ihn selbst oder eine inländische öffentliche Stelle durchgeführt wird, insbesondere also bei einem Abgleich durch Stellen in Drittstaaten. Satz 6 erstreckt die Kontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat auf alle besonderen Vorschriften über den biometrischen Abgleich, also auch auf die neue Schwelle und die Voraussetzungen eines Abgleichs in Drittstaaten.

Zu Buchstabe d (§ 6)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Streichung der Angabe „der Datenerhebung“ berichtigt eine versehentliche Verengung der allgemeinen Vorgaben auf die Erhebung. Insbesondere die Privilegierung von Maßnahmen mit Bezug zu hoheitlichen Tätigkeiten fremder Mächte (Absatz 3) soll auch für die Weiterverarbeitung gelten, namentlich nach § 53.

Zu Doppelbuchstabe bb

Absatz 3 wird insgesamt neu gefasst. Neben der Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa wird eine Dokumentationspflicht eingeführt: Der Bundesnachrichtendienst hat die Gründe zu dokumentieren, aus denen er bei einer Maßnahme die besonderen Voraussetzungen nach Satz 1 nicht anwendet. Das macht die Anwendung der Vorschrift für den Unabhängigen Kontrollrat nachprüfbar. Die Ergänzung folgt einer Empfehlung von Manns und Ogorek (Ausschussdrucksache 21(4)233 G, S. 12).

Der Sachverständige Löffelmann hat erläutert, dass Hoheitsträger fremder Staaten, soweit sie ausschließlich in dieser Funktion betroffen sind, keine Grundrechtsträger sind (Ausschussdrucksache 21(4)233 A, S. 26). Satz 1 hat seinen Anwendungsbereich daher vor allem dort, wo eine persönliche Betroffenheit nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist oder Privatpersonen im Auftrag eines fremden Staates tätig werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es wird auf die Begründung zu Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Buchstabe e (§ 11 Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa

Berichtigung eines Verweisungsfehlers. Die Voraussetzungen des Ersuchens regelt Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Mitbenutzung öffentlicher Einrichtungen zur Videobeobachtung hat erhebliches Gewicht. Der Sachverständige Löffelmann hat darauf hingewiesen, dass sich die Eingriffsintensität durch die behördliche Mitbenutzung beträchtlich erhöht (Ausschussdrucksache 21(4)233 A, S. 28). Der neue Satz 6 begrenzt die Befugnis für die Einrichtungen der Bundespolizei in zweifacher Hinsicht: Eine biometrische Detektion in Echtzeit nach § 31b des Bundespolizeigesetzes steht dem Bundesnachrichtendienst nicht zur Verfügung, und ein Zugriff auf die Gesamtheit der Einrichtungen der Bundespolizei zur Videoüberwachung ist ausgeschlossen. Die Mitbenutzung bleibt auf die im Einzelfall erforderlichen Einrichtungen beschränkt.

Zu Buchstabe f (§ 12)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung stärkt den Schutz der Kommunikation über Dienste, die eine interpersonelle Kommunikation nur als Nebenfunktion ermöglichen, etwa Chat- und Sprachfunktionen in Online-Spielen oder auf Handels- und Vermittlungsplattformen. Solche Dienste sind nach § 3 Nummer 24 des Telekommunikationsgesetzes keine interpersonellen Telekommunikationsdienste; ihre Anbieter fielen deshalb bislang nur unter Nummer 6.

Qualifizierte Auskunftsersuchen zu der über sie geführten Kommunikation bedurften weder einer Anordnung durch die Behördenleitung (§ 17 Absatz 1) noch der Vorabkontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat (§ 97 Absatz 1 Nummer 1); eine Mitteilung an die Betroffenen war nicht vorgesehen (§ 100 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a). Für den Schutz durch Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes macht es jedoch keinen Unterschied, ob eine Kommunikation über einen Messengerdienst oder über die Chatfunktion einer Spieleplattform geführt wird. Buchstabe b stellt die Anbieter solcher Nebenfunktionen deshalb insoweit den Anbietern von Telekommunikationsdiensten gleich.

Zugleich können diese Anbieter künftig nach § 13 Absatz 5 um Mitwirkung ersucht werden, etwa bei der strategischen Aufklärung und der Telekommunikationsüberwachung. Damit greift für inländische Anbieter auch die Ersatzvornahme nach § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. Manns und Ogorek haben darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit gegenüber Anbietern, die keine Telekommunikationsdienste erbringen, bislang nicht greift, weil sie an ein Ersuchen nach § 13 Absatz 5 anknüpft (Ausschussdrucksache 21(4)233 G, S. 28). Für Anbieter mit Kommunikationsfunktion schließt die Änderung diese Lücke. Die besonderen Pflichten der Anbieter von Telekommunikationsdiensten gelten für Stellen nach Buchstabe b nicht, weil deren Geschäftszweck regelmäßig nicht in der Telekommunikation liegt. Sie müssen keine Geheimschutzmaßnahmen treffen und kein sicherheitsüberprüfungsbereites Personal vorhalten (Absatz 3 Satz 1, § 13 Absatz 7). Auch die Erleichterung bei der Bezeichnung der Daten (§ 13 Absatz 2 Satz 2) gilt für sie nicht. Zur Mitwirkung sind sie nur mit den bei ihnen vorhandenen technischen Mitteln verpflichtet (§ 16 Absatz 1 Satz 3). Die Vertraulichkeit der Ersuchen sichern das Mitteilungsverbot nach § 8 und die Strafvorschrift des § 136 Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe g (§ 13)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung der Überschrift folgt dem Umstand, dass in Absatz 9 nunmehr eine Befugnis zur Sicherungsanordnung geschaffen wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 3 beseitigt einen Wertungswiderspruch bei Standortdaten. Anbieter von Telekommunikations- und digitalen Diensten sowie Kraftfahrzeughersteller (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 5 und 6) speichern häufig Standortverläufe ihrer Nutzerinnen und Nutzer über lange Zeiträume. Ein Auskunftsersuchen kann deshalb ein Bewegungsprofil ergeben, das einer längerfristigen Standortfeststellung mit technischen Mitteln gleichwertig ist. Für das Eingriffsgewicht macht es keinen Unterschied, ob ein solches Profil durch ein technisches Mittel oder durch eine Auskunft über gespeicherte Standortdaten entsteht; maßgeblich ist, ob aus den Daten objektiv ein persönlichkeitsrelevantes Bewegungsprofil erstellbar ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024, 1 BvR 2133/22, Rn. 145). Die Änderung greift einen Hinweis von Manns und Ogorek auf, die dieses Gefälle für Ersuchen zu Fahrzeugdaten aufgezeigt haben (Ausschussdrucksache 21(4)233 G, S. 17); in dieselbe Richtung weist Löffelmann zur Parallelvorschrift im Bundesverfassungsschutzgesetz (Ausschussdrucksache 21(4)233 A, S. 5 f.).

Satz 3 erstreckt deshalb die Schwellen des § 26 Absatz 1 und 2 auf solche Ersuchen. Wie bei der längerfristigen Standortfeststellung kommt es damit auch darauf an, ob die Person, gegen die sich das Ersuchen richtet, deutsche Staatsangehörige ist oder sich im Bundesgebiet aufhält (§ 26 Absatz 2). Unterhalb der Zeiträume des § 26 Absatz 1 Nummer 2 entsprechen diese Schwellen bereits denen der Sätze 1 und 2; Satz 3 wirkt daher nur bei Standortdaten über längere Zeiträume. Die Kriterien der Gleichwertigkeit entsprechen denen des § 53 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 2 Nummer 1. Bei Ersuchen, die sich gegen Personen nach § 26 Absatz 2 richten und eine Bedrohung von herausgehobener Bedeutung voraussetzen, folgt die Mitteilungspflicht aus § 100 Absatz 1 Nummer 2.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeänderung zu Buchstabe f Doppelbuchstabe aa. Die Erleichterung, Daten nur räumlich und zeitlich zu bezeichnen, ist auf Telekommunikationsnetze zugeschnitten und soll für Nebenfunktionen nicht gelten.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen. In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „Erbringung“ an den Wortlaut des ersten Satzteils („Einbringung von technischen Mitteln“) angepasst. Die Pronomen in den Nummern 3 und 4 werden auf die ersuchte „Stelle“ bezogen. Nummer 4 wird dazu insgesamt neu gefasst.

Zu Doppelbuchstabe ee

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Satz 1 wird neu gefasst. Die Pflichten zur Auswahl, Sicherheitsüberprüfung und Belehrung des Personals gelten nur für Stellen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 Buchstabe a (Folgeänderung zu Buchstabe f Doppelbuchstabe aa). Sie werden auf Ersuchen zur Sicherung von Verkehrsdaten nach dem neuen Absatz 9 erstreckt. Schon ein Sicherungsersuchen offenbart, für welche Anschlüsse oder Kennungen sich der Bundesnachrichtendienst interessiert; es bedarf deshalb desselben Schutzes wie ein Auskunftsersuchen. Bei den Anbietern sind regelmäßig dieselben Organisationseinheiten für beide Ersuchen zuständig, sodass kein nennenswerter Mehraufwand entsteht. Die Belehrung bezieht sich künftig auf die Strafvorschrift über unzulässige Mitteilungen in § 136 Absatz 2 (Folgeänderung zu Buchstabe rr).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe aaa. Auch mit der Durchführung eines Sicherungsersuchens nach Absatz 9 dürfen nur überprüfte und belehrte Personen betraut werden.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Befugnis des Bundesnachrichtendienstes, Sicherheitsüberprüfungen bereits als organisatorische Vorkehrung zur künftigen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen anzuordnen, entfällt. Sicherheitsüberprüfungen sind nach Satz 1 bereits auf die Ankündigung eines Ersuchens hin einzuleiten, und eine durchgeführte Überprüfung kann nach dem neuen Absatz 8 Satz 2 für fünf Jahre auch für weitere Ersuchen genutzt werden. Einer gesonderten, bußgeldbewehrten Anordnungsbefugnis bedarf es daneben nicht. Die Folgeänderung in § 137 enthält Buchstabe ss.

Zu Doppelbuchstabe ff

Absatz 8 Satz 1 weist die Zuständigkeit für die Sicherheitsüberprüfung der Personen, die bei den verpflichteten Stellen mit der Durchführung von Ersuchen betraut werden, dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu. Bislang war hierfür nach § 2 Absatz 3 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes das Bundesministerium des Innern zuständig. Satz 2 übernimmt die Regelung des geltenden Rechts (§ 2 Absatz 3 Satz 4 des Artikel 10-Gesetzes): Von einer erneuten Sicherheitsüberprüfung soll abgesehen werden, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine gleich- oder höherwertige Überprüfung nach Bundes- oder Landesrecht durchgeführt worden ist. Das gilt auch, wenn die frühere Überprüfung für eine andere Behörde durchgeführt wurde. Die Übergangsregelung für bereits eingeleitete Verfahren enthält § 140 Absatz 7 (Buchstabe uu Doppelbuchstabe dd). Satz 2 spricht von der Durchführung eines Ersuchens, weil er auch Sicherungsersuchen nach Absatz 9 erfasst.

Absatz 9 führt für den Bundesnachrichtendienst die Sicherung von Verkehrsdaten ein (sogenannte Sicherungsanordnung). Die Regelung lehnt sich an § 13 Absatz 4 BVerfSchG-E an. Sie greift zugleich eine Anregung von Manns und Ogorek auf (Ausschussdrucksache 21(4)233 G, S. 74, 134). Sie folgt außerdem den Regelungen, die die Bundesregierung für das Strafverfahren und die Bundespolizei vorgeschlagen hat (§ 100g Absatz 7 StPO-E, § 25a BPolG-E; Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren, BT-Drs. 21/6581). Der Bedarf entsteht, wenn sich im Rahmen der Auslandsaufklärung ein Bezug zu einem Anschluss oder einer Kennung abzeichnet, eine Auskunft aber noch nicht eingeholt werden kann oder soll. Das ist etwa der Fall, wenn ein Hinweis auf einen Kontakt zu einer Rufnummer oder IP-Adresse eingeht, die Bedeutung dieses Kontakts aber erst noch aufgeklärt werden muss. Liegen die Voraussetzungen einer Auskunft später vor, sind die Verkehrsdaten des maßgeblichen Zeitraums beim Anbieter häufig bereits gelöscht. Absatz 9 schließt diese Lücke: Der Anbieter hält die vorhandenen Daten vor, bis feststeht, ob eine Auskunft zulässig und erforderlich ist.

Die Regelung ist zweistufig. Absatz 9 erlaubt allein die Sicherung beim Anbieter. Der Bundesnachrichtendienst erhält die Daten erst und nur auf Grund eines Auskunftsersuchens nach Absatz 1, für das dessen Voraussetzungen gesondert vorliegen müssen. Ist ein deutscher Staatsangehöriger, eine sich im Bundesgebiet aufhaltende Person oder eine inländische juristische Person betroffen, gilt dafür Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2. Das Auskunftsersuchen ist dann nur zulässig, wenn es erforderlich ist, um Informationen zu zumindest erheblichen Bedrohungen zu erlangen, und es bedarf der Anordnung nach § 17 sowie der Vorabkontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat nach § 97 Absatz 1 Nummer 1. Kommt es zu keinem Auskunftsersuchen, verlassen die Daten den Anbieter nicht.

Die Sicherung ist deshalb ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 GG) von geringem Gewicht. Sie hält einen vorhandenen Datenbestand für eine spätere, eigenständig zu rechtfertigende Erhebung offen. Erfasst sind nur Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nummer 70 des Telekommunikationsgesetzes, die beim Anbieter vorhanden sind; Inhalte der Telekommunikation erfasst die Sicherung nicht.

Nummer 1 verlangt eine auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützte Prognose, dass nach Gewinnung weiterer Erkenntnisse ein Auskunftsersuchen nach Absatz 1 gerechtfertigt sein könnte. Bloße Vermutungen genügen nicht. Nummer 2 knüpft an die Schwellen des späteren Auskunftsersuchens an: Grundsätzlich genügt, dass die Daten für die nachrichtendienstliche Auslandsaufklärung von Bedeutung sein können (vgl. Absatz 1 Satz 1). Sind deutsche Staatsangehörige, sich im Bundesgebiet aufhaltende Personen oder inländische juristische Personen Betroffene des

Auskunftsersuchens, müssen die Daten für eine zumindest erhebliche Bedrohung von Bedeutung sein können (vgl. Absatz 1 Satz 2). Die Sicherung ist damit an dieselbe Bedrohungsstufe gebunden wie die Auskunft, die sie vorbereitet; geringer sind allein die Anforderungen an die Gewissheit, dass deren Voraussetzungen vorliegen. Die Sicherung muss sich auf bestimmte Anschlüsse oder Kennungen beziehen; eine Sicherung auf Vorrat ist ausgeschlossen.

Adressaten sind nur Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a). Stellen, die interpersonelle Kommunikation lediglich als Nebenfunktion ermöglichen, verarbeiten keine Verkehrsdaten im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Für sie fehlen zudem die telekommunikationsrechtlichen Vorgaben zur getrennten Speicherung und zur Löschung gesicherter Daten.

Das Ersuchen bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung oder eine von ihr bestimmte Vertretung (§ 17 Absatz 1 Satz 1; Buchstabe i). Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann jeweils um höchstens drei Monate verlängert werden, solange die Voraussetzungen fortbestehen (§ 17 Absatz 3); jede Verlängerung unterliegt der Vorabkontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat (§ 97 Absatz 1 Nummer 1). Entfallen die Voraussetzungen vor Fristablauf, ist die Maßnahme nach § 6 Absatz 2 Satz 2 unverzüglich zu beenden. Der Bundesnachrichtendienst teilt dies der ersuchten Stelle mit.

Die Pflicht der Stelle, an der Sicherung mitzuwirken, folgt aus § 16 Absatz 1 Satz 2. Damit gelten auch die Entschädigung nach § 16 Absatz 4, das Mitteilungs- und Benachteiligungsverbot nach § 8 und die Bußgeldvorschrift des § 137 Absatz 1 Nummer 5. Folgt ihr ein Auskunftsersuchen nach Absatz 1 Satz 2, richtet sich die Mitteilung nach § 100 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a. Verarbeitung, getrennte Speicherung und Löschung der gesicherten Daten beim Anbieter richten sich nach § 176 des Telekommunikationsgesetzes. Das Zitiergebot ist durch § 139 gewahrt.

Zu Buchstabe h (§ 16 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 13 Absatz 9. Die ersuchten Anbieter sind zur Mitwirkung an der Sicherung von Verkehrsdaten verpflichtet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Buchstabe f Doppelbuchstabe aa. Für die Stellen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b gelten die technischen Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung nicht. Sie sollen insbesondere nicht verpflichtet sein, eigens Überwachungsschnittstellen einzurichten. Die Regelung entspricht Absatz 2 Satz 3.

Zu Buchstabe i (§ 17)

Zu Doppelbuchstabe aa

Ersuchen zur Sicherung von Verkehrsdaten nach § 13 Absatz 9 bedürfen der Anordnung durch die Behördenleitung oder eine von ihr bestimmte Vertretung. Die Regelung steht in § 17, der die Anordnung von Ersuchen an nichtöffentliche Stellen insgesamt regelt. Für Inhalt, Befristung und Dokumentation der Anordnung gelten damit unmittelbar die Absätze 2, 3 und 5. Das Anordnungserfordernis gilt für jede Sicherung, unabhängig davon, ob ein späteres Auskunftsersuchen nach § 13 Absatz 1 Satz 1 oder nach § 13 Absatz 1 Satz 2 zu beurteilen wäre.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anordnung einer Sicherung ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann jeweils um höchstens drei Monate verlängert werden. Das entspricht der für

die Bundespolizei vorgesehenen Regelung (§ 25a Absatz 2 BPolG-E; Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren, BT-Drs. 21/6581). Die Sicherung soll die Zeit überbrücken, die der Bundesnachrichtendienst benötigt, um zu klären, ob die Voraussetzungen eines Auskunftsersuchens vorliegen; sie darf nicht zu einer Speicherung auf unbestimmte Zeit werden. Eine Verlängerung setzt nach Satz 3 voraus, dass die Voraussetzungen fortbestehen. Sie unterliegt der Vorabkontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat (§ 97 Absatz 1 Nummer 1; Buchstabe jj Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa).

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Dokumentation umfasst künftig ausdrücklich die Rechtsgrundlage und die Befristung der Anordnung. Die gesetzlichen Fristen sind Höchstfristen, die nicht in jedem Fall ausgeschöpft werden. Die Dokumentation macht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage und für welchen Zeitraum eine Maßnahme im Einzelfall angeordnet wurde. Entsprechende Ergänzungen enthalten die Buchstaben y (§ 46), z (§ 47), aa (§ 48) und bb (§ 50).

Zu Buchstabe j (§ 18 Absatz 2 Satz 4)

Berichtigung eines Verweisungsfehlers. Eine technische Datenerhebung aus Wohnungen ist außer nach § 29 nur im Rahmen der Einsatzsicherung nach § 113 zulässig (vgl. § 27 Absatz 5).

Zu Buchstabe k (§ 19 Absatz 1)

Die Erprobung eines nachrichtendienstlichen Mittels nach § 19 Absatz 1 bedarf künftig der vorherigen Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Der Sachverständige Löffelmann hat instruktiv dargelegt, dass die Zulassung gesetzlich nicht benannter eingriffsintensiver Mittel – auch zur Erprobung – nicht allein in die Hand der Exekutive gelegt werden sollte, und einen parlamentarischen Entscheidungsvorbehalt unter Beteiligung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vorgeschlagen (Ausschussdrucksache 21(4)233 A, S. 29 f.). Die Änderung greift diesen Vorschlag auf. Die Letztentscheidung darüber, ob ein neues Mittel erprobt wird, liegt damit im parlamentarischen Raum. Zugleich bleibt die Erprobung möglich, ohne dass für jedes neue Mittel zuvor ein Gesetzgebungsverfahren durchlaufen werden muss; die dauerhafte Regelung eines erprobten Mittels bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten.

Das Parlamentarische Kontrollgremium ist mit der Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes laufend befasst. Es kann die Einzelheiten eines neuen Mittels beraten, ohne dass diese öffentlich werden (§ 10 Absatz 1 des Kontrollgremiumgesetzes). Eine Zustimmung des Gremiums sieht das Gesetz bereits für die Feststellung des Besonderen Feststellungsfalls vor (§ 125 Absatz 3).

Die Zustimmung ist vor dem ersten Einsatz einzuholen und trägt die Erprobung für deren gesamte Dauer nach Satz 3. Das Bundeskanzleramt holt sie ein. Jeder einzelne Einsatz bedarf weiterhin einer Anordnung (§ 46 Absatz 1 Nummer 2) und unterliegt der Vorabkontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat (§ 97 Absatz 1 Nummer 4). Parlamentarische Zustimmung und unabhängige Rechtmäßigkeitskontrolle ergänzen sich: Das Gremium entscheidet, ob ein neues Mittel überhaupt erprobt werden darf; der Unabhängige Kontrollrat prüft die Rechtmäßigkeit des einzelnen Einsatzes einschließlich der Frage, ob das Mittel nach seinem Eingriffsgewicht den Befugnissen der Unterabschnitte 2 und 3 vergleichbar ist.

Zu Buchstabe l (§ 22)

§ 22 wird insgesamt neu gefasst. Die Vorschrift führt Elemente des Artikel 10-Gesetzes und des § 21 des BND-Gesetzes in der bisherigen Fassung zusammen und erstreckt den Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen auf den Einsatz sämt-

licher nachrichtendienstlicher Mittel, auch im Ausland. Gegen die Fassung des Gesetzentwurfs ist eingewandt worden, der Schutz der Heilberufe fehle und die Verstrickungsregelung für Personen, die lediglich in Zusammenhang mit einer Bedrohung stehen, sei zu weit gefasst (so etwa Manns und Ogorek, Ausschussdrucksache 21(4)233 G, S. 24 ff.). Die Neufassung nimmt beide Einwände auf.

Zu Absatz 1

Nach Satz 2 Nummer 5 sind künftig auch personenbezogene Daten geschützt, die Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Apothekerinnen und Apothekern sowie Hebammen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden sind. Der Kreis entspricht den in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung genannten Heilberufen. Ergänzend schützt bereits § 21 den Kernbereich privater Lebensgestaltung (vgl. BVerfGE 141, 220 (Rn. 258)), worunter auch z.B. in psychotherapeutischen Gesprächen thematisierte Inhalte fallen können; die Änderung folgt einer Anregung von Manns und Ogorek (Ausschussdrucksache 21(4)233 G, S. 26). Nicht jede Kommunikation mit Angehörigen der Heilberufe ist aber kernbereichsrelevant; das gilt etwa für Routinebehandlungen und für die äußeren Umstände des Behandlungsverhältnisses. Nummer 5 schützt die Vertraulichkeitsbeziehung auch insoweit. Die Aufklärung des Bundesnachrichtendienstes wird dadurch nicht wesentlich eingeschränkt: Ein Bedarf, gezielt Daten aus der Beziehung zu einer Ärztin oder einem Arzt zu erheben, besteht regelmäßig nur, wenn die Berufsträgerin oder der Berufsträger selbst in eine Bedrohung verstrickt ist; dann bleibt die Erhebung nach Absatz 2 zulässig.

Der Schutz nach Nummer 5 setzt voraus, dass die Berufsträgerin oder der Berufsträger oder die Person, die ihr oder ihm die Daten anvertraut, deutscher Staatsangehörigkeit ist oder sich im Bundesgebiet aufhält. Der Bundesnachrichtendienst kann im Ausland regelmäßig nicht verlässlich beurteilen, ob eine Berufsbezeichnung rechtlich geschützt ist und welchen Anforderungen Ausbildung und Berufsausübung unterliegen. Ohne die Beschränkung könnte bereits die Selbstbezeichnung einer Person im Ausland ein Erhebungsverbot auslösen. Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass der Gesetzgeber beim Schutz von Berufsgruppen im Rahmen der Auslandsaufklärung den unterschiedlichen Umständen der Berufsausübung in anderen Staaten Rechnung tragen und den Schutz auf Personen und Situationen beschränken kann, die tatsächlich schutzwürdig sind (BVerfGE 154, 152 (Rn. 196)). Bei den Heilberufen ist diese Beschränkung sachlich begründet: Ihr Schutz beruht vor allem auf dem Vertrauensverhältnis zur Patientin oder zum Patienten und auf der Berufsfreiheit, nicht zugleich auf der besonderen Bedeutung der Presse oder der Rechtspflege für die freiheitliche Ordnung (vgl. BVerfGE 141, 220 (Rn. 133)). Der kernbereichsrelevante Teil der Behandlungsbeziehung bleibt nach § 21 ohne diese Beschränkung geschützt. Ob die Voraussetzungen vorliegen, beurteilt sich nach dem Zeitpunkt der Datenerhebung.

Satz 3 erstreckt den Schutz wie bisher auf Personen, die an der Tätigkeit der Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger mitwirken. Ihr Schutz leitet sich von dem der Berufsträgerin oder des Berufsträgers ab; bei den Heilberufen setzt er deshalb voraus, dass die Voraussetzungen der Nummer 5 vorliegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt wie bisher, wann eine Erhebung aus Vertraulichkeitsbeziehungen ausnahmsweise zulässig ist. Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden zu Nummer 1 Buchstabe a und b. In Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird klargestellt, dass bei Nachrichtenmittlern nur Mitteilungen erfasst sind, die im Zusammenhang mit der zumindest erheblichen Bedrohung stehen.

Gegen die Ausnahme für Personen, die lediglich in Zusammenhang mit einer Bedrohung stehen (Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc), ist eingewandt worden, sie lasse Erhebungen bei Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern zu weitgehend zu, etwa bei Journalistinnen und Journalisten, die als Nachrichtenmittler mit einer Bedrohung in Berührung kommen. Die Ausnahme ist für die Auslandsaufklärung unverzichtbar; ihre Streichung würde die Aufklärung von Bedrohungen übermäßig beschneiden. Der Bundesnachrichtendienst sammelt Informationen über das Ausland, er hat keine operativen Anschlussbefugnisse, und die Übermittlung seiner Erkenntnisse unterliegt strengen Voraussetzungen. Der Schutz der Pressefreiheit und der anwaltlichen Berufsausübung ist jenseits des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nicht absolut; er ist mit dem Gewicht der Rechtsgüter abzuwägen, deren Schutz die nachrichtendienstliche Aufklärung dient (vgl. BVerfGE 162, 1, Rn. 150, 174).

Nummer 2 verankert diese Abwägung ausdrücklich im Gesetz. In den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist die Erhebung nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse an den Daten das Interesse an den von den Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern wahrgenommenen Aufgaben und an der Geheimhaltung der ihnen anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen überwiegt. Einzustellen sind insbesondere das Gewicht der aufzuklärenden Bedrohung, der zu erwartende Erkenntniswert der Daten und die Bedeutung der Vertraulichkeitsbeziehung im Einzelfall. Ob die betroffene Person gutgläubig ist oder von der Bedrohung Kenntnis hat, ist für die Abwägung nicht entscheidend. In den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb ist die Person selbst in die Bedrohung verstrickt, im Fall der Nummer 1 Buchstabe b ist die Erhebung zur Abwendung einer erheblichen Gefahr notwendig; einer gesonderten Abwägung bedarf es dort nicht.

Zu Absatz 3

Datenerhebungen nach Absatz 2 bedürfen der besonderen Anordnung durch die Behördenleitung oder eine von ihr bestimmte Vertretung. Die Anordnung darf erst vollzogen werden, wenn der Unabhängige Kontrollrat ihre Rechtmäßigkeit festgestellt hat (§ 97 Absatz 1 Nummer 5; Buchstabe jj Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb). Damit wird insbesondere die Abwägung nach Absatz 2 Nummer 2 vor dem Vollzug unabhängig überprüft. Die Vorabkontrolle trägt zugleich den Anforderungen Rechnung, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte an den gezielten Zugriff auf vertrauliches journalistisches Material stellt (vgl. EGMR [GK], Urteil vom 25. Mai 2021 – 58170/13 u. a. –, Big Brother Watch u. a./Vereinigtes Königreich).

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Zu Absatz 5

Absatz 5 verpflichtet den Bundesnachrichtendienst, die unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erhobenen Daten unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie zur Aufklärung einer zumindest erheblichen Bedrohung erforderlich sind. Anderenfalls sind sie unverzüglich zu löschen. Das begrenzt die Folgen eines zulässigen Eingriffs in eine Vertraulichkeitsbeziehung auf das Erforderliche.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 4. Folgeänderungen enthalten die Buchstaben hh (§ 67), jj (§ 97) und oo (§ 119).

Zu Buchstabe m (§ 23)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Ausschluss von Mitgliedern der Parlamente und ihren Bediensteten als nachrichtendienstliche Verbindungen wird auf Bedienstete der Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente erstreckt. Sie haben in gleicher Weise Zugang zu vertraulichen parlamentarischen Vorgängen; ihr Schutzbedarf ist derselbe. Die Regelung entspricht der für das Bundesamt für Verfassungsschutz vorgesehenen (§ 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BVerfSchG-E). Ausnahmen bleiben nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 möglich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ausnahme für jugendliche Personen ab 16 Jahren wird an eine zusätzliche Voraussetzung gebunden. Neben der besonderen Berücksichtigung der Belange der Fürsorge muss bei der Führung der jugendlichen Person eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben sowie eine maßgebliche Beeinträchtigung ihrer psychischen oder sozialen Entwicklung durch besonders geschultes Personal ausgeschlossen sein. Die Regelung entspricht der für das Bundesamt für Verfassungsschutz vorgesehenen (§ 18 Absatz 1 BVerfSchG-E).

Zu Buchstabe n (§ 30)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Begriffsbestimmung grenzt Nutzerinhalte von der interpersonellen Kommunikation (Nummern 3 und 4) ab. Sie knüpft an den Inhalt der Daten an, nicht an die Art ihrer Übertragung. Maßgeblich ist allein, ob die Daten menschliche Sprache wiedergeben. In Worte gefasste Eingaben und Aufzeichnungen geben Gedanken, Fragen und Absichten der Person wieder; darauf beruht ihr besonderes Gewicht. Anders als die Frage, ob eine Übertragung willentlich veranlasst wurde, lässt sich das an den Daten selbst erkennen, auch automatisiert. Formale Sprachen, etwa Programmcode oder Steuerbefehle, sind keine menschliche Sprache.

Erfasst sind – wie in allen anderen Fällen auch – nur personenbezogene Daten. Dazu gehören Eingaben, etwa Suchanfragen, Eingaben in KI-Anwendungen, Formulare oder Sprachbefehle, Aufzeichnungen, die die Person in einem System ablegt, etwa Notizen, Dokumente oder Sicherungen ihrer Nachrichten, und die Antworten des Systems auf solche Eingaben, etwa Antworten einer KI-Anwendung. Antworten sind nur Inhalte, die das System selbst in menschlicher Sprache formuliert. Internetseiten, auch wenn sie für die Person dynamisch erzeugt werden, und Ergebnislisten von Suchmaschinen stellen Inhalte Dritter zusammen; sie sind keine Antworten in diesem Sinne. Auch das Ablegen von Inhalten in einem Speicher ist eine Eingabe; ruft die Person eigene gespeicherte Inhalte wieder ab, bleiben sie ihre Eingaben. Ob die einzelne Übertragung unmittelbar durch die Person oder in Folge automatisch erfolgt, etwa bei einer eingerichteten Sicherung, ist unerheblich. Inhalte, die die Person ohne sprachliche Eingabe abruft, etwa durch Anklicken eines Links oder durch Herunterladen eines fremden Dokuments, sind nicht erfasst; sie geben nicht ihre Gedanken wieder, sondern Inhalte Dritter. Für sie gilt § 34 Absatz 4. Die gesteigerte Schutzbedürftigkeit beruht darauf, dass die Person ihre Gedanken einer fremden Übertragungsinfrastruktur anvertraut.

Nicht erfasst sind Daten ohne sprachlichen Inhalt, etwa Standortdaten, Mess- und Gesundheitswerte, Bilder und Videos, technische Übertragungen von Nutzereinstellungen oder Steuerungen von Maschinen. Nicht erfasst sind ferner Übertragungen, die nicht durch die Person gezielt veranlasst werden, etwa Inhalte, die eine Webseite selbsttätig von Dritten nachlädt, und Abrufe oder sonstige Hintergrundaktivitäten, die ein KI-Agent nach einem Auftrag der Person selbst ausführt (der Auftrag an den Agenten ist dagegen eine Eingabe). Auch diese Vorgänge

stehen unter dem Schutz des Artikels 10 Absatz 1 des Grundgesetzes (BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2025, 1 BvR 2466/19, Rn. 91). Sie unterliegen aber den allgemeinen Vorschriften. Für die gezielte Suche mit Suchbegriffen, die einer Person mit qualifiziertem Inlandsbezug zugeordnet sind, gilt § 34 Absatz 5, für Bewegungsprofile § 53 Absatz 4 und 5.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa. Die Einordnung der neuen Nummer 6 folgt der alphabetischen Reihenfolge der Begriffsbestimmungen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Buchstabe f Doppelbuchstabe aa. Die Telekommunikationsüberwachung kann künftig auch über Stellen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b erfolgen. Sie unterliegt dann den Voraussetzungen des § 35 und bei Personen mit qualifiziertem Inlandsbezug der Vorabkontrolle (§ 97 Absatz 1 Nummer 14). Anschlusskennung ist bei solchen Diensten auch die Nutzerkennung.

Zu Buchstabe o (§ 31 Absatz 2 Satz 1)

Die Änderung stellt klar, dass das Erfordernis einer vorherigen Einsichtnahme nicht die Verarbeitung erfasst, die für die Einsichtnahme selbst erforderlich ist. Die Einsichtnahme – die Abfrage und Bewertung der Daten (§ 30 Nummer 2) – ist ihrerseits eine Verarbeitung im engeren Sinne (wenngleich sie im Rahmen des BND-Gesetzes als Teil der Datenerhebung verstanden wird) und setzt voraus, dass die Daten bis dahin vorgehalten werden; sie kann nicht ihre eigene Voraussetzung sein. Der Sachverständige Bäcker hat darauf hingewiesen, dass der Wortlaut des Gesetzentwurfs diese Regelungsabsicht nicht eindeutig zum Ausdruck bringt (Ausschussdrucksache 21(4)233 B, S. 8 Fn. 14). Satz 3, der die vorbereitende Weiterverarbeitung regelt, bleibt unberührt.

Zu Buchstabe p (§ 32 Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ausnahme vom Verbot der Erhebung reiner Inlandskommunikation zur Gefahrenabwehr wird auf die Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut beschränkt. Die Schwelle entspricht nunmehr der des § 31 Absatz 6 und des § 39 Absatz 4.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe q (§ 34)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die neue Überschrift bildet den erweiterten Regelungsgehalt des § 34 ab.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit den neuen Absätzen 3 bis 5 wird der Schutz von Personen mit qualifiziertem Inlandsbezug bei Nutzerinhalten (§ 30 Nummer 6), beim Aufruf von Internetseiten und bei der Selektion sonstiger Daten in der strategischen Aufklärung angehoben. Personenbezogene Daten aus einer solchen Datenübertragung werden so behandelt wie Kommunikationsdaten aus einer Kommunikation zwischen einer Person mit qualifiziertem Inlandsbezug und einer Person im Ausland. Ein Erhebungsverbot entsprechend § 32 Absatz 3 ist damit nicht verbunden. Für Kooperationen gelten § 41 Absatz 2 und § 43 Absatz 3 Nummer 1 mit den Ausnahmen, die für reine Inlandskommunikation gelten (§ 43 Absatz 6 neu).

Nach dem Entwurf unterfallen bislang nur Inhalte und Umstände interpersoneller Kommunikation den besonderen Vorschriften über Kommunikationsdaten. Daten aus der Kommunikation einer Person mit einem informationstechnischen System richten sich nach den allgemeinen Weiterverarbeitungsvorschriften. Dazu gehören etwa Suchanfragen, die Nutzung von Cloud-Diensten oder Eingaben in KI-Anwendungen. Einer Einsichtnahme vor der Weiterverarbeitung bedarf es für sie nicht. Das wird dem Gewicht dieser Daten für Personen, die der deutschen Staatsgewalt besonders nahe sind, nicht gerecht.

Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass sich die spezifische, durch Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Gefährdungslage nicht nur bei einer Fernkommunikation zwischen Menschen realisiert. Das Grundrecht erfasst im Lichte seiner Entwicklungsoffenheit grundsätzlich auch andere mithilfe von Telekommunikationstechniken über Distanz transportierte Daten (BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 2025, 1 BvR 2466/19, Rn. 91 f.). Maßgeblich ist der Kontrollverlust über die Information während der Übertragung. Dieser Kontrollverlust ist bei Nutzerinhalten vergleichbar ausgeprägt wie bei interpersoneller Kommunikation. Das Schutzniveau richtet sich daneben nach der Persönlichkeitsrelevanz der Daten. Steuerbefehle an eine Drohne oder Telemetrie geben, anders als sprachliche Inhalte, keine Gedanken der Person wieder.

Auch in ihrer Persönlichkeitsrelevanz stehen Nutzerinhalte der interpersonellen Kommunikation nur bedingt nach. Suchanfragen, Anfragen an Gesundheitsdienste oder Eingaben in KI-Anwendungen geben Gedanken, Absichten und Lebensumstände oft unmittelbarer preis als eine Nachricht an Dritte, weil sie ohne Rücksicht auf ein menschliches Gegenüber formuliert werden. Dies betrifft auch Inhalte von Sicherungen und Abgleiche von Kommunikationsinhalten, die das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich dem Schutz des Artikels 10 Absatz 1 des Grundgesetzes zuordnet (a. a. O., Rn. 91), aber auch in Speicherdiensten abgelegte Notizen und Dokumente. Die Änderung greift insoweit Hinweise der Sachverständigen Bäcker (Ausschussdrucksache 21(4)233 B, S. 4 ff., 10 f.) und Löffelmann (Ausschussdrucksache 21(4)233 A, S. 31 f.) in der öffentlichen Anhörung auf. Standortverläufe, Gesundheitswerte oder Bilder können ebenfalls sehr persönlichkeitsrelevant sein. Anders als Nutzerinhalte offenbaren sie jedoch grundsätzlich keine menschlichen Gedanken, die der Außenwelt sonst verborgen blieben und die deshalb das hohe allgemeine Schutzniveau für jene Übertragungen rechtfertigen. Das Ausmaß ihrer Grundrechtsrelevanz ist stattdessen vom Einzelfall abhängig. Typischerweise stellen sich bei ihnen Fragen wie die Betroffenheit des Kernbereichs privater Lebensgestaltung oder ein umfassender Einblick in das Leben der Person aufgrund einer großen Menge von Standortdaten. Diesen Fragen tragen bereits andere Vorschriften ausreichend Rechnung, insbesondere § 21 Absatz 5, § 34 Absatz 5 und § 53 Absatz 4 und 5. Bewegungsprofile im Sinne des § 53 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 entstehen bei der Weiterverarbeitung von Standortangaben regelmäßig im Rahmen einer automatisierten Auswertung. Schon die automatisierte Zusammenführung der Standortangaben einer Person in zeitlicher oder räumlicher Ordnung, etwa als Verlauf oder Karte, geht über einen einfachen Datenabgleich hinaus, der sich in der Feststellung von Übereinstimmungen erschöpft. Ob die Schwellen des § 53 Absatz 4 oder 5 erreicht sind, richtet sich nach der Gleichwertigkeit mit einer längerfristigen Standortfeststellung nach § 26, also nach zusammenhängendem Zeitraum, zeitlichen Abständen und geodätischer Genauigkeit. Eine rein manuelle Zusammenstellung eines solchen Profils ist demgegenüber fernliegend.

Der angehobene Schutz beschränkt sich auf Personen nach § 30 Nummer 7 Buchstabe a bis c. Das entspricht der Systematik des Gesetzes, das auch bei interpersoneller Kommunikation besondere Vorgaben nur für Kommunikationsdaten mit qualifiziertem Inlandsbezug vorsieht. Grund ist die besondere Nähe dieser Perso-

nen zur deutschen Staatsgewalt und die damit verbundene größere Wahrscheinlichkeit, dass sich belastende Folgen einer Überwachung für sie realisieren (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020, 1 BvR 2835/17, Rn. 104). Für die Übertragung von Nutzerinhalten durch Ausländer im Ausland bleibt es bei den allgemeinen Vorschriften.

Absatz 3 ordnet an, dass die Daten als Kommunikationsdaten mit qualifiziertem Inlandsbezug gelten. Damit finden alle Vorschriften Anwendung, die an diese Daten anknüpfen: die Einsichtnahme als Voraussetzung jeder Weiterverarbeitung (§ 31 Absatz 2), die Voraussetzungen der Einsichtnahme nach den Absätzen 1 und 2, einschließlich der Bindung an Suchbegriffe und des grundsätzlichen Verbots von Suchbegriffen, die Personen mit qualifiziertem Inlandsbezug zugeordnet sind, die Kennzeichnung (§ 64 Absatz 2), die Prüf- und Löschpflichten (§§ 65, 66), die Protokollierung (§ 67), das Verbot, eine Kooperation auf diese Daten zu erstrecken (§ 41 Absatz 2), den grundsätzlichen Ausschluss von der automatisierten Übermittlung an Kooperationspartner (§ 43 Absatz 3 Nummer 1, § 44 Absatz 1 Satz 2), die Mitteilung (§ 100 Absatz 2) und die unabhängige Kontrolle. Für die Mitteilung gilt dabei der allgemeine Grundsatz, dass Nachforschungen zur Identität einer Person nur vorzunehmen sind, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme, des Aufwands für die Feststellung der Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist (vgl. § 101 Absatz 4 Satz 5 der Strafprozessordnung). Bei Nutzerinhalten ist das bedeutsam, weil oft nur eine technische Kennung wie eine IP-Adresse vorliegt. Unterbleiben solche Nachforschungen danach, kann die Person im Sinne des § 100 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 nicht identifiziert werden.

Suchbegriffe, die Personen mit qualifiziertem Inlandsbezug zugeordnet sind (Absatz 2 Satz 2), sind auch bei Nutzerinhalten nur solche, die auf die gezielte Erfassung bestimmter Personen gerichtet sind, insbesondere deren Kennungen. Abstrakte Merkmale, die keiner bestimmten Person zugeordnet sind, werden davon nicht erfasst. Sie dürfen aber nicht so gewählt werden, dass sie allein auf Personen mit qualifiziertem Inlandsbezug als solche zielen; sonst würde Absatz 2 Satz 2 umgangen.

Der Zusatz „für die Anwendung dieses Gesetzes“ stellt klar, dass die Fiktion nicht nur auf die Einsichtnahme nach § 34 beschränkt ist, sondern sich auch auf die Folgeverarbeitungen bezieht. Sie gilt dennoch nur für Daten, die im Wege der strategischen Aufklärung erhoben wurden. Bei der Telekommunikationsüberwachung und beim Zugriff auf informationstechnische Systeme ergibt sich der Schutz von Personen mit qualifiziertem Inlandsbezug bereits aus den maßnahmebezogenen Voraussetzungen (§ 35 Absatz 2, §§ 37 bis 39).

Absatz 3 ordnet die Daten den bereits verwendeten Kategorien von Inhalts- und Metadaten zu. Inhaltsdaten sind die Nutzerinhalte selbst. Sie sind Eingaben, Aufzeichnungen und Antworten auf Eingaben, die dem gesprochenen oder geschriebenen menschlichen Wort entsprechen. Hierunter fallen digitale Veröffentlichungen in menschlicher Sprache, z. B. Rezensionen, Forenbeiträge oder Artikel, in Browsern eingegebene Suchbegriffe oder Sätze, Eingaben in KI-Anwendungen und deren Antworten, Aufzeichnungen von Gedanken, wie z. B. Notizen oder Kommentare, z. B. auf Artikel oder Social Media Posts, unabhängig davon, ob diese rein technisch als Inhalts- oder Metadatum übertragen werden. Erforderlich ist, dass die Eingaben in „menschlicher“ Sprache erfolgen – technische Signale, mathematische Gleichungen, Programmiersprachen oder andere Symbole, welche keiner Sprache im linguistischen Sinne entsprechen, sind nicht erfasst. Maßgeblich ist zudem, wer die Übertragung veranlasst hat (Satz 1). Teilt eine Person im Ausland den Beitrag einer Person mit qualifiziertem Inlandsbezug, ist diese Übertragung nicht geschützt; von wem der Inhalt stammt, ist unerheblich.

Zu den übrigen Daten nach Satz 2 gehören die Begleitumstände dieser Übertragung sowie sonstige technisch mitübertragene Daten, auch wenn sie technisch im Nutzdatenteil übertragen werden, etwa Daten, die eine Anwendung neben der Eingabe selbsttätig mitsendet. Der Schutz betrifft nur Fälle, in denen für den Bundesnachrichtendienst konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich um Nutzerinhalte einer Person mit qualifiziertem Inlandsbezug handelt. Satz 1 gilt wie bei interpersoneller Kommunikation ab der Erhebung. Nach § 64 Absatz 2 hat der Bundesnachrichtendienst die Daten, soweit technisch möglich, unmittelbar nach der Erhebung automatisiert zu kennzeichnen. Möglich ist das, wenn ein lesbarer Inhalt in menschlicher Sprache und ein inländischer Endpunkt (Endgerät) oder eine inländische konkrete Kennung (z. B. Rufnummer) erkennbar sind. Bei verschlüsselten Inhalten ist das in der Regel erst nach der Lesbarmachung der Fall; die Art des angesprochenen Dienstes allein genügt nicht. Die Kennzeichnung nach § 64 Absatz 2 erfolgt in diesen Fällen zum frühestmöglichen Zeitpunkt; diese Einschränkt ist erforderlich, damit der Bundesnachrichtendienst auch weiterhin standardisierte Systeme betreiben kann, die technisch nicht auf die Erfordernisse des Bundesnachrichtendienstes vollumfänglich anpassbar sind.

Die Fiktion betrifft die Datenkategorien, nicht die Art der Datenübertragung. Reine Inlandskommunikation ist nach § 30 Nummer 8 nur eine interpersonelle Kommunikation, bei der Absender und Empfänger einen qualifizierten Inlandsbezug aufweisen. Das Erhebungsverbot des § 32 Absatz 3 erfasst Nutzerinhalte daher auch dann nicht, wenn das informationstechnische System im Inland betrieben wird oder einer inländischen juristischen Person zuzurechnen ist. Dies ist aus folgenden Gründen erforderlich und geboten: Erstens trägt der Grund des Erhebungsverbots hier nicht. Das Verbot beruht darauf, dass eine Kommunikation zwischen Personen, die beide einen qualifizierten Inlandsbezug aufweisen, außerhalb des Auftrags der Auslandsaufklärung liegt. Bei Übertragungen von Nutzerinhalten steht der Person kein Kommunikationspartner gegenüber, sondern ein System. Wo dieses System betrieben wird, sagt über den Auslandsbezug der Kommunikation aber faktisch nichts aus. Zweitens wäre der Standort des Systems ein willkürliches Kriterium. Ob eine Anfrage in einem Rechenzentrum im Inland oder im Ausland beantwortet wird, entscheiden Anbieter nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, etwa nach Auslastung, Verteilung von Inhalten über Netzwerke oder Kosten. Derselbe Dienst kann von Anfrage zu Anfrage aus unterschiedlichen Staaten erbracht werden. Ein Erhebungsverbot, das daran anknüpfte, würde gleiches Verhalten zufällig unterschiedlich schützen. Drittens ist der Standort für die Nutzerin oder den Nutzer weder erkennbar noch beeinflussbar. Die Vertraulichkeitserwartung und das Übertragungsrisiko, an das Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes anknüpft, sind unabhängig davon dieselben. Angemessen ist deshalb ein einheitlicher, vom Standort unabhängiger Schutz.

Viertens wäre ein Erhebungsverbot technisch nicht verlässlich umsetzbar. Es setzte voraus, bereits bei der Erhebung zu erkennen, ob eine Übertragung Nutzerinhalte umfasst, ob die Person, die sie veranlasst hat, einen qualifizierten Inlandsbezug aufweist und wo das angesprochene System betrieben wird. Ein Filter bliebe entweder lückenhaft oder müsste weit über das Ziel hinaus jeden Datenverkehr mit im Inland betriebenen Diensten ausscheiden. Letzteres eröffnete ausländischen Akteuren, die gezielt Infrastruktur im Inland nutzen, einen Raum, den die strategische Aufklärung nicht erfasst. Fünftens wird der Schutz auf der Stufe gewährleistet, auf der das Eingriffsgewicht liegt. Die automatisierte Erhebung ungefilterter Daten, deren Ergiebigkeit nicht absehbar ist, unterscheidet sich in ihrem Gewicht grundlegend von der inhaltlichen Kenntnisnahme durch die Einsichtnahme. Absatz 3 bindet die Einsichtnahme an dieselben Voraussetzungen wie bei Inland-Ausland-Kommunikation. Daten, in die nicht Einsicht genommen

wird, sind nach sechs Monaten (Inhaltsdaten) oder 13 Monaten (Metadaten) zu löschen.

Absatz 3 Satz 2 erstreckt den Schutz auf die Metadaten derselben Übertragung, sobald erkannt ist, dass sie Nutzerinhalte einer Person mit qualifiziertem Inlandsbezug enthält. Steht das fest, gibt es keinen Grund, ihre Metadaten anders zu behandeln als ihren Inhalt. Wie bei interpersoneller Kommunikation folgt der Status der Übertragung, nicht der Datenart. Anknüpfungspunkt ist der erkannte Inhalt, nicht der inländische Endpunkt allein. An Metadaten lässt sich in aller Regel nicht unterscheiden, ob eine Verbindung Nutzerinhalte oder reine Maschinendaten transportiert. Knüpfte Satz 2 an den Endpunkt an, fielen die Metadaten jeder Verbindung mit inländischem Endpunkt unter Absatz 3, auch bei reiner Maschinenkommunikation. Erkannt werden kann der Inhalt automatisiert oder bei der Einsichtnahme; die Art des angesprochenen Dienstes allein genügt nicht. Für Internetseiten knüpft Absatz 4 dagegen an den erkannten Aufruf an, soweit er von einer IP-Adresse eines deutschen Endgeräts ausgeht.

Wird erst später erkannt, dass es sich um Nutzerinhalte einer Person mit qualifiziertem Inlandsbezug handelt, dürfen die Daten von da an nur nach Maßgabe der §§ 31 und 34 weiterverarbeitet werden; das Erkennen selbst ist keine unzulässige Einsichtnahme. Die Löschfristen des § 66 laufen ab der Erhebung; für Inhalte, die erst nachträglich lesbar gemacht werden, gilt § 66 Absatz 2 Satz 3 und 4. Die Kennzeichnung richtet sich in diesen Fällen nach § 64 Absatz 2 Satz 3.

Absatz 4 regelt das Surfen im Internet. Ruft eine Person Internetseiten oder andere zum Abruf bereitgestellte Inhalte auf, gibt sie keine eigenen Gedanken in Worten wieder, sondern nimmt Inhalte Dritter zur Kenntnis. Das gilt auch, wenn sie eine Internetadresse eintippt oder über ein Lesezeichen aufruft, für Seiten, die für sie dynamisch erzeugt werden, und für Ergebnislisten von Suchmaschinen; die Suchanfrage selbst ist dagegen ein Nutzerinhalt nach Absatz 3. Aufrufe sind deshalb keine Nutzerinhalte und nie Inhaltsdaten. Sie lassen aber erkennen, wofür sich eine Person interessiert, und können in der Summe ein Bild ihrer Lebensführung ergeben (vgl. Bäcker, Ausschussdrucksache 21(4)233 B, S. 6). Absatz 4 behandelt sie deshalb wie die Umstände einer Kommunikation: Angaben über den Aufruf, insbesondere Internetadressen, und die aufgerufenen Inhalte gelten als kommunikationsbezogene Metadaten mit qualifiziertem Inlandsbezug. Einsicht ist nur unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 2 zulässig (Absatz 1). Die Daten sind zu kennzeichnen (§ 64 Absatz 2), nach 13 Monaten zu löschen (§ 66 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und von der automatisierten Übermittlung an Kooperationspartner grundsätzlich ausgenommen; die Ausnahmen regelt § 43 Absatz 6.

Die Einordnung als Metadaten bestimmt das Schutzniveau. Dass Daten über aufgerufene Internetseiten im Rahmen der Speicherpflicht für Verkehrsdaten nicht gespeichert werden dürfen (§ 176 Absatz 5 des Telekommunikationsgesetzes), steht dem nicht entgegen. Dort geht es um eine anlasslose Bevorratung durch Anbieter, hier um die Schwelle für die Einsichtnahme in Daten, die bei einer auf das Ausland gerichteten Aufklärung anfallen. Diese Schwelle entspricht derjenigen, unter der der Bundesnachrichtendienst sonstige Daten einer Person mit qualifiziertem Inlandsbezug mit einer Telekommunikationsüberwachung erheben dürfte (§ 35 Absatz 2 Satz 1). Eine Gleichstellung mit Nutzerinhalten ist nicht geboten, weil aufgerufene Inhalte nicht die Gedanken der Person wiedergeben.

Anders als Absatz 3 Satz 2 knüpft Absatz 4 nicht an einen erkannten Nutzerinhalt an, sondern an den erkannten Aufruf. Erkennbar ist ein Aufruf, wenn die Daten die aufgerufene Adresse oder den aufgerufenen Inhalt zeigen. Die Zuordnung zu einer Person mit qualifiziertem Inlandsbezug erfolgt wie bei interpersoneller Kommunikation über ein inländisches Endgerät, d.h. der Schutz greift, wenn der

Aufruf der Internetseite von einer IP-Adresse eines deutschen Endgeräts ausgeht. Verbindungen, deren Art nicht erkennbar ist, etwa verschlüsselte Verbindungen ohne erkennbares Ziel, und Maschinenkommunikation bleiben sonstige Daten. Nicht erfasst sind Übertragungen, die eine Anwendung ohne Zutun der Person im Hintergrund ausführt; sie hat die Person nicht veranlasst.

Werden Aufrufe von Internetseiten zu Profilen des Surfverhaltens verknüpft, gelten zusätzlich § 53 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 Satz 2 Nummer 2.

Absatz 5 schließt eine Lücke beim gezielten Zugriff auf die geschützten Daten. Ohne ihn könnte der Bundesnachrichtendienst Daten, die keine Kommunikationsdaten sind, ohne besondere Schwelle mit Suchbegriffen durchsuchen, die einer Person mit qualifiziertem Inlandsbezug zugeordnet sind, etwa mit ihrer IP-Adresse. Damit ließen sich die Voraussetzungen der Telekommunikationsüberwachung nach § 35 Absatz 2 umgehen. Satz 1 bindet diese Verwendung an die Voraussetzungen des § 33 Absatz 2. Das entspricht der Schwelle für die Einsichtnahme in Metadaten mit qualifiziertem Inlandsbezug (Absatz 1) und für die Erhebung sonstiger Daten durch eine Telekommunikationsüberwachung gegenüber diesen Personen (§ 35 Absatz 2 Satz 1). Selektion ist die Verwendung eines Suchbegriffs, um aus einem Datenbestand die Daten auszuwählen, die ihm entsprechen. Im Übrigen bleibt die Selektion in sonstigen Daten frei: Ohne Suchbegriff, mit Suchbegriffen, die keiner geschützten Person zugeordnet sind, und mit abstrakten Merkmalen gelten keine besonderen Voraussetzungen. Nur wenn der Suchbegriff einer Person mit qualifiziertem Inlandsbezug zugeordnet ist, muss die Schwelle des § 33 Absatz 2 erreicht sein. Kommunikationsdaten, auch solche nach den Absätzen 3 und 4, erfasst Absatz 5 nicht; für sie gelten die Absätze 1 und 2. Für Übertragungen von Nutzerinhalten selbst gilt das Verbot des Absatzes 2 Satz 2, weil sie nach Absatz 3 als Inhaltsdaten mit qualifiziertem Inlandsbezug gelten; Absatz 5 lockert es nicht. Absatz 5 erfasst auch Standortdaten; für Bewegungsprofile gilt zusätzlich § 53 Absatz 4 und 5. Der Weg über eine Telekommunikationsüberwachung nach § 35 Absatz 3 bleibt offen (Satz 2). Für abstrakte Merkmale gilt das zu Absatz 2 Gesagte; die Grenze des § 33 Absatz 5 bleibt unberührt.

Zu Buchstabe r (§ 35 Absatz 2 Satz 1)

Folgeänderung zu Buchstabe n Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe s (§ 37 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1)

Die konkretisierte Gefahr setzt bereits selbst eine Tatsachengrundlage voraus. Die zusätzliche Wendung „bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen“ könnte, wie Manns und Ogorek bemerkt haben, als Erfordernis eines doppelten Nachweises missverstanden werden (Ausschussdrucksache 21(4)233 G, S. 38). Die Änderung beseitigt die Doppelung. Die Schwelle wird dadurch nicht abgesenkt.

Zu Buchstabe t (§ 39 Absatz 4)

Die neuen Sätze 3 und 4 verpflichten den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz über das Ziel einer Abwehrmaßnahme nach Satz 1 zu unterrichten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass sie dessen Aufgaben berührt. Die Unterrichtung dient dem Deconflicting: Maßnahmen des Bundesnachrichtendienstes sollen laufende Maßnahmen des Bundesamtes für Verfassungsschutz nicht unbeabsichtigt beeinträchtigen. Gibt die Unterrichtung dazu Anlass, stimmen sich beide Behörden operativ ab, wie es in ihrer Zusammenarbeit bereits geübte Praxis ist. Ist die Maßnahme zeitkritisch, darf sie nicht hinter die Unterrichtung zurückgestellt werden; die Unterrichtung ist dann unverzüglich nachzuholen. Die Regelung greift die Anregung von Manns und Ogorek auf, die jeweils anderen Behörden über Einwirkungen auf informationstechnische Systeme zu unterrichten (Ausschussdrucksache 21(4)233 G, S. 51 f.).

Weitergehende Abstimmungen, insbesondere eine vorgreifende Unterrichtung anderer inländischer öffentlicher Stellen oder Absprachen im Nationalen Cyber-Abwehrzentrum, bleiben möglich. Für die Übermittlung personenbezogener Daten gelten die allgemeinen Übermittlungsvorschriften, insbesondere § 84.

Zu Buchstabe u (§ 42 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe h)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Nach Satz 2 Nummer 3 Buchstabe h in der Fassung des Gesetzentwurfs muss eine ausländische öffentliche Stelle zusichern, kommunikationsbezogene Metadaten, die ihr nach § 44 automatisiert übermittelt werden, nicht länger als zwölf Monate bevorratend zu speichern. Die Begründung des Gesetzentwurfs hat diese Frist ausdrücklich an die Speicherfrist für Metadaten nach § 66 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 gekoppelt. Der Gleichlauf bleibt erhalten: Auch der Partner darf die Daten höchstens 13 Monate speichern. Bestehende Absichtserklärungen, die eine Frist von zwölf Monaten vorsehen, bleiben hinter der gesetzlichen Höchstfrist zurück und bedürfen keiner Änderung. Zugleich wird ein grammatischer Fehler berichtigt.

Zu Buchstabe v (§ 43 Absatz 6)

Der neue § 43 Absatz 6 überträgt für die automatisierte Übermittlung an Kooperationspartner die Ausnahmen, die für reine Inlandskommunikation gelten (§ 32 Absatz 3 Satz 5), auf Nutzerinhalte und auf Aufrufe von Internetseiten von Personen mit qualifiziertem Inlandsbezug (§ 34 Absatz 3 und 4). Die Regelung steht in der Kooperationsnorm, weil sie nur die Übermittlung betrifft; für die Erstreckung der Kooperation folgt dasselbe bereits aus § 41 Absatz 2 Satz 2. Bei Kooperationen erfolgt die Weiterverarbeitung beim Kooperationspartner. Der Bundesnachrichtendienst kann vor der automatisierten Übermittlung nur ausfiltern, was er automatisiert erkennt (§ 31 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2). Für interpersonelle Kommunikation mit qualifiziertem Inlandsbezug bleibt es beim ausnahmslosen Ausschluss nach § 43 Absatz 3 Nummer 1.

Bedeutung hat vor allem § 32 Absatz 3 Satz 5 Nummer 1: Auch Angriffe auf informationstechnische Systeme hinterlassen Nutzerinhalte und Aufrufe von Internetseiten, etwa Eingaben in KI-Anwendungen zur Erstellung von Schadprogrammen, Absprachen in Foren oder den Abruf von Schadcode. Nutzen ausländische Akteure dafür Infrastruktur im Inland, lässt sich oft nicht ausschließen, dass sie sich im Inland aufhalten. Ohne Absatz 6 wären diese Daten von der automatisierten Übermittlung auszunehmen. Gerade bei der Abwehr von Cyberangriffen ist der Austausch mit Partnern aber unverzichtbar. Nummer 4 erlaubt die Übermittlung von Metadaten, wenn die Kennungen der Person vorher unkenntlich gemacht wurden, etwa für die gemeinsame Erkennung von Auffälligkeiten im Netzverkehr. Die Unkenntlichmachung muss auch gegenüber dem Kooperationspartner wirken.

Absatz 6 beseitigt nur den fingierten Inlandsbezug. Unberührt bleibt der Ausschluss von Daten, deren Übermittlung nationalen Interessen entgegenstünde, von Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung und von Daten besonders schutzbedürftiger Personen (§ 43 Absatz 3 Nummer 1 zweite Alternative, Nummer 2 und 3). Daten ohne sprachlichen Inhalt, etwa Steuerbefehle an Drohnen, sind weder Nutzerinhalte noch Aufrufe von Internetseiten; für sie gelten § 34 Absatz 3 und 4 von vornherein nicht.

Zu Buchstabe w (§ 44)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung erstreckt § 43 Absatz 6 (Buchstabe v) auf die automatisierte Übermittlung unselektierter Metadaten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Berichtigung. Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 müssen nicht kumulativ vorliegen. Das entspricht dem geltenden Recht (§ 33 Absatz 2 Satz 1 des BND-Gesetzes: „um konkreten Bedrohungen entgegenzuwirken oder die Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland oder des Kooperationspartners sicherzustellen“).

Zu Buchstabe x (§ 45 Absatz 2)

Automatisierte Übermittlungen im Rahmen von Kooperationen nach § 45 sind künftig ebenso zu protokollieren wie Übermittlungen nach § 43. Der Sachverständige Löffelmann hat zutreffend angemerkt, dass auch automatisierte Übermittlungen von Daten, die nicht aus der strategischen Aufklärung stammen, Sicherungen bedürfen (Ausschussdrucksache 21(4)233 A, S. 35 f.). Die Protokollierung macht diese Übermittlungen kontrollierbar.

Zu Buchstabe y (§ 46)

Zu Doppelbuchstabe aa

Wie bei der Wohnraumüberwachung ist künftig auch beim Betreten von Wohnungen nach § 18 Absatz 2 Satz 3 die betreffende Wohnung in der Anordnung zu bezeichnen. Die Anordnung entfaltet so auch hier die gebotene Steuerungswirkung für die Durchführung der Maßnahme.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung entspricht der Änderung des § 17 Absatz 5 (Buchstabe i Doppelbuchstabe cc).

Zu Buchstabe z (§ 47)

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 48 Absatz 5 erlaubt vorbereitende Eingriffe in informationstechnische Systeme bereits vor der Anordnung, wenn sonst der Erfolg der Maßnahme gefährdet wäre. Für die Durchführung der strategischen Aufklärung durch Zugang zu informationstechnischen Systemen eines Anbieters (§ 32 Absatz 2) fehlte eine entsprechende Regelung. Absatz 7 überträgt die Regelung des § 48 Absatz 5 einschließlich der Sicherungen des § 39 Absatz 3 .

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa. Die Ergänzung in Satz 2 entspricht der Änderung des § 17 Absatz 5 (Buchstabe i Doppelbuchstabe cc).

Zu Buchstabe aa (§ 48)

Zu Doppelbuchstabe aa

Enthalten sind eine redaktionelle Korrektur (einer Anordnung und der Vorabkontrolle (§ 97 Absatz 1 Nummer 16) bedarf nur die abgegrenzte Erhebung nach § 38 Absatz 2) sowie eine zusätzliche Maßgabe:

Maßnahmen nach § 37 Absatz 1 bedürfen künftig einer Anordnung, soweit sie einen Bezug zu Personen mit qualifiziertem Inlandsbezug aufweisen. Sie unterliegen dann auch der Vorabkontrolle (§ 97 Absatz 1 Nummer 15). Die materiellen Voraussetzungen bleiben unverändert. Eingriffe gegenüber diesen Personen haben ein höheres Gewicht (vgl. BVerfGE 154, 152); das wird verfahrensrechtlich aufgefangen. Maßnahmen ohne einen solchen Bezug bleiben anordnungsfrei.

Maßgeblich ist nicht der Belegenheitsort des informationstechnischen Systems, sondern die Zielrichtung der Maßnahme. Der Zugriff auf ein informationstechni-

sches System beeinträchtigt stets dessen Integrität und betrifft damit den Betreiber. Das gilt auch dann, wenn das System nur den Zugang zu Daten seiner Nutzerinnen und Nutzer eröffnet (erste Alternative). Zielt eine Maßnahme über das System eines ausländischen Anbieters auf Daten einer Person mit qualifiziertem Inlandsbezug, bedarf sie ebenfalls der Anordnung (zweite Alternative). Liegen beide Alternativen vor, ergeht eine einzige Anordnung, deren Rechtmäßigkeit einheitlich festgestellt wird. Wer Person mit qualifiziertem Inlandsbezug ist, bestimmt sich nach § 30 Nummer 7 Buchstabe a bis c; die dort vorgesehenen Ausnahmen gelten.

Ob eine Maßnahme auf Daten solcher Personen zielt, bestimmt sich nach ihrem Zweck einschließlich der beabsichtigten Auswertung. Es genügt, dass solche Daten nach einer breiteren Erhebung gezielt ausgewertet werden sollen. Andernfalls ließe sich die Vorabkontrolle durch eine breite Erhebung mit anschließender gezielter Auswertung umgehen. Ist zu erwarten, dass durch die Maßnahme ganz überwiegend solche Daten erhoben werden, spricht dies dafür, dass sie auf diese Daten zielt. Werden Systeme oder Daten solcher Personen dagegen nur unvermeidbar mitbetroffen (§ 39 Absatz 2), löst das die Anordnungspflicht nicht aus. Den Begriff des Zielens verwendet das Gesetz auch in § 38 Absatz 3 und § 97 Absatz 1 Nummer 9.

Soll eine laufende Maßnahme während der Durchführung auf Daten einer solchen Person erstreckt werden, bedarf es insoweit einer Anordnung. Sie darf erst vollzogen werden, wenn ihre Rechtmäßigkeit festgestellt ist, d.h. diese Daten dürfen erst nach Feststellung der Rechtmäßigkeit ausgewertet werden. Dasselbe gilt, wenn sich erst bei der Durchführung zeigt, dass eine der beiden Alternativen vorliegt. In Eilfällen gilt § 97 Absatz 5.

Zu Doppelbuchstabe bb

Neben der bereits unter Doppelbuchstabe aa genannten Berichtigung ist auch der Anordnungsinhalt in Bezug auf § 37 Absatz 1 ergänzt (neue Nummer 6): Aus der Anordnung muss hervorgehen, ob eine der beiden Alternativen des Absatzes 1 vorliegt. Nur so lässt sich prüfen, ob die Maßnahme der Anordnung und der Vorabkontrolle bedarf. Nummer 1 verlangt die Angabe zum qualifizierten Inlandsbezug nur bei Maßnahmen, die sich gegen eine Person richten.

Zu Doppelbuchstabe

Die Verweisung auf § 39 Absatz 3 stellt sicher, dass auch vorbereitende Eingriffe auf das Unerlässliche beschränkt, nach Möglichkeit rückgängig gemacht und die eingesetzten Mittel gegen unbefugte Nutzung geschützt werden. Manns und Ogorek haben darauf hingewiesen, dass vorbereitende Eingriffe auch ohne Datenerhebung eigenes grundrechtliches Gewicht haben, und eine Verweisung auf § 39 Absatz 3 vorgeschlagen (Ausschussdrucksache 21(4)233 G, S. 40). Die Änderung folgt diesem Vorschlag.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung entspricht der Änderung des § 17 Absatz 5 (Buchstabe i Doppelbuchstabe cc).

Zu Buchstabe bb (§ 50)

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Grundanordnung muss ihre Befristung bereits nach Absatz 3 Nummer 3 angeben. Die Ergänzung stellt den Gleichlauf mit der Dokumentation der übrigen

Anordnungen her (Buchstabe i Doppelbuchstabe cc). Einer Angabe der Rechtsgrundlage bedarf es nicht, weil die Grundanordnung stets auf § 50 beruht.

Zu Buchstabe cc (§ 51)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Befugnis die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten einschließt, soweit sie zur Durchführung der erweiterten nachrichtendienstlichen Maßnahme erforderlich sind. Gemeint sind nur Datenverarbeitungen, die selbst Teil der intervenierenden Maßnahmen im weiteren Sinne sind. Manns und Ogorek haben angeregt, diese Abgrenzung ausdrücklich zu treffen (Ausschussdrucksache 21(4)233 G, S. 50). Übermittlungen, die nicht Teil der intervenierenden Maßnahmen sind (also weder die intervenierende Maßnahme selbst ausmachen noch in Zusammenhang mit diesen stehen), richten sich weiterhin nach den Vorschriften des Abschnitts 6. Die Dokumentation nach Absatz 6 umfasst bei Übermittlungen nach Satz 2 Anlass, Empfänger und Zweck, damit der Unabhängige Kontrollrat sie nachträglich prüfen kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die entsprechende Anwendung des § 18 Absatz 2 schafft eine Rechtsgrundlage für das Betreten von Wohnungen zur Vorbereitung und Durchführung erweiterter nachrichtendienstlicher Maßnahmen. Für Wohnungen im Bundesgebiet und Wohnungen Deutscher im Ausland gelten damit die erhöhten Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 Satz 3. Das Betreten unterliegt in diesen Fällen zudem der Vorabkontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat (Buchstabe jj Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe hhh) und ist in der Anordnung zu bezeichnen (Buchstabe y).

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe dd (§ 52)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung stellt klar, dass bei der Prüfung, ob eine gleich geeignete KI-Anwendung im Inland oder in der Europäischen Union verfügbar ist, nicht allein die technische Beschaffenheit zählt. Soweit es dem Bundesnachrichtendienst möglich ist, sind auch Belange der Datensicherheit und der digitalen Souveränität zu berücksichtigen. Die Regelung entspricht § 5 Absatz 3 Satz 3 (Buchstabe c). Grundsätzlich entspricht es den Interessen der Sicherheitsbehörden im Allgemeinen und des Bundesnachrichtendienstes im Speziellen, dass eine Beschaffung innereuropäischer Produkte durch den Aufbau eines entsprechenden Marktes mit funktionalen Konkurrenzprodukten erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Absätze 6 und 7 ergänzen die Vorgaben für den Einsatz automatisierter Anwendungen um Pflichten zur Qualitätssicherung vor dem Einsatz und zur Dokumentation. Absatz 4 lässt die automatisierte Weiterverarbeitung und den Einsatz von KI-Anwendungen zu, verbietet diskriminierende Algorithmen und verlangt eine stichprobenartige Überprüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens. § 53 bindet den Abruf eingriffsintensiver Auswertungsprodukte an gestufte Schwellen. Offen blieb bislang, wie der Bundesnachrichtendienst sicherstellt, dass eine Anwendung verlässliche Ergebnisse liefert und dass die Schwellen des § 53 technisch eingehalten werden. Diese Lücke schließen die Absätze 6 und 7.

Die Regelung greift Hinweise aus der Wissenschaft und der öffentlichen Anhörung auf. Instruktiv haben Hornung und Kostov herausgearbeitet, dass zwischen

der Erzeugung von Mustern durch das Training einer Anwendung (Mustererstellung) und ihrer Anwendung im Einzelfall (Musterabgleich) zu unterscheiden ist und dass Mängel der Mustererstellung auf das Eingriffsgewicht des Musterabgleichs durchschlagen können (Hornung/Kostov, in: Tagungsband des 6. Symposiums zum Recht der Nachrichtendienste). Die Eingriffsschwellen, die § 53 für den Abruf von Auswertungsprodukten vorsieht, halten sie für grundsätzlich überzeugend. Sie mahnen aber verfahrensrechtliche Vorgaben für die Phase davor an, insbesondere zur Auswahl der Trainingsdaten, zur Prüfung der Systeme und zur Dokumentation der Entwicklungsentscheidungen. Solche Vorgaben liegen, wie Hornung und Kostov zutreffend betonen, auch im Interesse der Nachrichtendienste: Sie mindern das Risiko, dass eine unzureichende Gestaltung der Mustererstellung das Eingriffsgewicht des Musterabgleichs erhöht und die Abrufschwellen deshalb verfassungsrechtlich nicht mehr tragen. In dieselbe Richtung weisen die Stellungnahmen von Löffelmann (Ausschussdrucksache 21(4)233 A, S. 16 ff., 39 f.) und Bäcker (Ausschussdrucksache 21(4)233 B, S. 11 ff.) in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres.

Die Regelung ist technikoffen. Sie gilt für KI-Anwendungen ebenso wie für sonstige Anwendungen, mit denen Auswertungsprodukte im Sinne des § 53 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erstellt werden; Anforderungen an das Training stellt sie nur für KI-Anwendungen (Absatz 6 Satz 1 Nummer 3). Die Anforderungen sind verhältnismäßig: Verlangt ist, was nach dem Stand der Technik mit angemessenem Aufwand möglich ist.

Die Absätze 6 und 7 regeln Pflichten des Bundesnachrichtendienstes bei der Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber den betroffenen Personen und gegenüber den Kontrollinstanzen. Sie sind keine Verwaltungsanordnungen für innerdienstliche, soziale oder persönliche Angelegenheiten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 erfasst Anwendungen, mit denen der Bundesnachrichtendienst unter Einbeziehung personenbezogener Daten Auswertungsprodukte im Sinne des § 53 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erstellt, also mittels einer automatisierten Auswertung erstellte Auswertungsprodukte, die über einen einfachen Datenabgleich hinausgehen. Auf die Personengruppe des § 53 Absatz 2 Nummer 3 kommt es nicht an, weil sich die Qualität einer Anwendung nicht nach Personengruppen trennen lässt. Erfasst ist die Anwendung, die das Auswertungsprodukt erstellt. Vorgelagerte Anwendungen, die Daten nur aufbereiten, etwa Spracherkennung und Transkription, Übersetzung oder Entzifferung, erstellen selbst keine Auswertungsprodukte. Sie machen Daten lesbar oder bearbeitbar, ohne durch Verknüpfung neue Erkenntnisse zu gewinnen. Für sie gilt Absatz 6 nicht, auch wenn ihre Ergebnisse später in eine Auswertung eingehen. Anwendungen, die Personen erkennen oder einander zuordnen, etwa Sprecher- oder Gesichtserkennung, erstellen dagegen Auswertungsprodukte, wenn sie über einen einfachen Datenabgleich hinausgehen. Gegenstand der Prüfung ist die Anwendung als Ganzes in der Form, in der sie eingesetzt wird, nicht ihre einzelnen Komponenten, die der Bundesnachrichtendienst bei kommerziellen Produkten oft nicht kennt.

Nach Satz 1 Nummer 1 und 2 stellt der Bundesnachrichtendienst sicher, dass die Anwendung für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist und dass ihre technische Zuverlässigkeit festgestellt wurde. Verlangt ist keine vollständige Verifikation der inneren Funktionsweise. Sie ist bei komplexen und insbesondere bei kommerziell beschafften Anwendungen oft nicht möglich; auch Hersteller stoßen dabei an Grenzen. Verlangt ist eine dem Einsatzzweck und dem möglichen Eingriffsgewicht angemessene Prüfung anhand der verfügbaren Erkenntnisse: Angaben des Herstellers, eigene Erprobungen, etwa mit Daten, deren richtige Auswertung bekannt ist, und bekannt gewordene Fehler, etwa wenn öffentlich bekannt

ist, dass eine Software fehlerhaft arbeitet oder in gefährlicher Weise eigenständig handelt. Die Prüfung soll erkennbare Mängel aufdecken, bevor die Anwendung Grundlage nachrichtendienstlicher Erkenntnisse wird. Eine Gewähr für Fehlerfreiheit ist nicht verlangt. Der Umfang der Prüfung richtet sich nach dem Gewicht der Auswertungsprodukte, die die Anwendung erstellt.

Satz 1 Nummer 3 betrifft nur KI-Anwendungen, die der Bundesnachrichtendienst selbst trainiert; dazu gehört ein Training, das ein Dritter in seinem Auftrag durchführt. Test und Validierung sind Teil der Prüfung nach den Nummern 1 und 2. Die Trainingsdaten sind so auszuwählen und zu prüfen, dass diskriminierende Ergebnisse so weit wie möglich vermieden werden. Das konkretisiert das Verbot diskriminierender Algorithmen (Absatz 4 Satz 3) für die Phase des Trainings, in der Verzerrungen typischerweise entstehen. Hornung und Kostov haben zu Recht angemahnt, das abstrakte Verbot durch Verfahrensvorgaben abzusichern (a. a. O.). „So weit wie möglich“ verlangt, was nach dem Stand der Technik mit verhältnismäßigem Aufwand erreichbar ist, etwa eine ausgewogene Zusammensetzung der Trainingsdaten und eine Prüfung der Ergebnisse auf systematische Verzerrungen. Bei kommerziell beschafften Anwendungen, die der Bundesnachrichtendienst nicht selbst trainiert, bleibt es bei den Nummern 1 und 2 und bei Absatz 4 Satz 3.

Satz 1 Nummer 4 sichert die Schwellen des § 53 technisch und organisatorisch ab. Die Anwendung ist so einzurichten, dass Auswertungsprodukte mit qualifiziertem Eingriffsgewicht nur abgerufen oder automatisiert verwendet werden können, wenn die Voraussetzungen des § 53 vorliegen, etwa durch einen Freigabeschritt, in dem die Voraussetzungen geprüft werden, oder durch ein Rollen- und Berechtigungskonzept. Das greift die Anregung von Manns und Ogorek auf, technische Zugriffssperren vorzuschreiben und vor jeder Freigabe die Schwellen zu prüfen (Ausschussdrucksache 21(4)233 G, S. 53). Abruf hat dieselbe Bedeutung wie in § 53: Gemeint ist der Verarbeitungsschritt, der das Auswertungsprodukt nach einer inhaltlichen Prüfung für die weitere Verwendung zugänglich macht, nicht schon dessen bloßer Aufruf. Automatisiert verwendet wird ein Auswertungsprodukt, wenn es ohne menschliche Prüfung weiterverarbeitet wird; für die automatisierte Veranlassung gilt § 53 Absatz 7. Nummer 4 verlangt keine Dokumentation einzelner Abrufe; die Protokollierung richtet sich nach § 53 Absatz 8.

Satz 1 Nummer 5 betrifft Anwendungen, die Auswertungen selbsttätig vornehmen, etwa laufend im Hintergrund, und den Beschäftigten Ergebnisse vorschlagen. Ergebnisse, die nicht abgerufen werden, etwa weil die Bearbeiterin oder der Bearbeiter sie als nicht erforderlich verwirft, sollen nicht unbegrenzt verfügbar bleiben. Sie sind nach einer Frist zu löschen oder zu anonymisieren, die der Bundesnachrichtendienst für jede Anwendung festlegt und im Verzeichnis festhält (Absatz 7 Satz 1 Nummer 4). Das entspricht einer weiteren Anregung von Manns und Ogorek (a. a. O.). Ergebnisse sind die Auswertungsprodukte, die die Anwendung ausgibt oder zum Abruf bereithält, nicht interne Zwischenschritte wie Vektorrepräsentationen (Embeddings) oder die Parameter eines trainierten Modells. Verwendet die Anwendung nicht abgerufene Ergebnisse oder die Reaktion der Beschäftigten darauf zum weiteren Lernen, genügt es, die Ergebnisse zu anonymisieren. Was bereits in die Parameter eines Modells eingegangen ist, ist kein gespeichertes Ergebnis im Sinne der Nummer 5. Die Löschung der zugrunde liegenden Daten richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Nach Satz 2 ist die Prüfung nach einer wesentlichen funktionalen Änderung vor dem weiteren Einsatz zu wiederholen. Funktional ist eine Änderung, die den Einsatzzweck, die Art der Auswertung oder die Arten der Auswertungsprodukte ändert, etwa wenn die Anwendung neue Auswertungen ermöglicht. Keine wesentlichen funktionalen Änderungen sind Fehlerbehebungen, Leistungsoptimierungen, Sicherheitsaktualisierungen und Aktualisierungen innerhalb der bestehenden

Funktion, etwa die Aktualisierung von Vektorrepräsentationen oder ein laufendes Weitertraining im vorgesehenen Rahmen. Der Begriff knüpft an die Praxis zu Dateianordnungen an, nach der ein erneutes Verfahren nur bei wesentlichen Änderungen erforderlich ist.

Zu Absatz 7

Absatz 7 verpflichtet den Bundesnachrichtendienst, die Anwendungen nach Absatz 6 Satz 1 in einem Verzeichnis zu dokumentieren. Das Verzeichnis macht nachvollziehbar, welche Anwendungen eingesetzt werden, wozu, und wie ihre Qualität gesichert wird. Es ist Grundlage der innerdienstlichen Aufsicht sowie der Fach- und Rechtsaufsicht durch das Bundeskanzleramt und der Kontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat. Hornung und Kostov weisen zu Recht darauf hin, dass die Grundlage jeder Kontrolle eine sorgfältige Dokumentation der Entwicklungsentscheidungen ist und dass entsprechende Regelungen die Kontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat und das Parlamentarische Kontrollgremium erleichtern (a. a. O.). Bäcker hat eine vorherige Dokumentation der eingesetzten Analysemethoden und der damit verfolgten Zwecke für geboten gehalten (Ausschussdrucksache 21(4)233 B, S. 14). Einzutragen ist unverzüglich, also mit dem Einsatz oder ohne schuldhaftes Zögern danach.

Nach Nummer 1 sind Bezeichnung, Hersteller und Einsatzzweck anzugeben. Hersteller ist bei KI-Anwendungen der Entwickler des zugrunde liegenden KI-Modells; diese Angabe ist auch für die Prüfung nach Absatz 5 von Bedeutung. Bei Eigenentwicklungen des Bundesnachrichtendienstes ohne fremdes Modell genügt die Angabe, dass es sich um eine Eigenentwicklung handelt. Nach Nummer 2 sind die Auswertungen anzugeben, für die die Anwendung vorgesehen ist. Maßgeblich ist der vorgesehene Einsatz beim Bundesnachrichtendienst, nicht jede technisch denkbare Funktion; gerade KI-Anwendungen mit allgemeinem Verwendungszweck können weit mehr, als der Bundesnachrichtendienst mit ihnen tut.

Nummer 3 betrifft KI-Anwendungen, die der Bundesnachrichtendienst selbst oder ein Dritter in seinem Auftrag trainiert oder neu trainiert. Zu dokumentieren sind die wesentlichen Entscheidungen, etwa über Auswahl und Zusammensetzung der Trainings-, Test- und Validierungsdaten, über das verwendete Modell und über die Kriterien, nach denen die Ergebnisse geprüft wurden. Ein fortlaufendes automatisiertes Weitertraining im Betrieb ist kein neues Training in diesem Sinne. Bei kommerziellen Anwendungen, die der Bundesnachrichtendienst nicht selbst trainiert, entfällt die Angabe; ihre Trainingsentscheidungen kennt er regelmäßig nicht.

Nummer 4 verbindet das Verzeichnis mit Absatz 6: Anzugeben sind das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 2, die Vorkehrungen nach den Nummern 3 und 4 und die Frist nach Nummer 5. Nummer 5 macht die stichprobenartige Überprüfung nach Absatz 4 Satz 4 und 5 nachvollziehbar. Nach Nummer 6 sind der erstmalige Einsatz und wesentliche funktionale Änderungen im Sinne des Absatzes 6 Satz 2 mit ihrem Zeitpunkt festzuhalten.

Das Verzeichnis ist fortlaufend zu aktualisieren und dem Bundeskanzleramt und dem administrativen Kontrollorgan des Unabhängigen Kontrollrats einmal jährlich sowie auf Verlangen vorzulegen. Vorzulegen ist das Verzeichnis in seinem aktuellen Stand in kompakter Form. Eine gesonderte Prüfung oder ein zusätzlicher Bericht ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe ee (§ 56 Absatz 5 Satz 2)

Folgeänderung zu Buchstabe z Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe ff (§ 60 Absatz 5)

Personenbezogene Daten, die zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken weiterverarbeitet wurden, dürfen nach Satz 2 ausnahmsweise zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut für andere Zwecke verwendet werden. Ein solcher Zweckwechsel ist künftig unter Angabe der Gründe zu dokumentieren und dem Unabhängigen Kontrollrat zur Einzelfallkontrolle vorzulegen (Buchstabe jj Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc). Die Änderung greift die Empfehlung von Manns und Ogorek auf, diesen Sonderfall zu begründen, zu protokollieren und der unabhängigen Kontrolle zuzuführen (Ausschussdrucksache 21(4)233 G, S. 54).

Zu Buchstabe gg (§ 66)

Zu Doppelbuchstabe aa

Berichtigung eines Verweisungsfehlers. Die Vorgaben für die Einsichtnahme in kommunikationsbezogene Inhaltsdaten mit qualifiziertem Inlandsbezug enthält § 34 Absatz 2; hierauf stellt bereits die Begründung des Gesetzentwurfs ab.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Höchstfrist für die Speicherung kommunikationsbezogener Metadaten aus der strategischen Aufklärung, die nicht weiterverarbeitet wurden, wird von zwölf auf 13 Monate verlängert (Nummer 1 Buchstabe a). Für Metadaten aus der Telekommunikationsüberwachung nach § 35 bleibt es bei zwölf Monaten (Nummer 1 Buchstabe b).

Bereits die Begründung des Gesetzentwurfs stützt die Speicherfrist darauf, dass der Bundesnachrichtendienst periodisch auftretende Ereignisse anhand der Metadaten vergleichend analysieren können muss. Viele nachrichtendienstlich relevante Ereignisse finden einmal jährlich statt, etwa militärische Übungen, internationale Konferenzen, politische Jahresversammlungen oder Jahrestage historischer Ereignisse, die im jeweiligen Staat begangen werden. Für einen Vergleich mit dem Vorjahr reicht eine Frist von genau zwölf Monaten nicht aus: Wiederholt sich das Ereignis, sind die Metadaten aus dem Zeitraum unmittelbar um das Vorjahresereignis nicht mehr vollständig verfügbar. Zudem verschieben sich jährlich wiederkehrende Ereignisse häufig um ein bis zwei Wochen; dann ist ein Vergleich gar nicht mehr möglich. Mit einer Frist von 13 Monaten kann der Bundesnachrichtendienst den Ablauf eines solchen Ereignisses nicht nur für sich, sondern im Vergleich zum Vorjahr betrachten. Gerade Veränderungen der Abläufe und der genutzten Kommunikation lassen Rückschlüsse auf nachrichtendienstlich relevante Veränderungen der Lage, der verfügbaren Mittel und Ressourcen oder des (militärischen) Vorgehens zu.

Die Änderung folgt einem Vorschlag von Manns und Ogorek (Ausschussdrucksache 21(4)233 G, S. 35). Sie halten die Speicherfristen des Gesetzentwurfs für mit dem Grundgesetz vereinbar und den Unterschied zwischen zwölf und 13 Monaten für grundrechtlich unwesentlich (a. a. O., S. 34 f.). Das Gewicht der Speicherung hängt nicht allein von ihrer Dauer ab, sondern maßgeblich von den Schwellen für die Einsichtnahme, die nach Datenarten abgestuft sind (§§ 33 und 34); sie bleiben unverändert. Der Bedarf, jährlich wiederkehrende Ereignisse anhand eines breiten Bestands von Metadaten vergleichend auszuwerten, besteht bei der strategischen Aufklärung; bei der Telekommunikationsüberwachung nach § 35, die sich gegen bestimmte Personen richtet, besteht er nicht in gleicher Weise.

Zu Buchstabe hh (§ 67 Satz 2)

Berichtigung eines Verweisungsfehlers. § 22 Absatz 4 enthält eine Dokumentations-, keine Protokollierungspflicht. Die Protokollierungspflicht für Löschungen ergibt sich aus § 21 Absatz 2 Satz 2, der nach § 22 Absatz 4 Satz 3 entsprechend anzuwenden ist. Die Angabe berücksichtigt die Neufassung des § 22 (Buchstabe l).

Zu Buchstabe ii (§ 96)

Nummer 3 verpflichtet den Bundesnachrichtendienst, das Parlamentarische Kontrollgremium jährlich über durchgeführte erweiterte nachrichtendienstliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Die Sachverständigen Löffelmann (Ausschussdrucksache 21(4)233 A, S. 37 f.) und Dietrich (Ausschussdrucksache 21(4)233 E, S. 23) haben dafür geworben, das Parlamentarische Kontrollgremium bei erweiterten nachrichtendienstlichen Maßnahmen stärker einzubinden; Löffelmann hat dabei eine wirksame nachträgliche Kontrolle für erforderlich gehalten. Die Änderung greift diesen Gedanken auf und stärkt die parlamentarische Kontrolle durch einen verlässlichen Informationsfluss.

Für die Frage, wann eine besondere Bedeutung vorliegt, kann auf die Kriterien des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Kontrollgremiumgesetzes, insbesondere dessen Nummer 3, zurückgegriffen werden. Bei erweiterten nachrichtendienstlichen Maßnahmen wird – anders als bei der verdeckten Informationsgewinnung – regelmäßig die Erheblichkeit der erzielten Wirkung maßgeblich sein. Erfasst sind nur durchgeführte, also abgeschlossene Maßnahmen. Der Berichtszeitraum beginnt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Nummer 4 entspricht der bisherigen Nummer 3. Satz 2 stellt durch die entsprechende Anwendung des § 6 des Kontrollgremiumgesetzes den Gleichlauf mit den Unterrichtungspflichten nach jenem Gesetz her.

Zu Buchstabe jj (§ 97)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Verlängerung einer Sicherungsanordnung nach § 13 Absatz 9 (§ 17 Absatz 3 Satz 2) wird der Vorabkontrolle unterstellt. Die erstmalige Sicherung bedarf keiner Vorabkontrolle. Sie ist auf drei Monate begrenzt, typischerweise eilbedürftig und führt dem Bundesnachrichtendienst keine Daten zu. Ob Daten übermittelt werden, entscheidet sich erst mit dem Auskunftsersuchen nach § 13 Absatz 1. Betrifft dieses Personen mit Inlandsbezug, unterliegt es der Vorabkontrolle nach Nummer 1. Mit zunehmender Dauer gewinnt die Sicherung jedoch an Gewicht, und gerade bei einer niedrigen Eingriffsschwelle bedarf ihre Fortsetzung einer unabhängigen Prüfung. Deshalb prüft der Unabhängige Kontrollrat jede Verlängerung. Dies entspricht der Regelung für das Bundesamt für Verfassungsschutz (§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 BVerfSchG-E) und dem Richtervorbehalt für Verlängerungen nach § 25a Absatz 2 BPolG-E. Ist eine Entscheidung des Unabhängigen Kontrollrats vor Fristablauf nicht zu erlangen, kann die vorläufige Vollziehbarkeit nach § 97 Absatz 5 angeordnet werden, damit die gesicherten Daten nicht verloren gehen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Datenerhebungen aus Vertraulichkeitsbeziehungen nach § 22 Absatz 2 unterliegen künftig der Vorabkontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat. Die Vorabkontrolle sichert insbesondere die Abwägung nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 verfahrensrechtlich ab (Buchstabe l). Die neue Nummer 5 ist entsprechend der Reihenfolge der Befugnisse im Gesetz eingeordnet.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe bbb.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Maßnahmen nach § 27 Absatz 3 Satz 2, bei denen mit der Erfassung besonders privater Informationen zu rechnen ist, unterliegen künftig der Vorabkontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat, wenn sie auf die Überwachung deutscher Staatsangehöriger oder sich im Bundesgebiet aufhaltender Personen zielen. Die Änderung folgt der Anregung des Sachverständigen Löffelmann, der die Eingriffsintensität solcher Maßnahmen mit der einer Telekommunikationsüberwachung verglichen und für sie eine Vorabkontrolle vorgeschlagen hat (Ausschussdrucksache 21(4)233 A, S. 30, 42).

Zu Dreifachbuchstabe eee

Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe bbb.

Zu Dreifachbuchstabe fff

Aufnahme von Maßnahmen nach § 37 Absatz 1 in die Vorabkontrolle, soweit diese einer Anordnung bedürfen.

Zu Dreifachbuchstabe ggg

Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe bbb.

Zu Dreifachbuchstabe hhh

Komplementär zu Buchstabe cc Doppelbuchstabe bb unterliegt das Betreten von Wohnungen zur Vorbereitung und Durchführung erweiterter nachrichtendienstlicher Maßnahmen unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 Satz 3 der Vorabkontrolle, wie bereits das Betreten nach § 18 Absatz 2 Satz 3 (Absatz 1 Nummer 3).

Zu Dreifachbuchstabe iii

Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe bbb und hhh.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Folgeänderung zu Buchstabe l. Die Weiterverarbeitung und Übermittlung von Daten aus Vertraulichkeitsbeziehungen regelt künftig § 22 Absatz 4.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Die Erstreckung einer Maßnahme auf weitere Personen auf Grundlage eines Zusatzes nach § 17 Absatz 4 unterliegt wie die Fälle des § 46 Absatz 5 und des § 48 Absatz 4 der Einzelfallkontrolle. Manns und Ogorek haben auf die Lücke aufmerksam gemacht (Ausschussdrucksache 21(4)233 G, S. 58).

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Folgeänderung zu Buchstabe ff. Die Verwendung von Daten, die zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken weiterverarbeitet wurden, für andere Zwecke unterliegt der Einzelfallkontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat, wie von Manns und Ogorek empfohlen (Ausschussdrucksache 21(4)233 G, S. 54).

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee. Die Vorabkontrolle der Eingriffe in informationstechnische Systeme ist künftig in Absatz 1 Nummer 15 und 16 geregelt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Vorlage der Anordnung in vom Bundesnachrichtendienst bestimmten Räumlichkeiten soll die Ausnahme bleiben; regelmäßig ist die Anordnung dem Bundesverwaltungsgericht selbst vorzulegen. Die Änderung entspricht § 34 Absatz 6 Satz 3 BVerfSchG-E.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Über die Rechtmäßigkeit der Anordnung einer Wohnraumüberwachung entscheidet künftig ein Mitglied des zuständigen Senats als Einzelrichterin oder Einzelrichter. Das trägt der Eilbedürftigkeit des Verfahrens Rechnung. Artikel 13 Absatz 4 des Grundgesetzes verlangt eine richterliche Anordnung, aber – anders als Artikel 13 Absatz 3 Satz 3 des Grundgesetzes für die Strafverfolgung – keine Entscheidung durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper.

Zu Buchstabe kk (§ 99 Absatz 2 Satz 2)

Nach der zwischenzeitlichen Änderung des § 107 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen stellt die Änderung klar, dass der Ausnahmetatbestand des § 99 Absatz 2 nur die Fälle erfasst, in denen die übrigen Ausnahmetatbestände – neben § 145 nunmehr auch § 107 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – nicht bereits einschlägig sind.

Zu Buchstabe ll

Zu § 107

Zu Absatz 1

Absatz 1 schließt eine Schutzlücke: Während das Abbilden militärischer Einrichtungen unter den Voraussetzungen des § 109g des Strafgesetzbuches strafbar ist, wird das Anfertigen von Aufnahmen von Dienststellen und Bediensteten des Bundesnachrichtendienstes nach dieser Vorschrift selbst dann nicht erfasst, wenn der Handelnde damit wissentlich die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Absatz 1 begründet hierfür ein verwaltungsrechtliches Verbot, dessen Verletzung unter den Voraussetzungen des § 136 Absatz 1 strafbewehrt ist.

Geschützt sind nach Nummer 1 die Dienststellen des Bundesnachrichtendienstes im Sinne des § 104 Nummer 1 einschließlich der vorübergehend zu besonderen Sicherheitsbereichen erklärten Örtlichkeiten. Nach Nummer 2 geschützt sind die Bediensteten des Bundesnachrichtendienstes, allerdings nur im räumlichen Umfeld einer Dienststelle, insbesondere beim Betreten und Verlassen, und bei der Ausübung ihres Dienstes. Manns und Ogorek haben unter Hinweis auf mutmaßliche Versuche, die Zentrale des Bundesnachrichtendienstes auszuforschen, darauf aufmerksam gemacht, dass Bedienstete gerade beim Verlassen der Dienststelle fotografiert oder verfolgt werden können (Ausschussdrucksache 21(4)233 G, S. 62). Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich der Bediensteten werden nicht erfasst.

Verboten ist das Anfertigen bildlicher Aufzeichnungen, also von Fotografien und Videoaufnahmen, gleich mit welchem technischen Mittel. Bei Bediensteten sind auch akustische Aufzeichnungen erfasst, weil Gespräche im Umfeld der Dienststellen oder bei Ausübungen des Dienstes Namen, Funktionen und dienstliche Zu-

sammenhänge offenbaren können. Das bloße Beobachten, das Anfertigen von Beschreibungen und die Weitergabe von Aufnahmen sind nicht erfasst.

Das Verbot setzt keine Gefährdung im Einzelfall voraus. Ob eine Aufnahme sicherheitsrelevant ist, lässt sich im Zeitpunkt ihrer Anfertigung häufig nicht erkennen; die Gefahr entsteht oft erst aus der Zusammenschau vieler, für sich genommen unauffälliger Aufnahmen. Der Genehmigungsvorbehalt ermöglicht es, unbedenkliche Aufnahmen zuzulassen; der Bundesnachrichtendienst erteilt die Genehmigung, wenn Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen. Der Verstoß gegen das Verbot ist als solcher weder strafbar noch bußgeldbewehrt. Strafbar ist nach § 136 Absatz 1 nur, wer durch die verbotene Aufzeichnung wissentlich die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Funktionsfähigkeit des Bundesnachrichtendienstes gefährdet (Buchstabe rr).

Mit Genehmigung des Bundesnachrichtendienstes angefertigte Aufzeichnungen sind vom Verbot ausgenommen. Das ermöglicht insbesondere Presse- und Filmaufnahmen, bei denen die Sicherheitsbelange des Bundesnachrichtendienstes im Vorfeld berücksichtigt werden können, und trägt der Presse- und Rundfunkfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes) Rechnung.

Soweit der Verstoß nach § 136 Absatz 1 strafbar ist, handelt es sich um ein mit Strafe bedrohtes Handeln im Sinne des § 104 Nummer 2. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine solche Tat vor, stehen dem Bundesnachrichtendienst die Befugnisse nach § 108 Satz 1 Nummer 4 und den §§ 109 bis 111 zur Verfügung; Maßnahmen nach § 109 Absatz 3 und den §§ 110 und 111 allerdings nur, wenn geeignete polizeiliche Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig erlangt werden kann (§ 108 Satz 2). Zugleich kann die Polizei bei Verstößen gegen das Verbot nach allgemeinem Polizeirecht einschreiten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Ausnahmeregelung für bestimmte Handlungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit, die dazu führt, dass in diesem Umfang der Verbotstatbestand nicht erfüllt ist. Die Vorschrift ist an die Regelung in § 109f Absatz 1 Satz 2 StGB angelehnt. „Medienberichterstattung“ umfasst – in Anlehnung an die „Freiheit der Medien“ (BVerfGE 117, 244, 258 m. w. N.) sowohl die Presse- als auch die Rundfunkberichterstattung. Ebenfalls erfasst wird die Berichterstattung im Internet (auch in Form von Blogs, Tweets u. dgl.), die dann unter den Begriff der Medienberichterstattung zu fassen ist, wenn sie sich an äquivalenten journalistischen Maßstäben orientiert (vgl. Coen, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2021, § 109f Rn. 17). Notwendig ist ein absichtliches Handeln zur Unterrichtung der Öffentlichkeit. Die Berichterstattung muss üblich sein, sich also nach Art und Maß im Rahmen dessen halten, was einer pflichtbewussten Unterrichtung der Öffentlichkeit dient (vgl. H.E. Müller, in MüKoStGB, 5. Aufl. 2025, § 109f Rn. 19 m. w. N.). Üblich in diesem Sinne ist Medienberichterstattung dann, wenn das Informationsinteresse der Allgemeinheit das Interesse am Schutz der vom (strafbewehrten) Verbotstatbestand des Absatzes 1 geschützten Rechtsgüter überwiegt (vgl. Coen, in: LK-StGB, 13. Aufl. 2021, § 109f Rn. 17; Steinberg, in: TK-StGB, 31. Aufl. 2025, § 109f Rn. 6). Eine besondere praktische Relevanz dürfte sie in Bezug auf Absatz 1 Nummer 2 haben: Neben Konstellationen, in denen für einen Nachrichtendienst tätige Personen – bspw. bei Pressekonferenzen oder Interviews – ihrer jeweiligen Tätigkeitsbeschreibung entsprechend in die Öffentlichkeit treten, ist hier insbesondere an Situationen zu denken, in denen eine Dienstausübung gezwungenermaßen in der Öffentlichkeit geschieht – zum Beispiel im Rahmen eines Gerichtsprozesses oder ähnlichen Verfahren oder begründet durch anderweitige operative Anforderungen. In diesen Fällen kann das Interesse an öffentlicher Berichterstattung überwiegen. Genauso scheinen aber auch Fälle denkbar, in denen das Interesse an der (identifizierenden) Berichterstattung gegenüber dem

Interesse am Schutz der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Funktionsfähigkeit des Bundesnachrichtendienstes zurückstehen muss.

Die bloße Behauptung einer (beabsichtigten) Medienberichterstattung führt nicht zur Anwendung des Presseprivilegs: Wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person sich missbräuchlich darauf beruft, medienschaffend tätig zu sein, wird bei der Anwendung des Ausnahmetatbestandes genau zu prüfen sein, ob nicht tatsächlich eine Handlung mit dem wissentlichen Vorsatz der Gefährdung im Sinne des § 136 Absatz 1 vorliegt, bei der die Unterrichtung der Öffentlichkeit – wenn überhaupt – nur ein Nebenprodukt ist. Eine solche Handlung unterfällt nicht der üblichen Medienberichterstattung und profitiert somit auch nicht vom Tatbestandsausschluss.

Absatz 2 Satz 2 regelt darüber hinaus eine Ausnahme in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesnachrichtendienstes. Wenn Bedienstete des Bundesnachrichtendienstes sich proaktiv in der Öffentlichkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes zu erkennen geben und damit der Bundesnachrichtendienst selbst das „Licht der Öffentlichkeit“ sucht, bedarf es des besonderen Schutzes des Absatzes 1 Nummer 2 nicht. Das Merkmal „in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Funktion“ bezieht sich sowohl auf die Tatbestandsvariante „Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen“ als auch auf die Tatbestandsvariante „bei sonstigen öffentlichen Auftritten“. Dabei hat Absatz 2 Satz 2 gegenüber Absatz 2 Satz 1 für den Fall einen eigenständigen Anwendungsbereich, dass die Bildaufnahmen nicht von Medienvertretern zu den in Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecken gefertigt werden. Erfasst sind somit insbesondere von Privatpersonen gefertigte Bildaufnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen/Auftritten von BND-Bediensteten. Die Strafvorschriften zum Bildnisschutz (§ 33 KunstUrhG, § 201a StGB) bleiben unberührt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die bisherigen Hinweispflichten und ergänzt sie um einen Hinweis auf das Verbot nach Absatz 1 (Nummer 3). Die Beschilderung macht für jedermann sichtbar, dass im Umfeld der Dienststellen besondere Regeln gelten. Sie ist nicht Voraussetzung des Verbots oder der Strafbarkeit. Wie bisher entfällt die Hinweispflicht bei Dienststellen, die nicht offen als solche des Bundesnachrichtendienstes erkennbar sind, um deren Tarnung nicht zu gefährden; das gilt auch für Nummer 3.

Zu § 108

§ 108 wird insgesamt neu gefasst, weil ihm ein Satz angefügt wird. Satz 1 entspricht dem bisherigen Wortlaut.

Nach Satz 1 Nummer 4 dürfen sich die Befugnisse zur Sicherung der Bediensteten und Dienststellen auch gegen Personen in der unmittelbaren Nähe einer Dienststelle richten. Dort fehlt dem Bundesnachrichtendienst das Hausrecht als Grundlage eigener Maßnahmen, und die Betroffenen haben sich nicht freiwillig in den Bereich einer Sicherheitsbehörde begeben. Die Gefahrenabwehr ist im öffentlichen Raum Aufgabe der Polizei. Der neue Satz 2 bindet deshalb die eingriffsintensiven Maßnahmen gegenüber diesen Personen an die Voraussetzung, dass geeignete polizeiliche Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Erfasst sind das Festhalten und die Durchsuchung zur Identitätsfeststellung (§ 109 Absatz 3), die Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme (§ 110) sowie der Platzverweis, das Betretungsverbot und das Festhalten bei Gefahr im Verzug (§ 111). Insoweit sind die Befugnisse im Umfeld einer Dienststelle als Eilkompetenz ausgestaltet. Die Regelung entspricht § 112 Absatz 1 Satz 2 und § 119 Absatz 2.

Nicht erfasst ist die Identitätsfeststellung nach § 109 Absatz 1 und 2, also das Anhalten, die Befragung nach den Personalien und das Verlangen, Ausweispa-

piere zur Prüfung auszuhändigen. Diese Maßnahmen haben geringes Eingriffsgewicht. Sie ermöglichen es erst, eine Lage im Umfeld einer Dienststelle zu klären und zu entscheiden, ob die Polizei hinzuzuziehen ist. Verweigert die Person die Angaben, sind weitergehende Maßnahmen nach § 109 Absatz 3 nur unter den Voraussetzungen des Satzes 2 zulässig.

Die Änderung folgt dem Vorschlag von Manns und Ogorek, die Befugnisse nach § 108 Nummer 4 an die Subsidiarität gegenüber polizeilicher Hilfe zu binden (Ausschussdrucksache 21(4)233 G, S. 62), und beschränkt ihn auf die eingriffsintensiven Maßnahmen. Manns und Ogorek haben zugleich darauf hingewiesen, dass eine Subsidiaritätsklausel ohne Ausnahme für den Fall, dass polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden kann, unpraktikabel wäre: Ausspähungen von Bediensteten finden gerade im Umfeld der Dienststellen statt, und in solchen Verdachtsfällen stets die Polizei herbeizurufen, wäre wenig zweckmäßig (a. a. O.). Die Regelung gilt unabhängig davon, ob die Dienststelle offen als solche des Bundesnachrichtendienstes erkennbar ist. Eines Erkennbarkeitserfordernisses, das die Tarnung von Dienststellen nach § 107 Absatz 3 Satz 2 gefährden würde, bedarf es daher nicht.

Polizeiliche Hilfe ist nicht rechtzeitig zu erlangen, wenn ein Zuwarten bis zum Eintreffen der Polizei den Zweck der Maßnahme gefährden würde, insbesondere weil die unerkannte Flucht der Person oder die unmittelbare Fortsetzung der funktionsgefährdenden Tätigkeit droht. Da die Polizei außerhalb besonderer Lagen regelmäßig eine gewisse Zeit bis zum Eintreffen benötigt, bleiben Erstmaßnahmen wie das vorübergehende Festhalten zur Identitätsfeststellung, die Sicherstellung oder der Platzverweis in der Praxis möglich. Eine aufwendige Prognose verlangt die Vorschrift von den eingesetzten Kräften nicht. Handelt der Bundesnachrichtendienst selbst, wird die Polizei im weiteren Verlauf ohnehin eingebunden: Festgehaltene Personen sind ihr zu überstellen (§ 111 Absatz 2 Satz 2 und 3), sichergestellte Gegenstände der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu übergeben (§ 110 Absatz 3).

Die Nummern 1 bis 3 bleiben unberührt. Innerhalb der Dienststellen handelt der Bundesnachrichtendienst auf der Grundlage seines Hausrechts. Bei der Nacheile nach Nummer 3 knüpft die Maßnahme an einen Vorgang in der Dienststelle an.

Zu Buchstabe mm (§ 111)

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anpassung der Verweisung an das zwischenzeitlich verkündete neue Bundespolizeigesetz.

Zu Buchstabe nn (§ 119 Absatz 3)

Absatz 3 wird insgesamt neu gefasst, weil ihm ein Satz angefügt wird. Der neue Satz 2 schützt informationstechnische Systeme, die Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger nach § 22 Absatz 1 Satz 2 in dieser Eigenschaft nutzen, insbesondere informationstechnische Systeme von Journalisten. Eingriffe zur Sicherung von Verschlusssachen sind dort nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa oder bb oder Buchstabe b vorliegen, wenn also Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person für eine zumindest erhebliche Bedrohung verantwortlich ist, diese unterstützt oder einem dafür verantwortlichen Netzwerk angehört, oder wenn der Eingriff zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut notwendig ist. Die bloße Entgegennahme eines zugespielten

Dokuments genügt nicht. Da die Löschung nach Absatz 2 einen Eingriff nach Absatz 1 voraussetzt, gilt die Beschränkung auch für sie.

Die Änderung folgt der Empfehlung von Manns und Ogorek, Systeme von Personen nach § 22 Absatz 1 Satz 2 grundsätzlich auszunehmen (Ausschussdrucksache 21(4)233 G, S. 65). Sie haben dargelegt, dass ein solcher Eingriff die Pressefreiheit in einer Intensität beeinträchtigen kann, die das Bundesverfassungsgericht schon bei der Durchsuchung von Redaktionsräumen nur unter engsten Voraussetzungen zugelassen hat.

Zu Buchstabe oo (§ 132 Absatz 1)

Klarstellung. § 132 Absatz 1 betrifft nur die Rechtskontrolle über den Bundesnachrichtendienst. Die Kontrollzuständigkeit des Unabhängigen Kontrollrats gegenüber anderen Nachrichtendiensten bleibt unberührt.

Zu Buchstabe pp (§ 134)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Befugnisse zur Kontrolle und Durchsetzung von Unternehmenspflichten nimmt anstelle des Bundesverwaltungsamtes der Bundesnachrichtendienst selbst wahr. Die Aufgabe setzt eine genaue Kenntnis der nachrichtendienstlichen Abläufe und der jeweiligen Maßnahmen voraus; sie ist deshalb beim Bundesnachrichtendienst besser verortet. Zugleich werden die Durchsetzungsbefugnisse auf die übrigen Mitwirkungspflichten nichtöffentlicher Stellen erstreckt, insbesondere auf die Hilfeleistung bei erweiterten nachrichtendienstlichen Maßnahmen (§ 51 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 und 3) und auf die Pflichten nach § 126 Absatz 2 Satz 1 und § 127 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 sowie auf die Pflichten nach den auf Grund des § 138 erlassenen Rechtsverordnungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe qq (§ 136)

Absatz 1 stellt das Anfertigen einer nach § 107 Absatz 1 verbotenen Aufzeichnung unter Strafe, wenn der Täter dadurch wissentlich die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Funktionsfähigkeit des Bundesnachrichtendienstes gefährdet. Erforderlich ist eine konkrete Gefährdung, die der Täter sicher kennt. Die Funktionsfähigkeit des Bundesnachrichtendienstes entspricht der Schlagkraft der Truppe im Sinne des § 109g des Strafgesetzbuches. Sie ist etwa gefährdet, wenn Bedienstete identifizierbar werden, deren Einsatz unter Legende vorgesehen ist, oder wenn die Sicherungsarchitektur einer Dienststelle so dokumentiert wird, dass sich Schwachstellen ausspähen lassen. Anhaltspunkte für ein wissentliches Handeln können sich insbesondere aus Systematik und Dauer der Aufnahmen, aus der gezielten Aufnahme von Bediensteten an den Zugängen oder aus Detailaufnahmen von Sicherungstechnik ergeben. Alltägliche Aufnahmen, etwa von Touristen, sind nicht strafbar.

Der Strafrahmen entspricht dem des § 109g Absatz 1 des Strafgesetzbuches. Strafgrund ist in beiden Fällen die wissentliche Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland; dieselbe Gefährdung desselben Rechtsguts ist gleich zu bewerten, unabhängig davon, ob sie von der Aufnahme einer militärischen Einrichtung oder einer Dienststelle des Bundesnachrichtendienstes ausgeht. Anders als nach § 109g Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches sind weder der Versuch noch die vorsätzliche oder leichtfertige Gefährdung unter Strafe gestellt. Die §§ 94 bis 100 des Strafgesetzbuches bleiben unberührt. Aufnahmen und Aufnahmegeräte unterliegen der Einziehung nach den allgemeinen Vorschriften.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Wortlaut des § 136.

In Absatz 3 ist geregelt, dass die Tat nur auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes verfolgt wird.

Zu Buchstabe rr (§ 137)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die bisherige Nummer 4 wird gestrichen. Die Anordnungsbefugnis nach § 13 Absatz 7 Satz 4, auf die sie sich bezog, entfällt (Buchstabe g Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchstabe ccc). Der Bußgeldtatbestand für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 135 Absatz 3 Satz 2 bleibt als neue Nummer 8 erhalten (Dreifachbuchstabe ddd).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Folgeänderung zu Dreifachbuchstabe aaa. Da der neuen Nummer 7 zwei weitere Nummern folgen, endet sie mit einem Komma.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Die neue Nummer 8 übernimmt den Tatbestand der bisherigen Nummer 4, soweit er Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 135 Absatz 3 Satz 2 betrifft. Die neue Nummer 9 entspricht der bisherigen Nummer 9.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa. Die Bußgeldrahmen bleiben unverändert; angepasst wird nur die Zuordnung zu den neuen Nummern.

Zu Doppelbuchstabe cc

Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist aus den zu Buchstabe pp genannten Gründen der Bundesnachrichtendienst.

Zu Buchstabe ss (§ 139)

Die Neufassung ordnet die Einschränkungen den Abschnitten zu, in denen die einschränkenden Befugnisse geregelt sind. Abschnitt 3 enthält keine Befugnisse zu Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit der Person. Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis sind auch bei Auskunftsersuchen nach Abschnitt 2 und im Rahmen der Eigensicherung nach Abschnitt 8 möglich, Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung auch nach Abschnitt 8.

Zu Buchstabe tt (§ 140)

Zu Doppelbuchstabe aa

Eilanordnungen nach § 15a des Artikel 10-Gesetzes, die bis zum Inkrafttreten nur vorläufig durch ein Mitglied der G 10-Kommission bestätigt worden sind, können nach dem Außerkrafttreten des Artikel 10-Gesetzes nicht mehr durch die G 10-Kommission bestätigt werden. Der neue Satz 3 stellt klar, dass solche Anordnungen abweichend von Satz 1 nicht fortgelten, sondern nur noch bis einschließlich 1. Januar 2027 vollzogen werden dürfen, und dass die auf ihrer Grundlage erhobenen Daten nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterverarbeitet werden dürfen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Berichtigung eines Verweisungsfehlers. Zugleich wird die Verweisung an die Umnummerierung des § 97 Absatz 1 angepasst (Buchstabe jj Doppelbuchstabe aa).

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Berichtigung. Zugleich wird die Frist kalendermäßig bestimmt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Absatz 6 gibt dem Bundesnachrichtendienst für Anwendungen, die er bei Inkrafttreten bereits einsetzt, eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2027, um die Anforderungen nach § 52 Absatz 6 sicherzustellen und das Verzeichnis nach § 52 Absatz 7 anzulegen. Sie beträgt ein Jahr ab Inkrafttreten. Für Anwendungen, die erst nach Inkrafttreten eingesetzt werden, gelten die Anforderungen von Beginn an.

Absatz 7 regelt, wie mit Sicherheitsüberprüfungsverfahren umzugehen ist, die beim Wechsel der Zuständigkeit (Buchstabe g Doppelbuchstabe ff) bereits eingeleitet sind: Das Bundesministerium des Innern führt sie als bislang zuständige Stelle zu Ende. Maßgeblich für die Einleitung ist der Eingang der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Sicherheitserklärung beim Bundesministerium des Innern. Das erlaubt eine klare Abgrenzung. Nicht maßgeblich sind vorbereitende Verfahrensschritte, etwa allgemeine Unterrichtungen oder die Übermittlung von Informationen oder Vordrucken.

Zu Doppelbuchstabe ee

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe dd und redaktionelle Berichtigung. Zugleich wird das Datum eingesetzt.

Zu Nummer 3 (Änderungen des Artikels 3 – UKRat-Gesetz)

Die Änderungen stärken die Kontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat in vier Bereichen: die Transparenz der Kontrolltätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit, die Rückbindung an das Parlamentarische Kontrollgremium, die Sichtbarkeit und die Prüfpraxis des administrativen Kontrollorgans sowie die Stellung der Betroffenen. Außerdem erweitern sie den Bewerberkreis für das gerichtsähnliche Kontrollorgan, öffnen die Leitung des Unabhängigen Kontrollrats für nichtrichterliche Mitglieder und verkürzen die Amtszeit.

Die Bündelung von gerichtsähnlicher und administrativer Kontrolle in einer Behörde bleibt erhalten. Sie gewährleistet eine wirksame und kohärente Kontrolle (BT-Drs. 19/26103, S. 102): Die Nachrichtendienste können sich darauf verlassen, dass Vorab- und Vollzugskontrolle dieselben rechtlichen Maßstäbe anlegen. Innerhalb dieser Struktur wird die fachliche Eigenständigkeit des administrativen Kontrollorgans gestärkt. Der Sachverständige Dietrich hat die Leitungsstruktur des Unabhängigen Kontrollrats kritisch gewürdigt und für eine eigenständigere Stellung des administrativen Kontrollorgans geworben (Ausschussdrucksache 21(4)233 E, S. 6 f.). Die Sachverständigen Manns und Ogorek halten die einheitliche Leitung für sinnvoll, verlangen aber, dass die Kontrollbewertung nicht durch Weisungen unterdrückt wird und das administrative Kontrollorgan bei Anhaltspunkten für Verstöße auch aus eigener Initiative prüfen kann (Ausschussdrucksache 21(4)233 G, S. 116 f.). Die Änderungen greifen diese Anregungen auf.

Die Rückbindung an das Parlamentarische Kontrollgremium wird durch Informations- und Einsichtsrechte ausgestaltet. Mitentscheidungsrechte des Gremiums über die Kontrolltätigkeit werden nicht begründet; die Unabhängigkeit des Unabhängigen Kontrollrats (§ 1) bleibt unberührt.

Für die Prüfpraxis des administrativen Kontrollorgans dienen die Anforderungen an die Interne Revision von Kreditinstituten nach den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Vorbild. Wie die Interne Revision prüft das administrative Kontrollorgan

nicht jeden Einzelfall, sondern risikoorientiert die Ordnungsmäßigkeit von Prozessen. Das entspricht der strukturbezogenen, stichprobenartigen Kontrolle, die das Bundesverfassungsgericht der administrativen Kontrolle zuweist (BVerfGE 154, 152, Rn. 272 ff.). Planung, Gewichtung, Nachverfolgung und Berichtswesen lassen sich übertragen, nicht aber der Charakter der Internen Revision als Selbstkontrolle. Wie die MaRisk gibt das Gesetz nur Grundsätze vor; die Einzelheiten regeln Prüfgrundsätze, die die Leiterin oder der Leiter des administrativen Kontrollorgans im Einvernehmen mit der Behördenleitung beschließt (§ 26 Absatz 4).

Die Befugnisse bei festgestellten Verstößen nach § 33 Absatz 1 und § 34 bleiben unverändert.

Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu den Buchstaben i und m.

Zu Buchstabe b (§ 14)

§ 14 wird insgesamt neu gefasst. Die Neufassung ordnet die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im gerichtsähnlichen Kontrollorgan nach vier Gruppen: Richterinnen und Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes (Absatz 2 Nummer 1), Bundesanwältinnen und Bundesanwälte sowie Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte beim Bundesgerichtshof (Nummer 2), Beamtinnen und Beamte der obersten Bundesbehörden (Nummer 3) und Personen, die als Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums, eines Fachausschusses des Deutschen Bundestages oder der G 10-Kommission besondere Sachkunde erworben haben (Nummer 4). Absatz 3 bestimmt, wer davon richterliches Mitglied ist.

Zu Absatz 1

Damit die richterliche Perspektive ihr maßgebliches Gewicht behält, wächst das gerichtsähnliche Kontrollorgan von neun auf zwölf Mitglieder (Satz 1). Neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten gehören ihm künftig zehn statt sieben Mitglieder des Senats an (Satz 2 Nummer 3). Im Übrigen ist Absatz 1 unverändert.

Zu Absatz 2

Für alle Mitglieder gelten zwei gemeinsame Voraussetzungen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben, denn jedes Mitglied des gerichtsähnlichen Kontrollorgans muss die Rechtmäßigkeit der vorgelegten Maßnahmen selbst beurteilen können. Neben Richterinnen und Richtern können damit Angehörige anderer juristischer Berufe Mitglied werden, sofern der richterlichen Perspektive im gerichtsähnlichen Kontrollorgan ein maßgebliches Gewicht zukommt (vgl. BVerfGE 154, 152, Rn. 286). Außerdem müssen sie die Gewähr für eine unabhängige und unparteiische Amtsführung bieten. Darüber befindet das Parlamentarische Kontrollgremium bei der Wahl nach Anhörung der Bundesregierung und des Unabhängigen Kontrollrats (§ 17 Absatz 2 Satz 1). Praktische Bedeutung hat diese Voraussetzung vor allem für Personen nach Nummer 4.

Nach den Nummern 1 bis 3 muss die jeweilige Tätigkeit bis zur Ernennung andauern. Wie bisher können Richterinnen und Richter an einem obersten Gerichtshof des Bundes gewählt werden (Nummer 1). Eine Mindestdauer der Tätigkeit an diesem Gericht verlangt Nummer 1 nicht mehr: Wer an einen obersten Gerichtshof des Bundes berufen worden ist, bringt regelmäßig bereits langjährige richterliche Erfahrung mit. Nach Nummer 2 kommen neben Bundesanwältinnen und Bundesanwälten künftig auch Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte beim Bundesgerichtshof in Betracht, wenn sie langjährig in einer dieser Funktionen tätig gewesen sind. Sie wirken an den Verfahren mit, für die die Generalbundesanwältin oder der Generalbundesanwalt zuständig ist, insbesondere in Staats-

schutzstrafsachen, und kennen damit ein Rechtsgebiet, das die Kontrolltätigkeit prägt.

Nummer 3 fasst die Bewerberinnen und Bewerber aus der Verwaltung zusammen. Beamtinnen und Beamte einer obersten Bundesbehörde können künftig bereits gewählt werden, wenn sie zuletzt ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 innehaben; bisher war die Besoldungsgruppe B 6 erforderlich. Das erweitert den Kreis geeigneter Bewerberinnen und Bewerber. Langjährig tätig gewesen sein müssen sie in einer obersten Bundesbehörde, nicht in dem zuletzt innegehabten Amt. Wie bisher müssen sie mindestens drei Jahre lang Aufgaben mit fachlichem Bezug zur Arbeit von Sicherheitsbehörden wahrgenommen haben. Erfasst sind etwa Beamtinnen und Beamte der für die Sicherheitsbehörden zuständigen Bundesministerien und des Bundeskanzleramts sowie oberster Bundesbehörden, die Sicherheitsbehörden kontrollieren. In den obersten Bundesbehörden werden die Sicherheitsbehörden gesteuert, beaufsichtigt und kontrolliert; dort wird die Sachkunde erworben, auf die es ankommt. Angehörige der kontrollierten Nachrichtendienste selbst sind nicht wählbar.

Nummer 4 erweitert den Kreis der Mitglieder um Personen, die als Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums, eines für Inneres, Auswärtiges oder Verteidigung zuständigen Ausschusses des Deutschen Bundestages oder der G 10-Kommission besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Nachrichtendienste und ihrer Aufgaben erworben haben. Die Sachkunde muss sich nicht auf Organisation, Befugnisse und Arbeitsweise der Nachrichtendienste beschränken. Sie erstreckt sich auf die Sachgebiete, die ihre gesetzlichen Aufgaben bestimmen. Das sind die innere Sicherheit, insbesondere der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder (§ 2 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes). Dazu kommt die äußere Sicherheit, insbesondere Vorgänge im Ausland von außen- oder sicherheitspolitischer Bedeutung einschließlich der für die Bundeswehr bedeutsamen Informationen (vgl. § 2 des BND-Gesetzes). Deshalb kommt grundsätzlich Sachkunde in Betracht, die in den Ausschüssen für Inneres, Auswärtiges und Verteidigung erworben worden ist.

Die Aufzählung der Gremien ist abschließend. Sie gibt dem Parlamentarischen Kontrollgremium für die Wahl einen überprüfbaren Maßstab und sichert die Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes). Erfasst sind nur Gremien des Bundes, weil das gerichtsähnliche Kontrollorgan die Nachrichtendienste des Bundes kontrolliert. Zeiten in verschiedenen Gremien werden zusammengerechnet („insgesamt“). Die Tätigkeit muss nicht bis zur Ernennung andauern; es genügt, dass die Sachkunde bis dahin erworben ist. Die G 10-Kommission entfällt mit dem Außerkrafttreten des Artikel 10-Gesetzes; Zeiten der Mitgliedschaft zählen weiter. Die bisher eigenständige Fallgruppe der Mitglieder der G 10-Kommission geht damit in Nummer 4 auf.

Für Mitglieder nach Nummer 4 gelten dieselben Vorschriften über Sicherheitsüberprüfung, Unabhängigkeit, Rechtsstellung und Amtsführung wie für alle Mitglieder des gerichtsähnlichen Kontrollorgans (§§ 11, 15, 18 bis 22). Die gleichzeitige Wahrnehmung eines Abgeordnetenmandats ist ausgeschlossen (§ 22 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes). Wie den übrigen Mitgliedern können ihnen Einzelentscheidungen übertragen werden (§ 28).

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, wer richterliches Mitglied ist. Das Bundesverfassungsgericht knüpft das maßgebliche Gewicht der richterlichen Perspektive nicht an ein bestimmtes Amt, sondern an die langjährige richterliche Erfahrung der Mitglieder (BVerfGE 154, 152, Rn. 286). Deshalb müssen mindestens acht Mitglieder zu ei-

nem früheren Zeitpunkt als Richterin oder Richter tätig gewesen sein und eine langjährige Erfahrung in dieser Tätigkeit aufweisen, etwa weil sie nach langjähriger Tätigkeit als Richterin oder Richter zur Bundesanwaltschaft oder in eine oberste Bundesbehörde gewechselt sind. Richterliche Tätigkeit ist die Ausübung rechtsprechender Gewalt als Richterin oder Richter an einem Gericht des Bundes oder eines Landes unabhängig davon, ob dies als Richter auf Lebzeit, auf Zeit oder auf Probe erfolgte.

Zu Buchstabe c (§ 16 Absatz 1 Satz 3)

Folgeänderung zu Buchstabe b. Weil künftig auch Bundesanwältinnen und Bundesanwälte, Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte beim Bundesgerichtshof sowie Beamtinnen und Beamte richterliche Mitglieder sein können, sind die Stellen für richterliche Mitglieder neben der Ausschreibung bei den obersten Bundesgerichten auch öffentlich auszuschreiben. Nur so erfahren alle in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber von der Stelle (Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes).

Zu Buchstabe d (§ 17)

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Buchstabe b. Bewirbt sich eine Oberstaatsanwältin oder ein Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, erhält wie bei Bundesanwältinnen und Bundesanwälten die Generalbundesanwältin oder der Generalbundesanwalt Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach Dreifachbuchstabe aaa können Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident künftig auch aus den nichtrichterlichen Mitgliedern gewählt werden. Die Leitung des Unabhängigen Kontrollrats umfasst neben dem Vorsitz im Senat die Leitung einer Behörde mit administrativem Kontrollorgan, Verwaltung und Haushalt. Dafür kann Erfahrung in der Leitung von Behörden ebenso qualifizieren wie richterliche Erfahrung. Der Sachverständige Dietrich hat angeregt, dass wenigstens ein Leitungsmitglied eine behördliche Herkunft hat (Ausschussdrucksache 21(4)233 E, S. 10). Nach dem neuen Satz 2 (Dreifachbuchstabe bbb) muss mindestens eines der beiden Ämter mit einem richterlichen Mitglied besetzt sein. So bleibt die richterliche Perspektive auch in der Leitung vertreten. Alle nichtrichterlichen Mitglieder besitzen die Befähigung zum Richteramt (§ 14 Absatz 2).

Zu Buchstabe e (§ 19 Absatz 1 Satz 1)

Die Amtszeit der Mitglieder des gerichtsähnlichen Kontrollorgans wird von zwölf auf acht Jahre verkürzt. Eine Wiederwahl bleibt ausgeschlossen (Satz 2). Kein Mitglied entscheidet daher mit Blick auf eine Wiederwahl; das sichert die Unabhängigkeit. Die Amtszeit übersteigt die Wahlperiode des Deutschen Bundestages und damit die Amtszeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums, das die Mitglieder wählt. Eine kürzere Amtszeit macht das Amt auch für Bewerberinnen und Bewerber in der Mitte des Berufslebens attraktiv, erleichtert die Rückkehr in die bisherige Laufbahn und sorgt für einen regelmäßigen Wechsel in der Zusammensetzung. Für amtierende Mitglieder bleibt es bei zwölf Jahren (§ 42 Absatz 2 Nummer 1).

Zu Buchstabe f (§ 23)

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Buchstabe b. Nach der bisherigen Regel wäre der Senat mit sieben von zwölf Mitgliedern beschlussfähig. Bei bis zu vier nichtrichterlichen Mitgliedern könnten damit Beschlüsse zustande kommen, an denen die richterli-

chen Mitglieder nur in der Minderheit mitwirken. Die Ergänzung stellt sicher, dass die richterlichen Mitglieder in jedem Kollegialspruchkörper auch unter den Anwesenden die Mehrheit bilden. Das sichert das maßgebliche Gewicht der richterlichen Perspektive auch in der einzelnen Entscheidung (BVerfGE 154, 152, Rn. 286).

Zu Doppelbuchstabe bb

Absatz 7 ermöglicht Sondervoten. Ein Mitglied, das in der Beratung eine abweichende Meinung zu dem Beschluss oder zu dessen Begründung vertreten hat, kann sie schriftlich niederlegen. Das Sondervotum wird dem Beschluss angeschlossen. Es wird so für den Nachrichtendienst, für den Senat in einem Überprüfungsverfahren nach § 30 und für die administrative Kontrolle nachvollziehbar. Sondervoten dokumentieren die Bandbreite der rechtlichen Würdigung und fördern die Qualität der Spruchpraxis. Der Tätigkeitsbericht weist ihre Zahl ohne inhaltlichen Bezug aus (§ 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4).

Nach Absatz 8 erhält das administrative Kontrollorgan in Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung vor dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme. Es bringt die Belange der Betroffenen und seine Erkenntnisse aus der Vollzugskontrolle ein, etwa zur tatsächlichen Durchführung vergleichbarer Maßnahmen. Das stärkt die betroffenenbezogene Rolle des administrativen Kontrollorgans, ohne eine eigene Betroffenenvertretung einzuführen. Eine solche Vertretung ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Das gerichtsähnliche Kontrollorgan hat die Belange der Betroffenen von Amts wegen in jede Entscheidung einzustellen. Eine eigene Vertretung würde diese Verantwortung verwässern, ein kontradiktorisches Verfahren mit einer Vertretung auch der Dienste nach sich ziehen und die Verfahren gerade dort verlängern, wo der Entwurf wegen hoher Fallzahlen auf Einzelentscheidungen setzt (§ 28 Absatz 1). Die Stellungnahme unterliegt keinen Weisungen (§ 25 Absatz 2 Satz 3). In eilbedürftigen Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug (§ 31), kann sie unterbleiben.

Zu Buchstabe g (§ 24)

Die Niederlegung eines Sondervotums nach § 23 Absatz 7 verletzt das Beratungsgeheimnis nicht.

Zu Buchstabe h (§ 25 Absatz 2)

Das administrative Kontrollorgan prüft auch den Vollzug von Maßnahmen, deren Anordnung das gerichtsähnliche Kontrollorgan zuvor für rechtmäßig erklärt hat. Satz 2 beschränkt die Weisungsbefugnis deshalb auf die Organisation der administrativen Kontrolle. Die Prüftätigkeit selbst ist hingegen weisungsfrei. Dazu gehören die Entscheidung, ob und in welchem Umfang geprüft wird, die Durchführung der Prüfung und die Wertung der Prüfungsergebnisse, also die Feststellung, ob ein Verstoß vorliegt, und seine Gewichtung (§ 33 Absatz 3). Den Rahmen setzt weiterhin der Senat mit dem Prüfprogramm (§ 26 Absatz 1). Daran ist das administrative Kontrollorgan gebunden.

Nicht von der Weisungsfreiheit umfasst ist hingegen insbesondere die Organisation. Zur Organisation gehören der Einsatz von Personal und Sachmitteln, die Geschäftsverteilung und die innere Verwaltung. Weisungen zur Organisation dürfen nicht darauf gerichtet sein, eine bestimmte Prüfung zu verhindern oder ihr Ergebnis zu beeinflussen. Die Entscheidung des Unabhängigen Kontrollrats über eine Beanstandung nach § 33 Absatz 1 bleibt unberührt.

Die Regelung folgt der Empfehlung der Sachverständigen Manns und Ogorek: Die Behördenleitung darf die Arbeit koordinieren und verwalten, die Kontrollbewertung selbst muss aber unabhängig bleiben (Ausschussdrucksache 21(4)233 G,

S. 117). Sie entspricht dem Grundsatz der MaRisk, nach dem die Interne Revision bei der Wertung der Prüfungsergebnisse keinen Weisungen unterliegt.

Zu Buchstabe i (§ 26)

Absatz 1 ist bis auf die Berichtigung eines Schreibfehlers in Satz 5 („unangekündigt“ statt „unabgekündigt“) unverändert. Der Senat bestimmt mit dem Prüfprogramm weiterhin den Rahmen der administrativen Kontrolle. Der Prüfungsplan nach Absatz 5 setzt diesen Rahmen um. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sind ebenfalls unverändert.

Nach Absatz 2 Satz 2 kann das Parlamentarische Kontrollgremium Prüfschwerpunkte vorschlagen. Das Gremium wird über das Prüfprogramm bereits unterrichtet; künftig kann es auch eigene Anliegen einbringen. Eine Bindung des Unabhängigen Kontrollrats besteht nicht; sie wäre mit seiner Unabhängigkeit unvereinbar.

Absatz 4 verlangt Prüfgrundsätze für die administrative Kontrolle. Sie regeln mindestens die Prüfungsplanung einschließlich der Bewertung der Risiken, den Turnus, die Gewichtung festgestellter Verstöße, die Überwachung der Abhilfe und die Dokumentation. Das Gesetz gibt nur Grundsätze vor; die Einzelheiten regeln die Prüfgrundsätze. Das erhält die Beweglichkeit der Kontrolle und entspricht dem prinzipienbasierten Ansatz der MaRisk. Die Prüfgrundsätze beschließt die Leiterin oder der Leiter des administrativen Kontrollorgans, weil sie die Methode der administrativen Kontrolle betreffen. Das Einvernehmen der Behördenleitung stellt die Abstimmung mit der Organisation des Unabhängigen Kontrollrats und mit dem Prüfprogramm sicher, das der Senat beschließt. Der Unabhängige Kontrollrat übermittelt die Prüfgrundsätze dem Parlamentarischen Kontrollgremium und den zuständigen Aufsichtsbehörden (Satz 3). Sie können so nachvollziehen, nach welchen Maßstäben geprüft und gewichtet wird.

Absatz 5 sorgt dafür, dass die administrative Kontrolle risikoorientiert geplant wird. Das administrative Kontrollorgan erfasst die Verarbeitungen und Maßnahmen, die seiner Kontrolle unterliegen, ordnet sie Prüfbereichen zu und bewertet deren Risiko (Satz 1). Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sind grundrechtssensibler als andere und würden daher als risikointensiver eingestuft werden. Auf dieser Grundlage stellt es einen Prüfungsplan auf (Satz 2). Der Prüfungsplan hält sich im Rahmen des Prüfprogramms, das der Senat beschließt (Absatz 1). Er legt fest, welche Prüfbereiche in welchem Zeitraum geprüft werden. Er wird jährlich fortgeschrieben und an Änderungen des Prüfprogramms angepasst (Absatz 1 Satz 4). Das administrative Kontrollorgan legt ihn der Behördenleitung vor. Sie kann so den Einsatz von Personal und Sachmitteln und die zeitliche Abstimmung mit der Arbeit des gerichtsähnlichen Kontrollorgans planen (§ 25 Absatz 2 Satz 2). Einer Billigung durch die Behördenleitung bedarf der Prüfungsplan nicht. Den Turnus der Prüfungen legen die Prüfgrundsätze fest (Absatz 4 Satz 2 Nummer 2), ebenso, welche Prüfbereiche als besonders risikoreich oder als Prüfbereiche geringen Risikos gelten (Nummer 1). Prüfbereiche mit einem erhöhten Risiko sind regelmäßig zu überprüfen (Satz 3). Satz 3 richtet sich an den Unabhängigen Kontrollrat insgesamt; der Senat beachtet ihn auch beim Beschluss des Prüfprogramms. Das Gesetz hebt die Einhaltung der Vorschriften über die Mitteilung an Betroffene hervor. Die Mitteilung ist Voraussetzung dafür, dass Betroffene ihre Rechte wahrnehmen und Rechtsschutz suchen können. Unterbleibt sie oder wird sie zurückgestellt, tritt die unabhängige Kontrolle an die Stelle der Kontrolle durch die Betroffenen selbst. Ob die Nachrichtendienste die Vorschriften über die Mitteilung einhalten, ist deshalb regelmäßig zu prüfen. Gesetzlich bestimmte Kontrollfristen bleiben unberührt, etwa die mindestens alle zwei Jahre vorgesehene Kontrolle des biometrischen Abgleichs (§ 5 Absatz 3 Satz 6 des BND-Ge-

setzes) und der Weiterverarbeitung von Auswertungsprodukten mit qualifiziertem Eingriffsgewicht (§ 53 Absatz 9 Satz 1 des BND-Gesetzes).

Zu Buchstabe j (§ 27 Absatz 3 Nummer 1)

Doppelbuchstabe aa berichtigt einen Tippfehler.

Doppelbuchstabe bb nimmt die Schutzmaßnahmen des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf. Diese unterliegen nach § 60 Absatz 5 und 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes in der Fassung von Nummer 1 Buchstabe t der Vorabkontrolle durch den Unabhängigen Kontrollrat.

Zu Buchstabe k (§ 28 Absatz 1 Satz 2)

Durch die Aufnahme einer neuen Nummer 2 wird künftig auch für Maßnahmen, die zu einer Wohnungsbetretung führen, eine Entscheidung durch ein einzelnes Mitglied des gerichtsähnlichen Kontrollorgans ausgeschlossen.

Zu Buchstabe l (§ 32 Absatz 2)

Das administrative Kontrollorgan prüft bislang nur anlassunabhängig im Rahmen des Prüfprogramms. Das genügt nicht, wenn Anhaltspunkte für einen Verstoß bestehen. Die Sachverständigen Manns und Ogorek haben überzeugend dargelegt, dass die administrative Kontrolle auch Fehler und Vollzugsprobleme erkennen soll, die bei der Vorabkontrolle übersehen wurden, und dass das Recht auf unangekündigte Kontrollen nur den Zeitpunkt der Prüfung betrifft, nicht ihren Gegenstand (Ausschussdrucksache 21(4)233 G, S. 117). Satz 2 sieht daher eine Prüfpflicht vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß vorliegen. Es unterrichtet hierüber die Behördenleitung. Sie führt zugleich den Vorsitz im Senat (§ 23 Absatz 2 Satz 2); so bleibt die Verzahnung mit dem Prüfprogramm und mit der gerichtsähnlichen Kontrolle gewahrt.

Zu Buchstabe m (§ 33)

Die Absätze 1 und 2 sind unverändert. Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Absatz 3 sieht eine Gewichtung festgestellter Verstöße in drei Stufen vor, etwa als wesentlich, schwerwiegend oder besonders schwerwiegend. Die Gewichtung ordnet die Abhilfe, erlaubt eine Priorisierung der nachtäglichen Überprüfung und macht die Berichte über die Zeit vergleichbar. Die Einzelheiten regeln die Prüfgrundsätze (§ 26 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3). Die Befugnisse nach Absatz 1 und § 34 hängen nicht von der Gewichtung ab.

Absatz 4 schließt eine Lücke. Bislang endet das Verfahren mit der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde. Künftig überwacht das administrative Kontrollorgan, ob die Abhilfe tatsächlich erfolgt, erforderlichenfalls durch eine Nachschauprüfung.

Absatz 5 regelt den Eskalationsweg. Bleibt die Abhilfe nach einer Beanstandung innerhalb der vom Unabhängigen Kontrollrat bestimmten Frist aus, unterrichtet er das Parlamentarische Kontrollgremium, wie es § 34 Absatz 2 Satz 5 für Anweisungen bereits vorsieht. Die Grenzen des § 35 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

Zu Buchstabe n (§ 35 Absatz 1)

Satz 1 ist unverändert.

Satz 2 bestimmt Mindestinhalte des Tätigkeitsberichts. Die Nummern 1 bis 3 betreffen die administrative Kontrolle: die im Rahmen des Prüfprogramms durchgeführten Prüfungen, wesentliche Feststellungen und ihre Gewichtung sowie den Stand der Abhilfe einschließlich der Verstöße, denen nach früheren Tätigkeitsberichten noch nicht abgeholfen ist. Der Bericht macht damit nachprüfbar, was ge-

prüft, was beanstandet und was daraus gefolgt ist. Nummer 4 sieht die zahlenmäßige Erfassung der Sondervoten vor.

Nach Satz 3 erhält das administrative Kontrollorgan einen eigenen, von seiner Leitung verantworteten Teil des Berichts. Das macht seine Arbeit sichtbar. Weisungen zum Inhalt dieses Teils sind unzulässig (§ 25 Absatz 2 Satz 3). Ergänzend kann das Parlamentarische Kontrollgremium die Leitung des administrativen Kontrollorgans unmittelbar anhören (§ 37 Absatz 2 Satz 3). Geheimschutz, Anhörung der Aufsichtsbehörden und Untersagungsrecht nach den Absätzen 2 und 3 gelten für den gesamten Bericht.

Zu Buchstabe o (§ 36 Absatz 1)

Satz 1 sieht einen jährlichen statt eines zweijährlichen öffentlichen Berichts vor. Das erhöht die Transparenz der Kontrolle.

Satz 3 bestimmt Mindestinhalte. Nummer 1 macht aus der bisherigen Möglichkeit, rechtliche Bewertungen darzustellen, eine Pflicht. Der Bericht stellt grundlegende Rechtsfragen der Kontrolltätigkeit dar, insbesondere zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe. Die Sachverständigen Manns und Ogorek haben es für vorzugswürdig gehalten, dass der Bericht regelmäßig die tragenden rechtlichen Grundsatzfragen und verallgemeinerten Entscheidungslinien darstellt (Ausschussdrucksache 21(4)233 G, S. 121); die Änderung folgt dieser Anregung. Nach Nummer 2 sind Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in abstrakten Leitsätzen darzustellen. Eine Veröffentlichung von Entscheidungen scheidet auch in bereinigter Fassung aus, weil schon Kontext und Zeitpunkt Rückschlüsse auf die Tätigkeit der Nachrichtendienste zulassen. Abstrakte Leitsätze machen dagegen die Maßstäbe der Kontrolle transparent, ohne solche Rückschlüsse zu eröffnen. Nach Nummer 3 stellt das administrative Kontrollorgan die administrative Kontrolle in einem eigenen, von seiner Leitung verantworteten Teil dar; Weisungen zu seinem Inhalt sind unzulässig (§ 25 Absatz 2 Satz 3).

Ob Geheimschutzbelange einer Darstellung entgegenstehen, beurteilt der Unabhängige Kontrollrat. Die Anhörung der Aufsichtsbehörden (Satz 1) und ihr Untersagungsrecht (Satz 2 in Verbindung mit § 35 Absatz 3) bleiben unberührt.

Zu Buchstabe p (§ 37)

Absatz 1 ist unverändert. Absatz 2 Satz 1 verpflichtet den Unabhängigen Kontrollrat nach dem Vorbild des § 4 Absatz 1 des Kontrollgremiumgesetzes, das Parlamentarische Kontrollgremium von sich aus über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Die Aufzählung nennt typische Fälle: grundlegende Rechtsfragen und festgestellte qualifizierte Verstöße (§ 34 Absatz 1 Satz 2). Satz 2 verankert das Recht des Gremiums, Auskünfte zu verlangen, ausdrücklich im UKRat-Gesetz. Die Grenzen des § 35 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend (Satz 4).

Nach Absatz 2 Satz 3 kann das Parlamentarische Kontrollgremium die Leiterin oder den Leiter des administrativen Kontrollorgans unmittelbar anhören. Bislang tritt dem Gremium vor allem die Behördenleitung gegenüber, die zugleich den Vorsitz im gerichtsähnlichen Kontrollorgan führt. Das Gremium erfährt aus erster Hand, was geprüft und was festgestellt wurde und wie es um die Abhilfe steht, auch bei Feststellungen, die nicht zu einer Beanstandung geführt haben. Eine Pflicht zu regelmäßigen Anhörungen wird nicht begründet; das Gremium entscheidet nach Bedarf. Weisungen zum Inhalt der Äußerungen sind unzulässig (§ 25 Absatz 2 Satz 3). Die Unabhängigkeit des Unabhängigen Kontrollrats (§ 1) bleibt gewahrt: Das Gremium erhält Auskunft, kann aber keine Weisungen erteilen.

Nach Absatz 3 kann das Parlamentarische Kontrollgremium stichprobenartig Einsicht in Entscheidungen des gerichtsähnlichen Kontrollorgans in abgeschlossenen Verfahren nehmen. Eine nachträgliche Einsicht ist mit der Unabhängigkeit vereinbar, weil sie nicht auf die laufende Spruchpraxis einwirkt. Das Beratungsgeheimnis bleibt unberührt: Die Einsicht erstreckt sich auf die Entscheidung, nicht auf die Beratung. Angaben, die menschliche Quellen oder operativ eingesetzte Personen identifizierbar machen, sind unkenntlich zu machen (vgl. § 13 Absatz 4). Die Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste, insbesondere im Hinblick auf Informationen ausländischer Partner, und das Untersagungsrecht der Aufsichtsbehörden sind über die entsprechende Anwendung des § 35 Absatz 2 und 3 gewahrt.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3; Absatz 4 Satz 3 bezieht die neuen Unterrichtungspflichten ein und berichtigt einen Schreibfehler.

Zu Buchstabe q (§ 39 Absatz 4 Satz 2)

Sprachliche Berichtigung.

Zu Buchstabe r (§ 40 Absatz 1)

Berichtigung eines Verweisungsfehlers. Anordnungsbedürftig sind die Maßnahmen nach § 39 Absatz 4 und 5; § 39 Absatz 3 enthält Begriffsbestimmungen.

Zu Buchstabe s (§ 42)

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung zu Buchstabe e. Mitglieder, die ihr Amt bereits ausüben, sind für zwölf Jahre gewählt worden. Ihre Amtszeit soll durch die Verkürzung nicht nachträglich enden; das schützt ihre Unabhängigkeit.

Zu Doppelbuchstabe bb

Absatz 4 regelt den Übergang zu den neuen Planungsinstrumenten. Die Prüfgrundsätze sind bis zum 30. Juni 2027 zu beschließen, der erste Prüfungsplan ist der Behördenleitung bis zum 31. Dezember 2027 vorzulegen.

Zu Nummer 4 (Änderung des Artikels 4 – Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes zum 1. Januar 2033)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum bisherigen § 79.

Zu Nummer 5 (Änderung des Artikels 5 – MAD-Gesetz)

Zu Buchstabe a (Änderung des § 8)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist eine Anpassung an die Neufassung des Bundespolizeigesetzes (BGBl. 2026 I Nr. 318).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Änderung der §§ 18, 18a)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Angleichung an die Änderung des § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BVerfSchG.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung korrigiert ein Redaktionsversehen im Gesetzentwurf.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung des Absatz 6 ergänzt die Vorschrift des § 18a Absatz 5 um weitere Modalitäten der Sicherheitsüberprüfung, die im Regierungsentwurf zunächst offen geblieben sind. Sie entspricht weitgehend der in § 2 Absatz 3 des Artikel-10-Gesetzes für Beschränkungsmaßnahmen von Bundesbehörden getroffenen Regelung. Neu ist, dass die Zuständigkeit vom Bundesministerium des Innern auf das Bundesamt für Verfassungsschutz übergeht.

Zu Buchstabe c (Änderung des § 22)

Die Änderungen stellen klar, dass die Eilfallregelung des § 22 Absatz 2 MADG auch für die in § 18 geregelten Maßnahmen zur Überwachung von Brief-, Post- und Telekommunikationsverkehren gelten soll. Die Zuständigkeit für die Bestätigung der Eilanordnung liegt in diesem Fall jedoch analog zur Zuständigkeit für die Vorabkontrolle von Maßnahmen nach § 18 beim Unabhängigen Kontrollrat.

Zu Buchstabe d (Änderung des § 57)

Die Regelung des bisherigen § 57 Absatz 1 und 2 MADG haben sich erledigt. Absatz 1 hat keinen Anwendungsbereich mehr. Die in Absatz 2 geregelte Übergangsregelung für Mitteilungen an Betroffene, die auf § 12 des Artikel 10-Gesetzes und damit die Zuständigkeit der G 10-Kommission für Zurückstellungen verweist, geht mit der Auflösung der G 10-Kommission ins Leere. Für die Mitteilungen in Altfällen gelten nun die Regelungen des § 23 Absatz 1 bis 5 MADG.

Erforderlich ist jedoch weiterhin die im Regierungsentwurf enthaltene Übergangsvorschrift.

Im bislang geltenden Artikel 10-Gesetz ist für den Fall einer Eilanordnung mit § 15a ein zweistufiges Kontrollverfahren vorgesehen, wonach zunächst ein Einzelmitglied entscheidet (Absatz 2), nachfolgend allerdings noch eine Entscheidung durch das Kollegialorgan nötig ist (Absatz 3). In den Erörterungen mit der G 10-Kommission hat sich gezeigt, dass Fragen zu dem Sachverhalt auftreten, dass die Entscheidung des Einzelmitglieds bereits erfolgt ist, die Kollegialentscheidung jedoch nicht mehr vor Außerkrafttreten des Artikel 10-Gesetzes ergeht. Um hierzu keine Auslegungsfragen zu belassen, bietet sich eine Klarstellung in der Überleitungsvorschrift des § 57 Absatz 1 MADG-E an.

Der neu eingefügte Absatz 2 trifft eine Regelung für diejenigen Überprüfungen, die nach altem Recht vom Bundesministerium des Innern als zuständige Stelle bearbeitet worden sind. Diese sollen vom Bundesministerium des Innern abgeschlossen werden. Maßgeblich für die Einleitung des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens ist der Eingang der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Sicherheitserklärung beim Bundesministerium des Innern als der bislang zuständigen Stelle. Dies erlaubt eine klare Zuständigkeitsabgrenzung. Nicht maßgeblich sind hingegen die ggf. zuvor durch das Bundesministerium unternommenen, vorbereitenden Verfahrensschritte (z.B. allgemeine Unterrichtungen oder die Übermittlung von Informationen oder Vordrucken).

Zu Nummer 6 (Änderung des Artikels 7 – Informationsfreiheitsgesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, der Änderungsbefehl war bislang unvollständig.

Zu Nummer 7 (Änderung des Artikels 15 – Verwaltungsgerichtsordnung)

Korrektur der Verweise.

Zu Nummer 8 (Änderungen des Artikels 20 –Telekommunikationsgesetz)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen. Zudem hat der Bundesrat empfohlen, die Regelung zugunsten der Kontrolle durch die nach Landesrecht zuständige Stelle zu erweitern, und die Bundesregierung hat dem zugestimmt (BT-Drs. 21/8295, zu Nummer 16 Buchstabe a, Seite 10 und 15). Um auch dem Landeskontrollorgan im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben eine Kontrolle zu ermöglichen, ist die Ergänzung sachgerecht.

Zu Buchstabe b

Zudem werden Folgeänderungen umgesetzt zu einer Änderung des § 13 BVerfSchG-E des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 9 (Änderung des Artikels 21 – Änderung der Telekommunikations-Überwachungsverordnung)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neueinfügung von §§ 65 und 67 neu in den BVerfSchG-E.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neueinfügung von §§ 65 und 67 neu in den BVerfSchG-E.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neueinfügung von §§ 65 und 67 neu in den BVerfSchG-E. Zudem handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neueinfügung von §§ 65 und 67 neu in den BVerfSchG-E.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich eine Folgeänderung zur Neueinfügung von §§ 65 und 67 neu in den BVerfSchG-E.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu einer Änderung des § 13 BVerfSchG-E und es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neueinfügung von §§ 65 und 67 neu in den BVerfSchG-E.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich eine Folgeänderung zur Neueinfügung von §§ 65 und 67 neu in den BVerfSchG-E.

Zu Nummer 10 (Änderung des Artikels 22 – Folgeänderungen)

Zu Buchstabe a (Änderung der Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung)

Die Änderung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe b (Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)

In die Änderungen zum Sicherheitsüberprüfungsgesetz (Artikel 22 Absatz 3) wird eine Änderung des § 36a Absatz 2 Satz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

eingefügt. Die Bezugnahmen auf die G 10-Kommission werden durch Bezugnahmen auf den Unabhängigen Kontrollrat ersetzt.

Zu Buchstabe c (Änderung des Bundespolizeigesetzes)

Die Änderungen zum Bundespolizeigesetz (Artikel 22 Absatz 5) werden an die Neufassung des Bundespolizeigesetzes (BGBl. 2026 I Nr. 318) angepasst. Zudem wird unter Ziffer 6 eine Folgeänderung zu der neuen Regelung im Bundeskriminalamtgesetz (Artikel 12) vorgenommen und insoweit eine Angleichung durchgeführt.

Zu Buchstabe d (Änderung des Kontrollgremiumgesetzes)

In die Änderungen zum Kontrollgremiumgesetz (Artikel 22 Absatz 6) wird eine Änderung des § 15 des Kontrollgremiumgesetzes eingefügt. In § 15 Absatz 2 und 3 wird die Angabe „G 10-Kommission“ gestrichen und die Sätze werden an diese Änderung angepasst.

Zu Buchstabe e (Änderung des AZR-Gesetzes)

In den Änderungen zum AZR-Gesetz (Artikel 22 Absatz 8) werden weitere Änderungen vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Der ursprünglich vorgesehene Vorrang von § 11 des BNDG als allgemeine Vorschrift für das Ersuchen um eine Gruppenauskunft aus dem Ausländerzentralregister wird der speziellen Vorschrift des § 12 AZRG und dessen Spezifika (z.B. Unzulässigkeit des automatisierten Abrufs in Absatz 2 Satz 2) nicht gerecht. Daher ist aus systematischen Gründen (§ 12 AZRG als spezielle Rechtsgrundlage für Gruppenauskünfte nach dem AZRG) diese Änderung vorzunehmen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die ursprüngliche Anpassung des Verweises in § 13 Absatz 3 AZRG an die Neuregelungen im Bundesverfassungsschutzgesetz und im Bundesnachrichtendienstgesetz wird präzisiert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Verweis in § 34 Absatz 3 Satz 4 AZRG wird korrigiert.

Zu Doppelbuchstabe dd

Folgeänderung, da die Datenschutzkontrolle zur Datenverarbeitung bei dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem Bundesnachrichtendienst von der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf den Unabhängigen Kontrollrat wechselt.

Zu Buchstabe f (Änderung des Zollfahndungsdienstegesetz)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um Folgeverweisänderungen zu einer Änderung des bisherigen § 13 BVerfSchG-E.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe n Doppelbuchstabe bb. Den qualifizierten Inlandsbezug bestimmt künftig § 30 Nummer 7 des BND-Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um Folgeverweisänderungen zu einer Änderung des bisherigen § 13 BVerfSchG-E.

Zu Buchstabe g (Änderung der Bewacherregisterverordnung)

Die Änderungen zur Bewacherregisterverordnung (Artikel 22 Absatz 16) erfolgt wie die Änderung zu § 13 Absatz 3 AZRG zur Präzisierung.

Zu Buchstabe h (Änderung des Waffenregistergesetzes)

Die Änderung der Änderungen zum Waffenregistergesetz (Artikel 22 Absatz 17) erfolgt zur Aufnahme des Bundesnachrichtendienstes in die Vorschrift mit Folgeänderung zu § 13 Absatz 3 AZRG.

Zu Nummer 11 (Änderung des Artikels 23 – Außerkrafttreten)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 24, in dem nun ein Inkrafttretensdatum genannt ist. Dies wird nun in Artikel 23 ebenfalls konkret aufgegriffen.

Zu Nummer 12 (Änderung des Artikels 24 – Inkrafttreten)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird geändert, um eine Abstimmung mit anderen Gesetzgebungsvorhaben zu erreichen (u.a. Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz), in denen wechselseitige Bezüge bestehen und die am 1. Januar 2027 Inkrafttreten sollen.